



ST.GEORGEN  
IM SCHWARZWALD

# 7. Änderung & Erweiterung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Hagenmoos / Engele“

Satzung  
Zeichnerischer Teil  
Bauvorschriften  
Begründung

Stand: 01.03.2021  
Fassung: Offenlage  
gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB



Stadt St. Georgen, Stadtbauamt  
Hauptstraße 9, 78112 St. Georgen  
07724 870, [www.st-georgen.de](http://www.st-georgen.de)

## **SATZUNG DER STADT ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD**

über

### **die 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Hagenmoos/Engle“**

Der Gemeinderat der Stadt St. Georgen im Schwarzwald hat am ..... die 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Hagenmoos/Engle“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911)

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom ..... maßgebend.

### **§ 2**

#### **Bestandteile**

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen der 7. Änderung des Bebauungsplans „Hagenmoos/Engle“ in St. Georgen-Peterzell bestehen aus
  - a) dem gemeinsamen zeichnerischen Teil, M 1:1000 vom .....
  - b) dem textlichen Teil - Bauvorschriften - vom .....

2. Die örtlichen Festsetzungen der 7. Änderung des Bebauungsplans „Hagenmoos/Engele“ in St. Georgen-Peterzell bestehen aus
  - a) dem gemeinsamen zeichnerischen Teil, M 1:1000 vom .....
  - b) den örtlichen Bauvorschriften (textlicher Teil) vom .....
3. Beigefügt ist die gemeinsame Begründung vom .....
4. Als weiterer Bestandteil ist der Umweltbericht vom ..... mit integriertem Grünordnungsplan beigefügt.

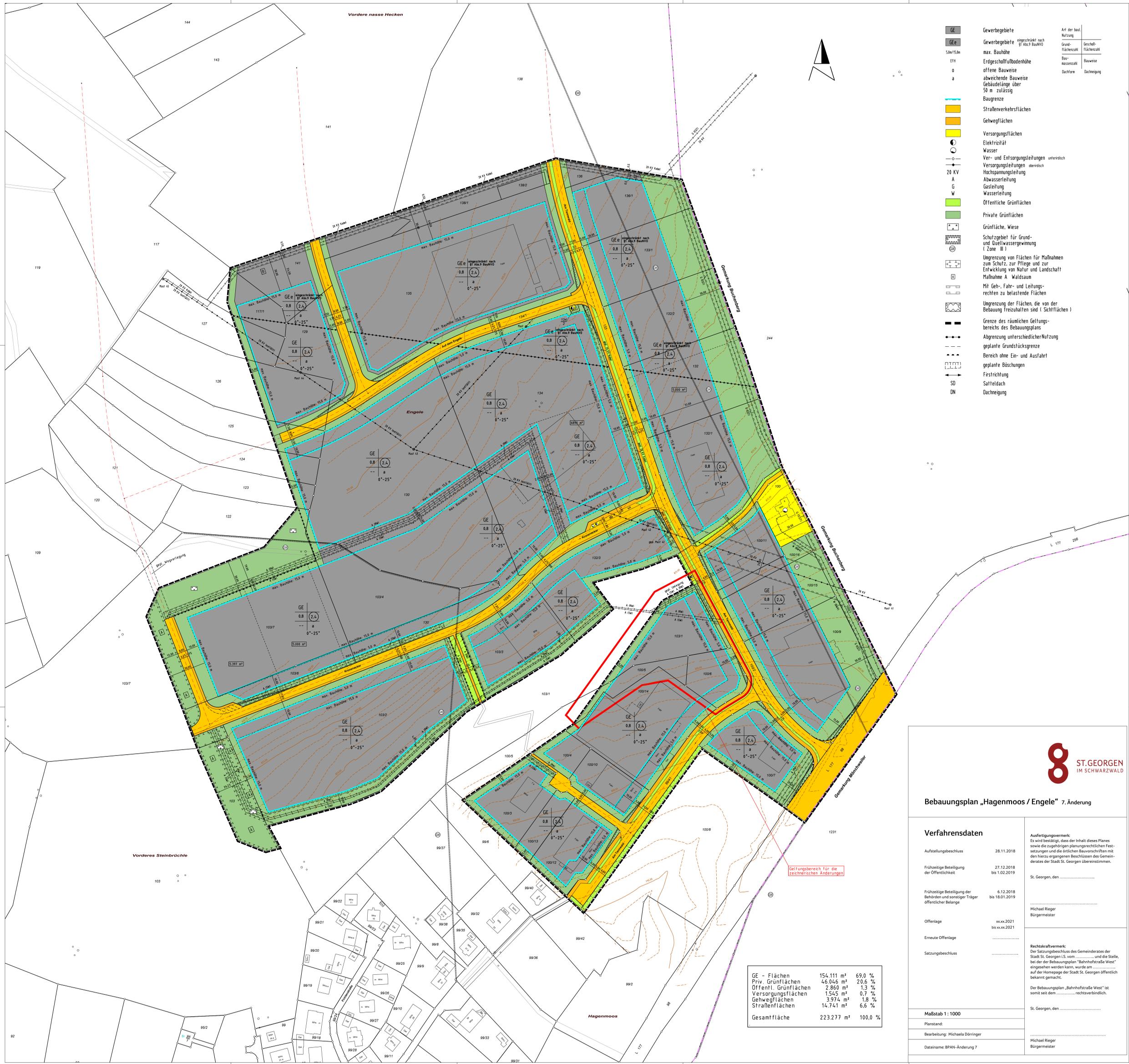
### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Bebauungsplanänderung und –erweiterung sowie die Änderung der örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Durch die 7. Änderung des Bebauungsplans „Hagenmoos/Engele“ wird die bestehende 6. Änderung des Bebauungsplans „Hagenmoos/Engele“ mit Rechtskraft vom 19.05.2017 überlagert.

St. Georgen im Schwarzwald, den .....

Michael Rieger  
Bürgermeister



- | GE       | Gewerbegebiete   | Art der baul. Nutzung         | Grundflächestahl | Grünl. Flächestahl |
|----------|--|-------------------------------|------------------|--------------------|
| GEe      | Gewerbegebiete   | erhöhter nach § 7 Abs 9 BauVO |                  |                    |
| 50m/150m | max. Bauhöhe   |                               |                  |                    |
| EFH      | Erdgeschossfußbodenhöhe  |                               |                  |                    |
| 0        | offene Bauweise  |                               |                  |                    |
| a        | abweichende Bauweise   |                               |                  |                    |
|          | Gebäuelänge über 50 m zulässig   |                               |                  |                    |
|          | Baugrenze  |                               |                  |                    |
|          | Strassenverkehrsflächen  |                               |                  |                    |
|          | Gehwegflächen  |                               |                  |                    |
|          | Versorgungsflächen   |                               |                  |                    |
|          | Elektrizität   |                               |                  |                    |
|          | Wasser   |                               |                  |                    |
|          | Ver- und Entsorgungsleitungen  | unterirdisch                  |                  |                    |
|          | Versorgungsleitungen   | oberirdisch                   |                  |                    |
|          | Hochspannungsleitung   |                               |                  |                    |
|          | Abwasserleitung  |                               |                  |                    |
|          | Gasleitung   |                               |                  |                    |
|          | Wasserleitung  |                               |                  |                    |
|          | Öffentliche Grünflächen  |                               |                  |                    |
|          | Private Grünflächen  |                               |                  |                    |
|          | Grünfläche, Wiese  |                               |                  |                    |
|          | Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung (Zone III)  |                               |                  |                    |
|          | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft |                               |                  |                    |
|          | Maßnahme A Waldsaum  |                               |                  |                    |
|          | Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen  |                               |                  |                    |
|          | Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtflächen)                            |                               |                  |                    |
|          | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  |                               |                  |                    |
|          | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung   |                               |                  |                    |
|          | geplante Grundstücksgrenze   |                               |                  |                    |
|          | Bereich ohne Ein- und Ausfahrt   |                               |                  |                    |
|          | geplante Böschungen  |                               |                  |                    |
|          | Finstrichung   |                               |                  |                    |
|          | Satteldach   |                               |                  |                    |
|          | Dachneigung  |                               |                  |                    |

GE - Flächen	154.111 m <sup>2</sup>	69,0 %
Priv. Grünflächen	46.046 m <sup>2</sup>	20,6 %
Öffentl. Grünflächen	2.860 m <sup>2</sup>	1,3 %
Versorgungsflächen	1.545 m <sup>2</sup>	0,7 %
Gehwegflächen	3.974 m <sup>2</sup>	1,8 %
Straßenflächen	14.741 m <sup>2</sup>	6,6 %
<b>Gesamtfläche</b>	<b>223.277 m<sup>2</sup></b>	<b>100,0 %</b>



### Bebauungsplan „Hagenmoos / Engele“ 7. Änderung

#### Verfahrensdaten

Aufstellungsbeschluss	28.11.2018
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	27.12.2018 bis 1.02.2019
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	6.12.2018 bis 18.01.2019
Offenlage	xx.xx.2021 bis xx.xx.2021
Erneute Offenlage	.....
Satzungsbeschluss	.....

**Ausfertigungsvermerk:**  
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die zugehörigen planungsgerechten Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt St. Georgen übereinstimmen.

St. Georgen, den .....

Michael Rieger  
Bürgermeister

**Rechtskraftvermerk:**  
Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt St. Georgen IS vom ..... und die Stelle, bei der der Bebauungsplan „Bahnhofstraße West“ eingesehen werden kann, wurde am ..... auf der Homepage der Stadt St. Georgen öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Bahnhofstraße West“ ist somit seit dem ..... rechtsverbindlich.

St. Georgen, den .....

Michael Rieger  
Bürgermeister

Maßstab 1: 1000

Planstand:

Bearbeitung: Michaela Döringer

Dateiname: BPAN-Änderung 7

## **I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911)

Es werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen. Diese Bauvorschriften ersetzen die Bauvorschriften in der Fassung vom 19.05.2017.

### **§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)**

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

### **§ 2 – Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)**

1. Das Baugebiet ist als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO und Gewerbegebiet eingeschränkt (GEe) gemäß § 1 Abs. 9 i.V.m. § 8 BauNVO festgesetzt.
2. Im GEe wird der Ausschluss von Nutzungsarten und Verbrennungsverbote nach § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt:

Ausgeschlossen sind:

- a) Genehmigungsbedürftige Anlagen entsprechend dem Anhang zur 4. BImSchV (Spalte 1 und 2),
- b) Speditionen, Chemische Reinigungen, Lebensmittelproduktion, Großbäckereien, Räuhereien, Fast-Food-Betriebe, Lackierbetriebe, Kompostieranlagen, Recyclinganlagen, Sägewerke, Anlagen zur Verwertung u. Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen, Betriebe und Anlagen zur Tierhaltung und Schlachthöfe;
- c) Betriebe und Anlagen, die Schadstoffe, also Gerüche, Staub, Asbest und gasförmige Schadstoffe sowie Keime, in besonderem Maße emittieren, wobei das besondere Maß der Emissionen durch die Zugehörigkeit zu den Abstandsklassen I bis IV oder zu den lfd. Nrn.

136 bis 142; 150, 152 und 153 der anliegenden Abstandsliste bestimmt wird;

- d) Betriebe und Anlagen, die in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr Schadstoffe, also Gerüche, Staub, Asbest und gasförmige Schadstoffe sowie Keime, in besonderem Maße emittieren, wobei für diese Fälle das besondere Maß der Emissionen durch die Zugehörigkeit zu den Abstandsklassen I bis V oder zu den lfd. Nrn. 182; 185 bis 187; 191 bis 193; 195; 201; 203, außer wenn Leder nicht hergestellt, sondern nur verarbeitet wird; 207 der anliegenden Abstandsliste bestimmt wird.

3. Es wird verboten der Einsatz:

- a) von Feuerungsanlagen, die genehmigungsbedürftige Anlagen entsprechend dem Anhang zur 4. BlmSchV (Spalte 1 und 2) darstellen;
- b) fester Brennstoffe bei Feuerungsanlagen, also Anlagen zur Produktion von Heiz- oder Prozesswärme, die unter die 1. BlmSchV fallen;
- c) flüssiger Brennstoffe bei Feuerungsanlagen, also Anlagen zur Produktion von Heiz- oder Prozesswärme, die unter die 1. BlmSchV fallen, es sei denn, dass die Anlagen
- eine Nennwärmeleistung von 100 kW nicht überschreiten oder
  - eine Nennwärmeleistung von 10.000 kW nicht überschreiten und ihr Rauchgas mindestens 12 m über Grund bzw. 3 m über dem First (jeweils die größere Höhe gilt) abgeführt wird;
- d) gasförmiger Brennstoffe bei Feuerungsanlagen, also Anlagen zur Produktion von Heiz- oder Prozesswärme, die unter die 1. BlmSchV fallen, es sei denn, dass die Anlagen
- eine Nennwärmeleistung von 300 kW nicht überschreiten oder
  - eine Nennwärmeleistung von 10.000 kW nicht überschreiten und ihr Rauchgas mindestens 10 m über Grund bzw. 3 m über dem First (jeweils die größere Höhe gilt) abgeführt wird.

### **§ 3 – Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO)**

1. Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die eingetragenen Grund- und Geschossflächenzahlen festgelegt, soweit diese nicht durch die eingezeichneten Baufenster weiter eingeschränkt sind.
2. Innerhalb des Baufensters ist eine maximale Bauhöhe von 5 m bzw. 15 m, gemessen ab Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH), zulässig (siehe zeichnerischer Teil).
3. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, mit Ausnahme von Stellplätzen mit ihren Zufahrten sind nur in dem Teil des Baugrundstücks zulässig, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf (§ 23 Abs. 5 BauNVO). Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Stellplätze und sonstige Nebenanlagen dürfen nicht entlang von Erschließungsstraßen angeordnet werden.

4. Entlang der Erschließungsstraßen ist der 5 m breite Grünstreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ausgenommen sind Überfahrten und Zugänge zum Baugrundstück.

#### **§ 4 – Ausnahmen und Beschränkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)**

1. Von den allgemein zulässigen Nutzungen nach § 8 Abs. 2 BauNVO sind ausgeschlossen:
  - Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
  - Tankstellen
  - Anlagen für sportliche Zwecke
2. Von den ausnahmsweise zulässigen Anlagen und Einrichtungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO sind allgemein zulässig:
  - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

#### **§ 5 – Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)**

Es ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die abweichende Bauweise ist definiert als offene Bauweise wobei auch Gebäudelängen von über 50 m zulässig sind.

#### **§ 6 – Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) wird durch die Baurechtsbehörde festgelegt.

#### **§ 7 – Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)**

Aufschüttungen und Abgrabungen sowie erforderliche Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, sind auf den Baugrundstücken zu dulden.

Der bei den Erschließungs- und Baumaßnahmen anfallende Bodenaushub ist soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebiets durch Geländemodellierung bzw. Massenausgleich einer Wiederverwendung zuzuführen.

### **§ 8 – Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**

Es sind zwei Trafostationen im Bebauungsplan zur Sicherung der Erschließung mit elektrischer Energie vorgesehen.

Ein Wasserbehälter für die öffentliche Wasserversorgung ist im Plangebiet vorhanden.

### **§ 9 – Grünplanung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Die öffentlichen und privaten Grünflächen sind entsprechend nachstehender Beschreibung umzusetzen, zu pflegen und zu erhalten.

Die einzelnen Maßnahmen zur Freiflächenbefestigung und Begrünung sind in den Bauantragsunterlagen darzustellen.

## **1. ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN**

### **1.1 Schutz des Mutterbodens**

- Bodenverdichtung ist bestmöglichst gemäß § 202 BauGB zu vermeiden.
- Der Mutterboden muss gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung und vor Vergeudung geschützt werden.
- Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320, 18915, 18300 beachtet werden.  
DIN 18320 - Grundsätze des Landschaftsbaus  
DIN 18915 - Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke  
DIN 18300 - Erdarbeiten.

### **1.2 Pflasterbeläge und Stellplätze**

Park-, Stellplatz- und Lagerplätze etc., bei denen eine Verunreinigung durch Lagerung/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, betrieblichem Verkehr, Fahrzeugreinigung/-wartung o. ä. nicht zu erwarten ist, sind mit wasserdurchlässigen Belägen (Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, breitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Schotter- oder Kiesbelägen etc.), ggf. zusätzlich mit bewachsenen Versickerungsmulden, herzustellen.

Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht und mit einem definierten Ablauf ausgeführt werden. Bei der Entwässerung dieser Flächen ist eine Einleitung in die Kanalisation eventuell erst nach Vorschalten von Anlagen zur Abwasserbehandlung/Rückhaltung möglich.

Es hat eine Bepflanzung der Stellplätze, beginnend mit dem ersten Stellplatz, mit großkronigen Bäumen gemäß Pflanzliste alle 10 m zu erfolgen. Als Untersaat wird Landschaftsrasen, durchsetzt mit Frühjahrsblühern, vorgesehen.

### **1.3 Regenwasserbehandlung**

Im gesamten Gewerbegebiet ist die zeitweilige Regenrückhaltung des Oberflächenwassers zu gewährleisten. Hierzu sind neben wasserdurchlässigem Belag und Versickerung über Grünflächen auch Rigolen oder Versickerungsmulden anzulegen und ein Notüberlauf an den Regenwasserkanal herzustellen.

Eine unterirdische Versickerung des Niederschlagswassers ohne Vorbehandlung ist laut Niederschlagswasserverordnung jedoch nicht zulässig. Daher sind Rigolen nur in Kombination mit einer Vorbehandlung – beispielsweise durch eine Versickerung über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone – genehmigungsfähig. Der Überlauf der Mulde darf dabei nicht direkt in die Rigole entwässern.

Alternativ kann der Regenwasserabfluss mittels extensiver Dachbegrünung verzögert werden.

Für jeden Hektar wasserundurchlässige Fläche  $A_u$  sind  $137 \text{ m}^3/\text{ha}A_u$  RRB Volumen bei einem Drosselabfluss von  $8,85 \text{ l}/(\text{s} \cdot \text{ha}A_u)$  zu entrichten.

### **1.4 Beleuchtung öffentlicher Straßen**

Im Außenbereich ist UV-arme Beleuchtung (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, die deutlich weniger Insekten anlocken als Quecksilber-Hochdrucklampen) zu verwenden.

### **1.5 Leitungstrassen**

Die mit Leitungsrecht ausgewiesenen Flächen zur Ver- und Entsorgung sind von Gehölzpflanzungen auszunehmen.

### **1.6 Fassaden und Dachbegrünung**

Bei der Planung der Gebäude sind Realisierungsmöglichkeiten für eine Dach- und Fassadenbegrünung zu berücksichtigen. Für Dachbegrünungen sind bevorzugt extensive Formen mit einer geringmächtigen Vegetations- und Bodenschicht zu verwenden. Zur Bepflanzung von Fassaden sind die in der Pflanzliste aufgeführten Arten zu verwenden.

## **2. GRÜNFLÄCHEN**

### **2.1 Öffentliche Grünflächen entlang von Erschließungsstraßen**

Entlang der Erschließungsstraße „Am Tannwald“ ist zwischen Straße und Gehweg ein Grünstreifen anzulegen. Auf diesem ist alle 15 m ein großkroniger Alleebaum (siehe Pflanzliste) mit extraweitem Stand zu pflanzen. Als Unterwuchs ist Rasen vorzusehen.

## 2.2 Private Grünflächen entlang von Erschließungsstraßen

Zum öffentlichen Straßenraum ist alle 15 Meter ein Alleebaum mit extraweitem Stand gemäß der Pflanzliste zu pflanzen. Heckensträucher, Bodendecker und Rasen sind erlaubt. Die Einfahrten zu den jeweiligen Grundstücken sind von Bepflanzungen auszunehmen.

## 2.3 Private Grünflächen zur freien Feldflur

Zur freien Feldflur bzw. zum Wald / Gehölzflächen hin sind Strauch- und Baumpflanzungen aus standortgerechten und einheimischen Gehölzen nach der vorgegebenen Pflanzliste vorzusehen. Insgesamt soll eine Fläche von 60 % im Gruppenverband bepflanzt werden. Der Baumanteil sollte dabei 15 % betragen. Der Unterwuchs ist extensiv zu pflegen.

## 2.4 Private Grünflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Private Grünflächen die zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen sind, dienen dem Ausgleich. Lage und Bezeichnung ist dem Bebauungsplan sowie dem Bestands- und Maßnahmenplan des Umweltberichts vom 01.03.2021 zu entnehmen. Art und Umfang der Maßnahme sowie die Hinweise zu Pflanzqualitäten und Pflege sind verbindlich zu berücksichtigen. Weitere Ausgleichsmaßnahmen liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und sind dem Umweltbericht vom 01.03.2021 zu entnehmen.

### Maßnahme A – Waldumwandlung auf Flst. 177 Gem. Peterzell – CEF-Maßnahme

Die Maßnahme befindet sich auf dem Flurstück 177 der Gemarkung Peterzell auf einer Teilfläche von insgesamt ca. 5.300 m<sup>2</sup> und befindet sich bereits in Umsetzung. Auf der Fläche befand sich ehemals eine Fichtenkultur. Diese musste wegen eines Käferschadens entfernt werden. Am Fuß der Fläche entlang des Engelewegs verläuft eine Trockenmauer, die mit Gehölzen zugewachsen ist.

Die Trockenmauer soll auf einer Länge von ca. 35 m freigestellt werden. Einzelne Solitärgehölze sollen verbleiben, sofern sie die Mauer nicht gefährden.

Die gerodete Fläche soll mit einem lockeren Eichenbestand in weitem Pflanzraster bestockt werden. Zum Weg hin ist ein artenreicher Trauf aus Wildobst und standortgerechten Sträuchern wie Kirsche, Hasel, Heckenkirsche, Heckenrose u. ä. geplant. Die aufkommende Fichtensukzession soll regelmäßig herausgepflegt werden.

Die Maßnahme dient auch als CEF-Maßnahme für Neuntöter, Goldammer, Erlenzeisig und Fitis.

## 3. VORGABEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG

### 3.1 Hinweise

#### 3.1.1 Pflanzgut

Für die Begrünung sind ausschließlich standortgerechte, einheimische Arten – wie in der Pflanzliste vorgegeben – zu verwenden. Die Verwendung von nicht heimischen und exotisch wirkenden Gehölzen ist zu vermeiden.

### 3.1.2 Baumpflanzungen

Für die Baumpflanzungen sind Hochstämme zu verwenden und mit einem Dreibock zu sichern. Weiterhin ist bei allen Baumpflanzungen auf einen ausreichend großen Bodenstandsraum zu achten - luft- und wasserdurchlässig, durchwurzelbar - Mindestbreite: 2,0 m, Tiefe: 0,80 bis 1,0 m; der Untergrund ist zusätzlich aufzulockern.

### 3.2 Ausführungszeitpunkt der Pflanzung

Die Durchgrünung und Eingrünung auf den privaten Grundstücken ist spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Bebauung herzustellen.

### 3.3 Erhalt und Pflege der Pflanzungen

Sämtliche im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzten Pflanzungen auf öffentlichen und privaten Grünflächen sind vom Grundstückeigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Die Bäume und Sträucher sind artgerecht zu entwickeln und zu pflegen. Ausgefallene Pflanzen sind artgleich zu ersetzen.

### 3.4 Pflanzliste

Die nachfolgende Tabelle gibt die zu pflanzenden Arten wieder die in den vorangegangenen Maßnahmen abgehandelt wurden.

Pflanzenauswahl		Maßnahme				
		PFG 1 (öffentl.)	PFG 2 (privat)	PFG 3 (privat)	Fassaden- begrünung	Unbebaute Grundstücks- flächen
<i>Wuchsklasse 1 – großkronige Bäume</i>						
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>		x	x		x
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	x	x	x		x
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	x	x	x		x
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	x	x	x		x
Birke	<i>Betula pendula</i>		x	x		x
Silberweide	<i>Salix alba</i>		x	x		x
<i>Wuchsklasse 2 – mittelkronige Bäume</i>						
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>		x	x		x
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>		x	x		x
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>		x	x		x
<i>Streuobst</i>						
Apfel	Jakob Lebel		x	x		x
	Bohnapfel		x	x		x
	Booskop		x	x		x
Birne	Schweiz. Was-		x	x		x

Stadt St. Georgen im Schwarzwald  
 7. Änderung + Erweiterung des Bebauungsplans  
 und der örtlichen Bauvorschriften  
 „Hagenmoos/Engel“

**Offenlagebeschluss**  
 gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

**BAUVORSCHRIFTEN**

Stand: 01.03.2021

Pflanzenauswahl		Maßnahme				
		PFG 1 (öffentl.)	PFG 2 (privat)	PFG 3 (privat)	Fassaden- begrünung	Unbebaute Grundstücks- flächen
Zwetschge	serbirne					
	Gute Graue (Lokalsorten)		x	x		x
<i>Sträucher</i>						
Heckenkirsche	<i>Lonicera xy- lostium</i>		x	x		x
Schwarze He- ckenkirsche	<i>Lonicera nigra</i>		x	x		x
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>		x	x		x
Weißdorn	<i>Crataegus spec.</i>		x	x		x
Roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>		x	x		x
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opu- lus</i>		x	x		x
Haselnuß	<i>Corylus avella- na</i>		x	x		x
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>		x	x		x
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>		x	x		x
<i>Niedrige Sträucher</i>						
Alpenjohannis- beere	<i>Ribes alpinum</i>		x	x		x
Besenginster	<i>Cytisus scopar- ius</i>		x	x		x
<i>Bodendecker</i>						
Immergrün	<i>Vinca minor</i>		x	x		x
Efeu	<i>Hedera helix</i>		x	x		x
Waldsteinie	<i>Waldsteinia ternata</i>		x	x		x
<i>Kletterpflanzen</i>						
Wilder Wein	<i>Parthenocissus tricuspidata</i>				x	x
Efeu	<i>Hedera helix</i>				x	x
<i>Saatgutmischungen</i>						
Rasen- und Wiesensaat autoch- tonen Saatgutes für Blumen- und Kräuterrasen, Saummischungen oder Parkplatzrasen (je nach Anforderungen lt. den Festset- zungen)		x	x			x
Ansaaten für schattige bzw. wärmeliebende Standorte im Siedlungsbereich aus 100 % Blumen/Kräutern						x
Schmetterlings- und Wildbienen- saum aus 100 % Blu- men/Kräutern						x

### 3.5 Mindestqualitäten

Zum Zeitpunkt der Pflanzung sind folgende Mindestqualitäten einzuhalten:

#### Wuchsklasse 1 (großkronige Bäume):

- Hochstämme und Stammbüsche, 3-4mal verpflanzt, Stammumfang (STU) 14-16 cm.

#### Wuchsklasse 2 (mittelkronige Bäume):

- Hochstämme und Stammbüsche, 3mal verpflanzt, STU 12-14 cm. Für die straßenbegleitenden Gehölze sind ausschließlich Bäume mit durchgehendem geradem Leittrieb zu verwenden.

#### Sträucher:

- Hohe und mittelhohe Sträucher 2mal verpflanzt und 60-80 cm hoch.
- Niedrige Sträucher 2mal verpflanzt und 30-40 cm hoch.

#### Streuobst:

- Ausschließlich Hochstämme guter Qualität, STU 12-14 cm, Pflanzabstand 8-12 m, bevorzugt sind Lokalsorten
- Als Unterwuchs ist eine extensive Wiese anzulegen, aus regionalem Saatgut.

Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind von der Bepflanzung mit Gehölzen freizuhalten.

### 3.6 Pflege

Für Pflege und Erhalt der Grünflächen ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Pflanzausfälle sind artgleich zu ersetzen.

#### Vorgabe zur Pflege:

- Strauchpflanzungen, Feldhecken und Säume sind alle 10 Jahre, spätestens alle 15 Jahre sukzessive zur Verjüngung auf den Stock zu setzen. Der Rückschnitt hat innerhalb des Winterhalbjahres zu erfolgen.
- Bäume sind auch nach Beendigung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege weiterhin bei Notwendigkeit mit einem Pflegeschnitt zu versehen.
- Obstbäume sind – insbesondere in den ersten 5 Jahren – fachgerecht zu schneiden und zu erziehen.
- Extensive, blütenreiche Wiesen sind 2 x, maximal 3 x, im Jahr zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Frühester Mahdzeitpunkt ist der 1. Juli. Mulchen ist nicht zulässig.
- Die baufreien Grünflächen sollen sich zu extensiven, artenreichen Blumenwiesen entwickeln. Diese Flächen sind frühestens Mitte Juli, spätestens im Spätherbst zu mähen.

## **§ 10 - Sonstige Planzeichen**

### 1. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans gekennzeichnet. Sie sind von jeder Bebauung freizuhalten.

## II. Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen:

- § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358 ber. S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911)

Es werden folgende örtliche Bauvorschriften zusammen mit diesem Bebauungsplan aufgestellt und ersetzen die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 19.05.2017:

### § 11 – Dachform und Gestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1. Es ist eine Dachneigung von 0 bis 25 ° zulässig.
2. Im Hinblick auf die Qualität des Niederschlagswasserabflusses sind Dacheindeckungen sowie das Ableitungssystem für Regenwasser (Rinnen, Rohre) aus unbeschichteten Metallen wie Kupfer, Zink, und Blei zu vermeiden. Niederschlagswasser von unbeschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern darf ohne ausreichende Vorbehandlung und ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral bewirtschaftet werden.

### § 12 – Gestaltung von Stellplätzen, Garagenzufahrten und Hofbereiche (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

1. Auf den Grundstücken sind die Zufahrten zu den Stellplätzen in wasserdurchlässiger Bauweise zu erstellen, z.B. großfugiges Pflaster.
2. Die Stellplätze selber sind in wassergebundener Decke auszuführen, nur bei besonderer Beanspruchung sind großfugige Pflaster zu verwenden.
3. Die sonstigen Betriebsflächen, falls diese befestigt werden, sind ebenfalls in großfugigem, wasserdurchlässigem Pflaster zu erstellen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Art des Betriebes (z.B. Flächeninanspruchnahme durch den Umschlag wassergefährdender Stoffe) geschlossene Hofbereiche erforderlich macht.

### § 13 – Gestaltung unbebauter Flächen und Begrünung (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke sind nach Fertigstellung der Gebäude gärtnerisch anzulegen bzw. zu begrünen. Es ist ein Außengestaltungsplan in Abstimmung mit dem Grünordnungsplan zu erstellen.

### § 14 – Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,5 m gestattet. Die Einfriedungen sind als Maschendrahtzaun oder ähnlichem auszuführen und mit Hecken oder Sträuchern zu hinterpflanzen. Einfriedungen müssen kleintiergänglich sein, d.h. zwischen Einfriedung und Boden müssen 10 cm Abstand liegen.

Der Abstand zu öffentlichen Flächen muss mind. 0,50 m betragen.

**§ 15 – Sichtflächen an Straßeneinmündungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

Sichtflächen im Einmündungsbereich von Straßen sind von jeder Bebauung und Einfriedung freizuhalten; Bepflanzungen oder sonstige, die Sicht behindernde Nutzungen, dürfen nicht höher als 0,8 m sein – gemessen wird von der Fahrbahnoberkante aus.

**§ 16 – Müllbehälter (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**

1. Plätze und bauliche Anlagen für Müllbehälter sind so herzustellen, dass sie sich gestalterisch in die Umgebung einfügen.
2. Soweit sie unabhängig vom Hauptgebäude hergestellt werden, sind sie einzugrünen.

**§ 17 – Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)**

Werbeanlagen sind zulässig, soweit sie auf die im Plangebiet gelegenen Unternehmen hinweisen.

**§ 18 – Führen von Energie-, Fernmelde- und Antennenleitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)**

1. Leitungen zur Versorgung des Gebietes mit elektrischer Energie und zum Empfang von Fernseh- und Rundfunksendungen sind als Erdkabel zu verlegen.
2. Fernmeldeleitungen sind unterirdisch zu führen.

**§ 19 – Stellplätze (§ 74 Abs. 2 Nr. 5 LBO)**

Bei Bauvorhaben mit hohem Kfz-Aufkommen sollen möglichst mehrgeschossige Parkanlagen, Tiefgaragen etc. vorgesehen werden.

### III. Bodenordnung

Eine Bodenordnung ist nicht erforderlich.

### IV. Die Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:

<b>Art der Nutzung</b>	<b>m<sup>2</sup>-Fläche</b>	<b>prozentual</b>
GE-Fläche	154.111 m <sup>2</sup>	69,0 %
Private Grünfläche	46.046 m <sup>2</sup>	20,6 %
Öffentliche Grünfläche	2.860 m <sup>2</sup>	1,3 %
Versorgungsfläche	1.545 m <sup>2</sup>	0,7 %
Gehwegfläche	3.974 m <sup>2</sup>	1,8 %
Straßenfläche	14.741 m <sup>2</sup>	6,6 %
<b>Gesamtfläche:</b>	<b>223.277 m<sup>2</sup></b>	<b>100,0 %</b>

### V. Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 der Landesbauordnung (LBO) bei der Errichtung baulicher Anlagen verlangt werden kann, dass die Oberfläche des Grundstücks erhalten oder ihre Höhenlage verändert wird, um
  - a) eine Verunstaltung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes zu vermeiden oder zu beseitigen,
  - b) die Oberfläche des Grundstücks der Höhe der Verkehrsfläche oder der Höhe der Nachbargrundstücke anzugleichen oder
  - c) überschüssigen Bodenaushub zu vermeiden.
2. Nach § 20 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) (zufällige Funde) ist das **Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26 – Denkmalpflege** unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet zutage treten. Das Regierungspräsidium ist auch hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.
3. Vernässungszonen und Schichtwasser sind zur standsicheren Herstellung von Baugrubenböschungen oder von Hanganschnitten zu beachten.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis vom 25. Oktober 1985 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasser- und Quellfassung der Gemeinde Königsfeld (Rotwaldquelle) beachtet werden muss. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der südwestliche Teil des Gewerbegebietes in der Schutzzone III der Schorenquelle liegt. Der Schutz des Trinkwassers ist beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

5. Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in Gewerbegebieten ist gemäß Niederschlagswasserverordnung grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Beim Umgang und bei der Behandlung von Regenwasser in Siedlungsgebieten wird auf die Leitfäden „**Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten**“ (LUBW, 2005) und „**Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung**“ (LUBW, 2006) verwiesen.

6. Eine teilweise Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) wird empfohlen, wobei der Überlauf der Sammelanlagen nicht unterirdisch versickern darf. Zur Verbesserung der Rückhaltung werden Retentionszisternen empfohlen, die über ein zwangsentleertes Teilvolumen verfügen (Schwimmerdrossel).
7. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Wasser und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.
8. Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z.B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen oder ähnlichem dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

St. Georgen, den .....

Michael Rieger  
Bürgermeister

Anlage:  
Abstandsliste zu § 2

## Abstandsliste

### Abstandsklasse I Abstand 1500 m

Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4. BImSchV	Betriebsart
1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
5	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin

### Abstandsklasse II Abstand 1000 m

Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4. BImSchV	Betriebsart
6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von einer Tonne oder mehr je Stunde im Freien (*)
8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 26 und 46)
11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Container) (*)
12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
14	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
15	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
16	4.1h (1)	zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern
17	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörper Teile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
19	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)

21	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
<b>Abstandsklasse III Abstand 700 m</b>		
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart
22	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
23	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
24	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
25	2.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
26	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)
27	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall • Vakuumschmelzanlagen, • Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, • Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind • Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und • Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)
28	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salzen
29	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
30	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
31	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
33	7.15 (1)	Kottrockungsanlagen
34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
36	-	Automobil- u. Motorradfabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
<b>Abstandsklasse IV Abstand 500 m</b>		
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart
37	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
38	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m <sup>3</sup> oder mehr je Stunde

		einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromsppannanlagen (*)
40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
41	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
42	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
46	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen. Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)
47	3.6 (1+2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 Millimeter (*)
48	3.11 (1+2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
49	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
50	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
51	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
52	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
53	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
54	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
55	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
56	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
57	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
58	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten; Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen

59	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
60	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
61	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51.000 Hennenplätzen, b) 102.000 Junghennenplätzen, c) 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 51.000 Truthühnermastplätzen, e) 1.900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5.400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) i) 700 Maskälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
62	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
63	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
64	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in • Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden. und • Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
65	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
66	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*)
67	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
68	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
69	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
70	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefaßten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
71	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
72	8.5 (1)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 Tonnen je Stunde (Kompostwerke)
73	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je

		Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
74	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m <sup>3</sup> oder mehr
75	-	Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. der Technischen Anleitung Abfall, <u>Teil 1</u>
76	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EGW
77	-	Autokinos (*)
78	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)

#### Abstandsklasse V Abstand 300 m

Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart
79	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
80	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
81	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
82	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
83	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
84	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
85	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
86	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
87	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m <sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m <sup>2</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
89	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplattanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 Tonnen je Stunde
90	3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
91	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden. mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
92	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Zink oder Zinklegierungen für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vakuum-Schmelzanlagen,</li> <li>• Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,</li> <li>• Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und</li> <li>• Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 156)</li> </ul>
93	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
94	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflussigen Bädern oder durch Flammsspritzen
95	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
96	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
97	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakкумуляtoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
98	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
99	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
100	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
101	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
102	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
103	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
104	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
105	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden
106	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
		a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden,
		b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorein- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder
		c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde,
		ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen

107	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trockungsanlagen
108	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
109	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
110	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
111	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
112	6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
113	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen, b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen, c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 14.000 bis weniger als 51.000 Truthühnermastplätzen, e) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 Kilogramm Lebendgewicht) h) 1.500 bis weniger als 5.400 Ferkelplätzen (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
114	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder b) 8.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
115	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
116	7.4 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen • Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und • Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
117	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen und Mägen
118	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
120	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
121	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle

122	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
123	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
124	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
125	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg, oder mehr je Stunde
126	7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
127	8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
128	8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 Tonnen bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
129	8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)
130	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)
131	8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott) ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
132	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
133	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Gummi je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Gummi eingesetzt wird
134	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden
135	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredelung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m <sup>2</sup> Textilien je Stunde behandelt werden
133	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
136	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
137	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EGW
138	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
139	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gashetonsteinen oder Faserzementplatten

140	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
141	-	Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
142	-	Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)
143	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
144	-	Preßwerke (*)
145	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
146	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
147	-	Schwermaschinenbau
148	-	Emaillieranlagen
149	-	Schrottplätze
150	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
151	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
152	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
153	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)

## Abstandsliste

-Auszug-

<b>Abstandsklasse V Abstand 300 m</b>		
Lfd. Nr.		Betriebsart
136	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
137	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EGW
138	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
139	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
140	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
141	-	Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
142	-	Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)
150	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
152	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
153	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
<b>Abstandsklasse VI Abstand 200 m</b>		
Lfd. Nr.		Betriebsart
182	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
185	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
186	-	Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung
187	-	Anlagen zu Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
191	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
<b>Abstandsklasse VII Abstand 100 m</b>		
Lfd. Nr.	Nr. (Spalte) 4.BImSchV	Betriebsart
192	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestergezeugnissen auf Maschinen
193	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
195	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
201	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
203	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
207	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Erfordernis der Planung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Ziele und Zwecke der Planung</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Plangebiet und Inhalt der Planung</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Vorbereitende Bauleitplanung</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Bestehende Rechtsverhältnisse</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Altlasten</b>	<b>5</b>
<b>8</b>	<b>Hinweise</b>	<b>6</b>
<b>9</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>6</b>

## **1. Erfordernis der Planung**

Ein bereits bestehender Gewerbebetrieb im Bebauungsplangebiet „Hagenmoos/Engele“ hat bei der Verwaltung seine Erweiterungsabsichten erläutert. Der Gewerbebetrieb nutzt die ihm zur Verfügung stehende gewerblich ausgewiesene Fläche vollständig und möchte für seinen wachsenden Betrieb Erweiterungsflächen am bestehenden Standort erwerben. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hagenmoos/Engele“ im Anschluss an das Baugrundstück endet und dort sowohl Biotopfläche wie auch öffentliche Grünfläche (Wald) vorhanden sind, benötigt eine Erweiterung ein umfangreiches Bebauungsplanänderungsverfahren wie auch ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren.

Gerade der Ausgleich von entfallenen Grünflächen, die bisher sogar als Ausgleichsflächen für die vorhergehenden Bebauungsplanänderungen festgesetzt waren, müssen hier in einer Umweltprüfung untersucht und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Empfohlen wird ein restlicher Grünzug zu erhalten, um hier eine optische Trennung der beiden Gewerbegebiete zu behalten.

## **2. Ziele und Zwecke der Planung**

Mit der Ausweisung von weiterer Gewerbefläche im zeichnerischen Teil der Bebauungsplanänderung und –erweiterung, der Änderung und Anpassung der Bauvorschriften und der Umweltprüfung mit Umweltbericht, soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass ein bereits bestehender Gewerbebetrieb Erweiterungsmöglichkeiten erhält. Durch die Maßnahme, auch wenn eine Ausgleichsfläche einer Bebauung zugeführt wird, soll ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 Abs. 2 BauGB) gewährleistet werden, da an den Bestand angebaut wird und kein Neubau eine noch größere Versiegelung an anderer Stelle mit sich führen würde. Zu den im Bebauungsplangebiet „Hagenmoos/Engele“ bereits ausgewiesenen 14,9 ha Fläche werden ca. 0,70 ha hinzukommen. Die Erschließung ist gesichert und benötigt keinen weiteren Flächenverbrauch. Von der Änderung und Erweiterung sind die Flurstücke 100/5 (Teil), 100/6, 100/14 (Teil) und 103/1 (Teil) auf der Gemarkung St. Georgen-Peterzell betroffen. Eine Änderung der Art der baulichen Nutzung erfolgt nicht. Die bereits vorhandene Struktur von Grünfläche, einem Streifen von 10,00 m Breite mit einer Bauhöhe von maximal 5,00 m und dem anschließenden Bereich mit einer Bauhöhe von maximal 15,00 m wird beibehalten. Voraussichtlich wird eine Umlegung der Regenwasser- und Schmutzwasserleitung erforderlich werden.

### 3. Plangebiet und Inhalt der Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch die Grundstücke bzw. Teilgrundstücke Flst. Nr. 1231 (Gemarkung Mönchweiler), 98 (L177), 100/8, 99/40, 99/41, 99/42, 99/6, 100/5, 103/1, 103, 103/7, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 117/1, 117, 141, 138, 138/3 (alle Gemarkung Peterzell) und 244 und 256 (Gemarkung Buchenberg).

Durch die Neuplanung treten folgende Änderungen ein:

- a) Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans um die Grundstücke Flst. Nr. 100/6, 100/5 (Teil), 103/1 (Teil) und 100/14 (Teil).
- b) Erweiterung der gewerblichen Bauflächen
- c) Aufarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz durch die Erstellung eines Umweltberichts mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung.

Eine Änderung der Art der baulichen Nutzung erfolgt nicht.

Die Flächenbilanz der 6. und 7. Änderung des Bebauungsplans stellt sich wie folgt dar:

Hagenmoos /Engele Flächen	6. Änderung		7. Änderung	
Gewerbliche Baufläche	148.505 m <sup>2</sup>	68,4 %	154.111 m <sup>2</sup>	69,0 %
Private Grünfläche	45.311 m <sup>2</sup>	20,9 %	46.046 m <sup>2</sup>	20,6 %
Öffentliche Grünfläche	3.037 m <sup>2</sup>	1,4 %	2.860 m <sup>2</sup>	1,3 %
Versorgungsfläche	1.545 m <sup>2</sup>	0,7 %	1.545 m <sup>2</sup>	0,7 %
Gehwegflächen	3.973 m <sup>2</sup>	1,8 %	3.974 m <sup>2</sup>	1,8 %
Straßenflächen	14.741 m <sup>2</sup>	6,8 %	14.741 m <sup>2</sup>	6,6 %
Gesamtfläche	217.112 m <sup>2</sup>	100,0 %	223.277 m <sup>2</sup>	100,0 %

### 4. Vorbereitende Bauleitplanung

Der räumliche Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplans ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Durch die Bebauungsplanänderung und -erweiterung werden nun Flächen in den Geltungsbereich neu miteinbezogen, die bislang als Grünanlage ausgewiesen sind. Die Änderungen des Bebauungsplans sind damit nicht mehr aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

## **5. Bestehende Rechtsverhältnisse**

Der Bebauungsplan „Hagenmoos/Engele“ in der Fassung der 6. Änderung ist rechtskräftig und ermöglicht bereits eine bauliche Nutzung der Grundstücke als Gewerbegebiet (GE) bzw. eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe).

Der Änderungsbereich erweitert den räumlichen Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Hagenmoos/Engele, 6. Änderung“ vom 19.05.2017.

## **6. Auswirkungen der Planung**

### **6.1. Umweltbericht inklusive grünordnerische Festsetzungen sowie Eingriffs- und Ausgleichsbilanz**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben, bewertet und mittels einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz quantifiziert werden (siehe Kapitel 8 des Umweltberichtes). Dieser Umweltbericht wird gesondert Teil der Begründung des Bebauungsplans (§ 2a BauGB).

Die Umsetzung des Bebauungsplans stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Im Rahmen des Umweltberichts wurde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz erstellt. Hierbei wurde die bereits bestehende Ausweisung von Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

Gemäß dem Minimierungsgebot des Naturschutzgesetzes wurden im Umweltbericht Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung festgelegt, siehe S. 16 ff. Diese wurden als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan verbindlich übernommen. Damit kann der Bedarf an Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen reduziert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst 9.152 m<sup>2</sup>. Davon sind 7.781 m<sup>2</sup> zur Berechnung des Ausgleichs heranzuziehen. Gemäß der Ausgleichsbilanz des Umweltberichtes sind nach Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung 7.094 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche bereitzustellen. Diese werden vollständig auf externen Ausgleichsflächen realisiert.

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen (umfassende Beschreibung siehe Umweltbericht Kap. 8):

Extern: Maßnahme A – Waldumwandlung auf Flst. 177 Gem. Peterzell

Auf dem genannten Flurstück wird die ehemalige Fichtenkultur in einen lockeren Eichenbestand mit einem artenreichen, gestuften Waldtrauf umgewandelt. Zusätzlich wird die vorhandene Trockenmauer freigeschnitten. Die Maßnahme dient auch als artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme für Neuntöter, Goldammer, Erlenzeisig und Fitis.

#### 6.2. Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Im Rahmen der saP wurden Kartierungen für die Artengruppen Vögel und Amphibien, sowie für die Haselmaus durchgeführt. Weiterhin wurde eine Baumhöhlenkartierung erstellt. Für die Artengruppe der Fledermäuse wurden die Kartierungen die im Vorgriff auf die 8. Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt wurden ausgewertet. An saP-relevanten Arten konnten verschiedene gehölzbrütende Vogelarten, sowie mehrere Fledermausarten festgestellt werden. Für diese Arten wurden geeignete konfliktvermeidende Maßnahmen festgelegt (s. auch Kap. 7 der saP).

Diese umfassen:

- Rodung der Gehölze und Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr
- Einsatz von LED-Leuchtmitteln mit einer Farbtemperatur < 3.000 Kelvin und geringer Abstrahlung nach oben
- Kein Einsatz zusätzlicher Strahler, Neonröhren oder sonstiger Leuchtmittel insbesondere in Richtung Westen

Für die betroffenen Vogelarten wurden weiterhin folgende vorgezogenen CEF-Maßnahmen festgelegt:

- Der im Baugebiet verbleibende Gehölzsaum wird durch regelmäßige Pflege in seinem lichten Zustand erhalten.
- Anlage eines lockeren Eichenbestandes und Anpflanzung eines Wildobst- und Strauch-Saumes, sowie Freistellung einer Trockenmauer auf Flst. 177, Gem. Peterzell (s. auch Umweltbericht Maßnahme A).

Mit Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### 6.3. Waldumwandlung

Im Zuge der geplanten Bebauung muss ein Teil der Schlagflur auf dem Grundstück 103/1 für den Erweiterungsbau der Fa. Gerland gerodet werden. Die parkartige Schlagflur ist als Wald ausgewiesen. Gerodet werden sollen ca. 4.557 m<sup>2</sup>. Für die Rodung ist im Zuge der Bauleitplanung ein Antrag auf Waldumwandlung gemäß §§ 9 und 10 LWaldG zu stellen. Die Fläche befindet sich im Besitz der Stadt St. Georgen. Teilflächen der Flurstücke 177 (ca. 5.300 m<sup>2</sup>) und 239 (ca. 7.750 m<sup>2</sup>), beide Gemarkung Peterzell, dienen zum Ausgleich der Rodung. Der Eingriff in den Waldbestand ist mit dem Faktor 2 auszugleichen. Die Ausgleichsflächen sind bereits Wald, der Ausgleich wird über die ökologische Aufwertung hergestellt. Die Maßnahmen eignen sich darüber hinaus auch als Lebensraum für das sehr selten gewordene Auerhuhn. Die Waldflächen dienen auf Grund der ökologischen Wertigkeit sowohl dem flächenhaften Ausgleich als auch der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

#### 6.4. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser, Strom und Gas erfolgt weiterhin durch das örtliche Energieversorgungsunternehmen und die Stadtwerke. Durch das Plangebiet führt eine Hochdruckgasleitung der EGT.

Möglichkeiten der Abflussreduzierung (wie Gründächer, durchlässige Beläge, Versickerung, Regenwassernutzung, etc.) auf den privaten Grünflächen, wurden in die Planung mit aufgenommen. Eine Abflussreduzierung des anfallenden Regenwassers von den Dächern mittels Mulden- und Rigolensystem auf dem Grundstück alternativ zu einer Abflussreduzierung mittels Dachbegründung, beides in Verbindung mit der Ableitung im Wege des Trennsystems, wird festgesetzt. Eine Versickerung des unbelasteten Regenwassers von Dachflächen kann soweit möglich erfolgen.

Entsprechende Festsetzungen befinden sich unter § 9 Ziffer 1.3 der textlichen Festsetzungen.

#### 6.5. Bodenordnung

Die Grundstücke Flst. Nr. 100/5 und 103/1 stehen im Eigentum der Stadt St. Georgen. Die von der Erweiterung des Bebauungsplangebiets betroffenen Teilstücke dieser Grundstücke werden dem Gewerbebetrieb zur Verfügung gestellt. Die Erschließung ist gesichert. Eine Bodenordnung ist nicht erforderlich.

#### 7. Altlasten

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und –erweiterung sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, dass aktive Gewerbebestandorte nicht als Altstandorte bewertet werden, sofern keine Nutzungsänderung stattgefunden hat. Dennoch besteht dort grundsätzlich, je nach Nutzung, ein Verdacht auf Untergrundverunreinigung.

## **8. Hinweise**

8.1. Als Baugrund ist Mittlerer und Oberer Buntsandstein unter Hangschutt zu erwarten. Im Bereich des Hagenmoos, am Südrand des Plangebietes angrenzend, ist mit stark setzungsfähigen organischen Böden zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Lösbarkeit der Gesteine, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes u.dgl.) wird geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

8.2. Teile des Bebauungsplanes befinden sich in Schutzzone III (weiteres Schutzgebiet) der Wasserschutzgebiete „Rothwaldquelle“ (nordöstlicher Teil des Gewerbegebietes) und „Schoren“ (südwestlicher Teil des Gewerbegebietes). Die Bestimmungen der Rechtsverordnungen des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zum Wasserschutzgebiet „Rothwald“ vom 25.10.1985 sowie zum Wasserschutzgebiet „Schoren“ vom 07.04.1972 sind weiterhin zu beachten.

In Wasserschutzgebieten werden erhöhte Anforderungen an Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen gestellt (siehe Arbeitsblatt DWA-A 142).

8.3. Nach § 20 Denkmalschutzgesetz ist das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26 - Denkmalpflege – unverzüglich fernmündlich und schriftlich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet zutage treten. Das gleiche gilt, wenn Bildstücke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder Ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind.

## **9. Finanzierung**

Die Finanzierung der Umsetzung des Bebauungsplans erfolgt durch den Verkauf der gewerblichen Baugrundstücke, die im Eigentum der Stadt St. Georgen stehen.

St. Georgen, den .....

Michael Rieger  
Bürgermeister

# BEBAUUNGSPLANVERFAHREN „HAGENMOOS/ENGELE, 7. ÄNDERUNG“

## Umweltbericht

ENTWURF

Auftraggeber:

Stadt St. Georgen im Schwarzwald  
Hauptstraße 9  
78112 St. Georgen



**Zeeb & Partner**  
NATUR . RAUM . MENSCH  
Hörvelsinger Weg 6  
89081 Ulm

Anerkannt:

St. Georgen, den 01.03.2021

Aufgestellt:

Ulm, den 01.03.2021

.....  
Bürgermeister Rieger

.....  
Regina Zeeb

Projektleitung: Regina Zeeb, Diplom-Geographin

Bearbeitung: Johanna Mettler, M. Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie



## Inhaltsverzeichnis:

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1	ANLASS	4
1.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
1.3	DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UMWELTRELEVANTEN ZIELE UND IHRER BERÜCKSICHTIGUNG	4
1.4	METHODE UND ABLAUF DER UMWELTPRÜFUNG	4
<b>2</b>	<b>Vorhabensbeschreibung</b>	<b>5</b>
2.1	RÄUMLICHE EINORDNUNG DES VORHABENS	5
2.2	ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRRAUMES	6
<b>3</b>	<b>Übergeordnete Planungen und Ziele</b>	<b>6</b>
3.1	LANDESENTWICKLUNGSPLAN BADEN-WÜRTTEMBERG	6
3.2	REGIONALPLAN	9
3.3	FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLAN	9
3.4	SCHUTZGEBIETSAUSWEISUNGEN	9
3.5	BIOTOPVERBUND UND GENERALWILDWEGEPLAN	9
<b>4</b>	<b>Bestandsbeschreibung des Untersuchungsraums</b>	<b>10</b>
4.1	NATURRAUM	10
4.2	GEOLOGIE UND BODEN	10
4.3	FLÄCHE	11
4.4	WASSER	11
4.5	KLIMA	11
4.6	POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	12
4.7	REALE VEGETATION	13
4.8	FAUNA	14
4.9	LANDSCHAFTSBILD	14
4.10	MENSCH UND ERHOLUNG	14
4.11	KULTUR- UND SACHGÜTER	15
<b>5</b>	<b>Darstellung der Vorbelastung, der potenziellen Auswirkungen, sowie der Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung</b>	<b>16</b>
5.1	FAZIT	28
<b>6</b>	<b>Variantenbetrachtung</b>	<b>28</b>
<b>7</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs</b>	<b>28</b>
7.1	PFLANZGEBOTE	29
<b>8</b>	<b>Ausgleich und Ersatz</b>	<b>30</b>
8.1	BILANZIERUNG	31
8.2	KOMPENSATIONSMABNAHMEN	32
8.2.1	EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHEN	32



---

8.3 PFLANZLISTE	33
8.3.1 MINDESTQUALITÄTEN	35
8.3.2 VORGABEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG UND PFLEGE	35
9 Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	37
10 Vorgaben für die Bauausführung	37
11 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	37
12 Zusammenfassung	38
13 Quellenangaben	39

---

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Bestandsplan	M 1 : 1.000
Anlage 2: Plandarstellung Maßnahme A	M 1 : 1.450



# 1 Einleitung

---

## 1.1 Anlass

Die Stadt St. Georgen plant die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen im Bereich des Gewerbegebiets Hagenmoos-Engele. Im Zuge dessen ist die Aufstellung bzw. Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Da die Erweiterungsfläche nicht im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ausgewiesen ist, steht auch die Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes an. Der Umfang der Änderung umfasst ca. 0,7 ha.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Für Bauleitplanverfahren, die nach dem 20. Juli 2004 förmlich eingeleitet worden sind, ist im Rahmen der Umweltprüfung für alle Pläne ein Umweltbericht zu erstellen (Art. 5 und Anlage 1 der europäischen SUP-Richtlinie sowie § 2 Abs. 4, § 2a, Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB). Zweck des Berichts ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und der erheblichen Umweltauswirkungen (§ 1a, § 2 Abs. 4 und Anlage zu den §§ 2 und 2a BauGB).

## 1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben, wie dem Baugesetzbuch und den Naturschutzgesetzen, wurden im konkreten Fall vor allem der Landesentwicklungsplan, der Regionalplan und der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan und Landschaftsplan berücksichtigt.

## 1.4 Methode und Ablauf der Umweltprüfung

Der Umweltbericht ist ein gesonderter, unselbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentliche Inhaltspunkte vorgegeben sind (Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und Anhang 1 der SUP-Richtlinie).

Der Ablauf der Umweltprüfung ist geregelt und wurde, wie untenstehend beschrieben, durchgeführt:

- Bestandsaufnahme durch Auswertung und Zusammenfassung vorhandenen Datenmaterials und zusätzliche Geländebegehungen
- Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes
- Eingriffsvermeidung, -verringerung durch festzusetzende Maßnahmen
  - ggf. Festsetzung von geeigneten Maßnahmen zur Kompensation und zum Ausgleich
  - nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen

## 2 Vorhabensbeschreibung

### 2.1 Räumliche Einordnung des Vorhabens

Das geplante Gewerbegebiet befindet sich im Ortsteil Peterzell im Gewann Hagenmoos und liegt zwischen Flächen, die bereits als Gewerbegebiet bebaut sind. Die Fläche selbst ist nach Süden geneigt und mit einer Schlagflur bzw. einem Feldgehölz bestanden. Im südlichen Bereich befinden sich Parkplätze.

Die Fläche des zu erschließenden Gewerbegebietes beträgt ca. 0,7 ha. Die Art der baulichen Nutzung ist ein Gewerbegebiet (GE). Dementsprechend ist das Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von bis zu 0,8 vorgesehen.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich, Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung rot gestrichelt)



## 2.2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der herangezogene Untersuchungsraum im Rahmen des Umweltberichtes erstreckt sich aufgrund der bereits bestehenden gewerblichen Nutzung, sowie der Ausstattung des Naturraumes auf das Vorhabensgebiet selbst, sowie auf die umgebenden Gewanne. Mögliche indirekte Auswirkungen auf das weitere Umfeld werden im Rahmen der Bestandsanalyse berücksichtigt.

## 3 Übergeordnete Planungen und Ziele

---

### 3.1 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg

Die Stadt St. Georgen im Schwarzwald liegt im ländlichen Raum im engeren Sinne<sup>1</sup>. Sie liegt nordwestlich des Mittelzentrums Villingen-Schwenningen an der Landesentwicklungsachse Haslach/Hausach/Wolfach – Villingen-Schwenningen.

Zum Ländlichen Raum werden im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg u. a. folgende Aussagen getroffen (G – Grundsatz; Z – Ziel):

#### 2.4 Ländlicher Raum

(Ländlicher Raum insgesamt)

2.4.1 (G) Der Ländliche Raum ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken und so weiterzuentwickeln, dass sich seine Teilräume funktional ergänzen und seine landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben. Günstige Wohnstandortbedingungen sollen gesichert und ressourcenschonend genutzt sowie ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote wohnortnah bereitgestellt werden. Großflächige Freiräume mit bedeutsamen ökologischen Funktionen sind zu erhalten. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Forstwirtschaft.

2.4.1.3 (G) Die Standortvoraussetzungen für die weitere Entwicklung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sollen durch geeignete Flächenangebote, angemessene Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen und einen bedarfsgerechten Ausbau der sonstigen Infrastruktur verbessert werden. [...]

(Ländlicher Raum im engeren Sinne)

2.4.3 G Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und

---

<sup>1</sup> Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Abt. 5 Strukturpolitik und Landesentwicklung (Hrsg) (2002): Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg



wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.

2.4.3.1 G Die durch hohe Erholungs-, Freizeit- und Umweltqualität vielerorts gegebenen günstigen Wohnstandortbedingungen sind zu sichern, für die weitere Siedlungsentwicklung flächensparend, orts- und landschaftsgerecht zu nutzen und im Standortwettbewerb als Vorteil gezielt einzusetzen.

2.4.3.2 G Die Standortvoraussetzungen zur Erhaltung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebots sind durch die Bereitstellung ausreichender Gewerbeflächen, die Sicherung angemessener Verkehrsanbindungen, eine flächendeckende Erschließung mit leitungsgebundenen Energien und neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und durch eine Stärkung der Technologiebasis zu verbessern.

[...]

2.4.3.4 G Auf eine wohnortnahe Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen und häufig wiederkehrenden Bedarfs ist hinzuwirken.

[...]

2.4.3.8 G Ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ökologisch wirksamen, großräumig übergreifenden Zusammenhängen zu sichern.

2.4.3.9 G Teile von Freiräumen, die für Naherholung, Freizeit und Tourismus besonders geeignet sind, sollen in ihrer landschaftlichen Attraktivität bewahrt und im Freizeit- und Erholungswert verbessert werden.

Zu den Entwicklungsachsen werden im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg u. a. folgende Aussagen getroffen (G – Grundsatz; Z – Ziel):

## 2.6 Entwicklungsachsen

2.6.1 (G) Das System der Entwicklungsachsen soll als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur das zentralörtliche System ergänzen und durch die Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustauschs zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur und zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen.

2.6.3 (G) In den Landesentwicklungsachsen sollen die für den großräumigen Leistungsaustausch notwendigen Infrastrukturen gebündelt und so ausgebaut werden, dass zwischen den Verdichtungsräumen sowie den Oberzentren unter Einbeziehung von Mittelzentren leistungsfähige Verbindungen gewährleistet sind, der Anschluss und die Entwicklung des ländlichen Raums und der großen Erholungsräume gesichert ist und eine angemessene Einbindung des Landes und seiner Teilräume in die nationalen und transeuropäischen Netze erreicht wird.

2.6.4 (Z) Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden. Zwischen den Entwicklungsachsen sollen ausreichende Freiräume erhalten werden.

2.6.4.1 (Z) In den Verdichtungsräumen und den Randzonen um die Verdichtungsräume soll die Siedlungsentwicklung so konzentriert und geordnet werden, dass in den Entwicklungsachsen



kleinräumig abgestimmte Zuordnungen von Wohn- und Arbeitsstätten, Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen und wohnortnahen Freiflächen erreicht sowie Überlastungserscheinungen abgebaut werden. Bandartige Siedlungsentwicklungen sollen durch eine gegliederte Folge von Siedlungen und Freiräumen vermieden werden.

2.6.4.2 (Z) Im Ländlichen Raum sollen zur Förderung des Leistungsaustauschs zwischen den höheren Zentralen Orten und ihrer Stärkung als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren die Verkehrs- und Infrastrukturen in den Entwicklungsachsen angemessen weiterentwickelt werden.

Zum Thema Gewerbeentwicklung werden im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg folgende Aussagen getroffen (G – Grundsatz; Z – Ziel):

### 3.3 Wirtschaftsentwicklung, Standortbedingungen

3.3.1 (G) Die Wirtschaft des Landes ist in ihrer räumlichen Struktur und beim Ausbau ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit so zu fördern, dass ein angemessenes Wirtschaftswachstum unter Wahrung ökologischer Belange erreicht wird und für die Bevölkerung aller Landesteile vielseitige und krisenfeste Erwerbsgrundlagen bestehen.

3.3.3 (G) Für den Aufbau und die Sicherung zukunftsfähiger Unternehmen sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen und in regionaler Kooperation, insbesondere mit der Wirtschaft und ihren Einrichtungen, die wirtschaftsnahe Infrastruktur zu stärken. Dazu ist unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung, insbesondere im Ländlichen Raum, das Netz der Technologie- und Gründerzentren bedarfsgerecht auszubauen.

3.3.4 (G) Durch eine frühzeitige planerische Vorbereitung von Flächen für Industrie und Gewerbe, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen sind Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten offen zu halten.

3.3.5 (G) Die Bedarfsanalyse und die Festlegung der Standortmerkmale sollten in regionaler Zusammenarbeit aller berührter Stellen und Organisationen, insbesondere der Wirtschaft, erfolgen, um der zu erwartenden Nachfrage optimal entsprechen zu können.

3.3.6 (Z) Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind an solchen Standorten zu erweitern und im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen neu vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind. Flächen mit Anschluss an das Schienennetz oder an einen Wasserweg sind vorrangig zu berücksichtigen.

(G) Die Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete soll intensiviert werden, auch über die Landesgrenze hinweg. Die Erschließung und die Belegung der Flächen sollen so erfolgen, dass eine hochwertige und intensive Nutzung des Geländes gewährleistet ist und Umnutzungen möglich sind.



### 3.2 Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan weist die Stadt St. Georgen als Unterzentrum aus. Die Vorhabensfläche ist als Siedlungsfläche dargestellt<sup>2</sup>.

### 3.3 Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan sieht die Vorhabensfläche als öffentliche Grünfläche vor<sup>3</sup>. Er wird jedoch im Parallelverfahren mit der 15. Änderung an die vorliegende Planung angepasst.

Im Landschaftsplan wird die Vorhabensfläche als bebaubar eingestuft unter Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung<sup>4</sup>.

### 3.4 Schutzgebietsausweisungen

Folgende Schutzgebietsausweisungen liegen vor<sup>5</sup>:

#### Naturpark:

Die Fläche liegt im Naturpark „Südschwarzwald“.

#### Vogelschutz:

Das Vogelschutzgebiet „Baar 8017-441“ liegt ca. 100 m südöstlich des Vorhabens.

#### Biotope nach §33 NatSchG:

Es sind keine nach §33 NatSchG geschützten Biotope betroffen. Ca. 50 m südwestlich des Vorhabensgebiets befindet sich das Biotop Nr. 178163260042 (Feuchtgebüsche und Nasswiesenreste N Hagenmoos (N Schoren)).

#### Wasserschutzgebiete (WSG):

Das Untersuchungsgebiet selbst liegt nicht im Wasserschutzgebiet. Östlich befindet sich das Wasserschutzgebiet Nr. 326.104 „WSG Rotwald Kö“ Zone III und IIIA (Entfernung ca. 70 m), sowie westlich das Wasserschutzgebiet Nr. 326.017 „WSG Schoren, St. Georgen“, ebenfalls Zone III und IIIA (Entfernung ca. 90 m).

### 3.5 Biotopverbund und Generalwildwegeplan

Das Vorhabensgebiet liegt im südwestlichen Bereich im 1.000 m-Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds feuchter Standorte der LUBW<sup>6</sup>. Direkt südöstlich grenzen eine Kernfläche sowie ein Kernraum des Landesweiten Biotopverbunds feuchter Standorte an. Die Fläche wurde bereits in

---

<sup>2</sup> Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg (2018): Regionalplan 2003 mit 1. Änderung

<sup>3</sup> Stadt St. Georgen (2010): Flächennutzungsplan 2000, 11. Änderung

<sup>4</sup> ARGE Landschaftsplan (1997): Landschaftsplan Stadt St. Georgen i. Schw.- Vorabzug

<sup>5</sup> LUBW (2020): Daten- und Kartendienst online

<sup>6</sup> LUBW (2020): Daten- und Kartendienst online



einem vorangegangenen Bebauungsplanverfahren aufgelöst – an dieser Stelle befindet sich inzwischen ein künstlich angelegter Teich.

Weiterhin führen keine Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans durch das Gebiet<sup>7</sup>.

## 4 Bestandsbeschreibung des Untersuchungsraums

---

### 4.1 Naturraum

Die Gemarkung St. Georgen liegt im Übergangsbereich des Südöstlichen Schwarzwaldes und des Mittleren Schwarzwaldes<sup>8</sup>. Beim südöstlichen Schwarzwald handelt es sich um eine sanft nach Osten geneigte Hochfläche, die von Wäldern dominiert wird. Im westlichen Bereich befinden sich dazwischen Einzelhöfe mit Grünlandwirtschaft und intensiver Viehzucht<sup>9</sup>. Der Mittlere Schwarzwald zeichnet sich durch eine hohe Reliefenergie aus – die Täler sind stark eingetieft. Im mittleren Teil des Gebiets befinden sich hauptsächlich Waldflächen, während in den östlichen und westlichen Randbereichen Offenlandflächen dominieren<sup>10</sup>.

Die Höhenlagen der Freiflächen auf der Gemarkung Engele in Peterzell Gewann Hagenmoos liegen etwa zwischen 790 und 840 m über NN.

### 4.2 Geologie und Boden

Bei der geologischen Einheit im Untersuchungsgebiet handelt es sich um Mittleren bzw. Oberen Buntsandstein<sup>11</sup>.

Beim Boden handelt es sich um mittel bis tief entwickelte, podsolige Braunerde aus sandsteinreichen Fließberden<sup>12</sup>. Die Wertigkeit der Bodenfunktionen wird wie folgt angegeben:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Gering bis mittel (1,5)
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: Mittel bis hoch (2,5)
- Filter und Puffer für Schadstoffe: Gering (1,0)
- Standort für die naturnahe Vegetation: Keine hohe oder sehr hohe Bewertung

Für die bereits überbauten Bereiche liegen keine Informationen zum Boden vor.

---

<sup>7</sup> LUBW (2020): Daten- und Kartendienst online

<sup>8</sup> LUBW (2020): Daten- und Kartendienst online

<sup>9</sup> LUBW: Naturraum Südöstlicher Schwarzwald (Naturraumsteckbrief Nr. 154)

<sup>10</sup> LUBW: Naturraum Mittlerer Schwarzwald (Naturraumsteckbrief Nr. 153)

<sup>11</sup> LGRB (2020): Kartenviewer

<sup>12</sup> LGRB (2020): Kartenviewer



### 4.3 Fläche

Das Untersuchungsgebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 0,7 ha und liegt laut LUBW in einem unzerschnittenen Raum der Flächengröße 4 – 9 km<sup>2</sup> <sup>13</sup>. Die LUBW unterscheidet hierbei in elf Größenkategorien zwischen 0 – 4 km<sup>2</sup> und > 121 km<sup>2</sup>. Die Einordnung der Vorhabensfläche zeigt, dass das Vorhabensgebiet in einem deutlich zersiedelten bzw. von Straßen (B 33, L 177) zerschnittenen Raum liegt.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich hauptsächlich unversiegelte, unbebaute Flächen, die ehemals als forstwirtschaftliche Produktionsfläche dienten und heute der gelenkten Sukzession überlassen sind (s. auch Bestandsplan in Anlage 1). Im südlichen und östlichen Bereich befinden sich bereits vollversiegelte Parkplatz- und Straßenflächen.

Die unversiegelte Fläche erfüllt eine wichtige Funktion als Wasserspeicher und -filter und zur Retention von Niederschlägen.

Weiterhin besitzt die Fläche eine klimatische Funktion, die im Wesentlichen aufgrund der bestehenden Vegetation aus der Produktion von Frischluft besteht. Aufgrund der Topografie fließt diese in den Talzug hinab ab.

Die Fläche dient weiterhin als Lebensraum für die heimische Flora und Fauna.

### 4.4 Wasser

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der hydrogeologischen Einheit des Mittleren und Unteren Buntsandsteins. Dabei handelt es sich um einen Grundwasserleiter mit mäßiger Durchlässigkeit<sup>14</sup>.

Im Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich ein kleiner, künstlich angelegter Teich. Südöstlich des Vorhabensgebiets befinden sich der Hagenmoosbach<sup>15</sup> sowie das Regenrückhaltebecken des bestehenden Gewerbegebiets.

Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen den Wasserschutzgebieten „Schoren“ und „Rotwald“, jeweils mit der Schutzzone III<sup>16</sup>.

### 4.5 Klima

Im Untersuchungsraum beträgt nach Beobachtungen des Deutschen Wetterdienstes<sup>17</sup> der jährliche Niederschlag 937 mm und die jährliche Durchschnittstemperatur 7,3°C (Bezugsort Villingen-Schwenningen).

Im vorangegangenen Verfahren wurde aufgrund von Bedenken hinsichtlich des Kurbetriebes der Gemeinde Königfeld ein Klimagutachten für den Bereich des Bebauungsplanes angestrebt, dem Rechnung getragen wurde mit einem Gutachten des Deutschen Wetterdienstes (1998)<sup>18</sup> und

---

<sup>13</sup> LUBW (2020): Daten- und Kartendienst online

<sup>14</sup> LGRB (2020): Kartenviewer

<sup>15</sup> LUBW (2020): Daten- und Kartendienst online

<sup>16</sup> LUBW (2020): Daten- und Kartendienst online

<sup>17</sup> Klimadaten für den Zeitraum 1981 – 2010

<sup>18</sup> Deutscher Wetterdienst (1998): Amtliches Gutachten über die lokalklimatischen Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes St. Georgen-Peterzell am Standort selbst und in der Umgebung.



durch ein weiteres Gutachten von Richter & Röckle (2000)<sup>19</sup> sowie von 2011<sup>20</sup>. Untersucht wurden die Veränderung der thermischen Verhältnisse, des Luftaustausches sowie die Luftbelastung.

Das Untersuchungsgebiet trägt wegen seiner landwirtschaftlichen Nutzung und den umliegenden Waldgebieten zur Frisch- und Kaltluftproduktion bei. Auf Grund von Hangneigung und Exposition ist der Kalt- und Frischluftabfluss grundsätzlich auf das Brigachtal hin ausgerichtet. Das Brigachtal weist als Hauptabflussachse in Folge seines schwachen Gefälles und des am Ortsausgang eingegengten Talquerschnittes eine starke Neigung zum Kaltluftstau auf. Dies wirkt sich vermehrt in Strahlungs Nächten oder bei Inversionswetterlagen insbesondere in den Abendstunden negativ aus. Mit zunehmender topographischer Höhe verbessert sich die Durchlüftungssituation, so dass der Gewerbestandort im Gutachten des DWD (1998) als gut eingestuft wurde. Im weiteren Verlauf der Nacht werden die lokalen Windfelder durch den sich sukzessiv aufbauenden mächtigen Bergwind des Brigachtales, den „Brigachtaler“ überlagert. Er führt zu einer Änderung der Windrichtung in westlicher Richtung und trägt frische Luftmassen auch in Richtung Königsfeld. Eine mögliche Beeinträchtigung des Luftkurortes Königsfeld durch die höhergelegenen Gewerbeflächen im nördlichen Geltungsbereich, kann in ausgeprägt windschwachen Strahlungs Nächten nach Sonnenuntergang auftreten (Richter & Röckle, 2000, 2011)<sup>7,8</sup>. Diesem Umstand wurde im Rahmen der 2. Änderung durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen (s. ergänzende Bauvorschriften), so dass von einer Beeinträchtigung des Kurbetriebes nicht auszugehen ist.

#### 4.6 Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation ist die Vegetation, die sich ohne Einfluss des Menschen in einem Gebiet einstellen würde. Im Untersuchungsgebiet besteht sie aus Beerstrauch-Tannenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Hainsimsen-(Fichten-)Tannen-Buchenwald, stellenweise auch Moorwälder<sup>21</sup>. Diese setzen sich hauptsächlich aus folgenden Baum- und Straucharten zusammen<sup>22</sup>:

Tabelle 1: Beerstrauch-Tannenwald

Bäume		Sträucher	
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name
Weißtanne	<i>Abies alba</i>	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Fichte	<i>Picea abies</i>	Schwarze Heckenkirsche	<i>Lonicera nigra</i>
Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Buche	<i>Fagus sylvatica</i>		

<sup>19</sup> Richter & Röckle (2000): Untersuchung der Kaltluftabflüsse in der Umgebung des geplanten Gewerbegebietes Hagenmoos/Engele

<sup>20</sup> Richter&Röckle (2011): Gutachten zu den Auswirkungen der 5.Änderung des Bebauungsplans Hagenmoos/Engele auf die klimatische und lufthygienische Situation in Königsfeld.

<sup>21</sup> LUBW (2020): Daten- und Kartendienst online

<sup>22</sup> LUBW (Hrsg., 2013): Potentielle Natürliche Vegetation von Baden-Württemberg



Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>		
Birke	<i>Betula pendula</i>		
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>		

Tabelle 2: Hainsimsen-(Fichten-)Tannen-Buchenwald

Bäume		Sträucher	
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	Gemeiner Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Weißtanne	<i>Abies alba</i>		
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>		
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>		
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>		
Gemeine Fichte	<i>Picea abies</i>		
Wald-Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>		

Tabelle 3: Moorwald

Bäume		Sträucher	
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name
Moor-Birke	<i>Betula pubescens</i>	Heidelbeere	<i>Vaccinium myrtillus</i>
Gemeine Fichte	<i>Picea abies</i>	Preiselbeere	<i>Vaccinium vitis-idea</i>
Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	Rauschbeere	<i>Vaccinium uliginosum</i>
Bergkiefer	<i>Pinus x rotundata</i>	Gewöhnliche Moosbeere	<i>Vaccinium oxycoccus</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	Besenheide	<i>Calluna vulgaris</i>
		Gemeiner Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>

## 4.7 Reale Vegetation

Bei der Vorhabensfläche handelt es sich um einen nach Süden abfallenden Hang, der im oberen Bereich von einer Schlagflur aus jungen Fichten, Kirschen, Holunder, Vogelbeeren und Eichen eingenommen wird<sup>23</sup>. Im Unterwuchs befinden sich u.a. Kratzbeere, Brennnessel und Hasel. Nach Süden hin schließt sich ein Feldgehölz aus Silber-Pappeln, Fichten und Weiden an, sowie ein kleiner Bereich mit einer Fettwiese. Im südlichen Bereich ist der bestehende, asphaltierte Parkplatz

<sup>23</sup> Bestandskartierung durch Zeeb & Partner in 2019



des angrenzenden Gewerbebetriebs noch Bestandteil des Plangebiets. Hier befindet sich auch ein künstlich angelegter Teich.

Angrenzend an die Vorhabensfläche befinden sich weitere Gewerbeflächen; im Nordosten zieht sich die Schlagflur weiter.

#### 4.8 Fauna

Die Vorhabensfläche eignet sich aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung potentiell als Lebensraum für Arten der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und für die Haselmaus.

Für die genannten Tierarten bzw. –gruppen wurden daher im Jahr 2019 Kartierungen durchgeführt. Stand heutiger Kenntnis entstehen durch eine Bebauung des Vorhabensgebiets insbesondere Betroffenheiten gehölzbrütender Vogelarten, sowie von Fledermäusen. Um die Auslösung eines Verbotstatbestands durch die Bebauung auszuschließen, wird im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan ein CEF-Konzept vorgelegt.

#### 4.9 Landschaftsbild

Die Vorhabensfläche befindet sich in einem Taleinschnitt dessen Flanken und exponierte Anhöhen bewaldet sind. Die ausgewiesenen Bauflächen weisen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung und ein relativ strukturarmes Landschaftsbild auf, das nur durch wenige große Bäume bzw. eine Baumgruppe gegliedert ist. Ein Teil der Baufläche wird von einer Schlagflur und einem Feldgehölz bestockt.

Außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes schließen sich nach Süden Retentionsflächen und Feuchtwiesen sowie der bestehende Ortsteil Schoren an, der aus einer Mischung von Wohn- und Gewerbebebauung entlang der B33 besteht.

Die Flächen für die Gewerbegebietsausweisung besitzen aufgrund der relativ großflächigen, einheitlichen, kaum gegliederten Landnutzung nur einen geringen landschaftsästhetischen Reiz. Die Vorhabensfläche ist aufgrund der umliegenden Waldrandlagen nur bedingt einsehbar. Lediglich von der L 177 ist das Gebiet auf breiter Front einsehbar.

#### 4.10 Mensch und Erholung

Bei der Beschreibung und Bewertung der Bauflächen bezüglich ihrer Erholungsfunktion steht die naturnahe Erholung (Wandern, Spazieren, Natur erleben) im Vordergrund der Betrachtung. Naturferne Erholungsformen und deren Infrastruktur spielen bei der Bewertung keine Berücksichtigung.

Die Vorhabensfläche schließt direkt an die vorhandene Gewerbebebauung an. Die Flächen besitzen nur eine untergeordnete Erholungsfunktion. Wanderwege verlaufen ausschließlich in den angrenzenden Waldgebieten, sowie auf den Peterzell zugewandten Gewannen.



#### 4.11 Kultur- und Sachgüter

Auf der Fläche befinden sich Teile eines Parkplatzes, sowie ein künstlich angelegter Teich.



## 5 Darstellung der Vorbelastung, der potenziellen Auswirkungen, sowie der Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung

POTENZIAL	LEITBILDER / FUNKTIONS- UND WERTELEMENTE	VORBELASTUNG / BEWERTUNG	POTENTIELLE AUSWIRKUNG DURCH DIE GEPLANTEN BAUMABNAHMEN <sup>24</sup>	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	KOMPENSATIONS-MAßNAHMEN (AUSGLEICH UND ERSATZ)
BODEN	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Filter- und Pufferfunktion gegen Eintrag von Schadstoffen</li> <li>• Abflussregulation</li> <li>• Belebter Oberboden als Standort für Bodenorganismen, natürliche Vegetation und Kulturpflanzen</li> <li>• Nahrungsmittelproduktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Filter- und Pufferfunktion, die Abflussregulation sowie die Funktion als Standort für natürliche Vegetation werden im Bereich der Gehölze erfüllt. Im Bereich des Parkplatzes können diese Funktionen nicht mehr erfüllt werden.</li> <li>• Insgesamt geringe bis mittlere Bodenwertigkeit</li> </ul> <p>Die Bewertung der derzeitigen Funktion im Naturhaushalt wird daher als mittel eingestuft.</p>	<p><i>Temporär:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschränkung des natürlichen Bodenpotentials aufgrund von Bodenverdichtung durch das Vorhaben und baubedingte Bodenumwälzungen</li> </ul> <p><i>Dauerhaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung im Bereich der neu bebauten Flächen.</li> <li>• Verlust an Lebensraum für Bodenorganismen</li> </ul> <p>Aufgrund der bisherigen Bewertung der Bodenfunktion und der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens wird die</p>	<p><i>Baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sachgemäße Lagerung und Trennung des Mutterbodens vom Unterboden (nach DIN 18300 und 18915).</li> <li>• Herstellung von geschlossenen Vegetationsdecken auf zwischengelagerten Bodenmieten bei einer Lagerdauer &gt; 2 Monate.</li> <li>• Vermeidung von Schadstoffeintrag.</li> <li>• Schutz angrenzender Flächen vor Verdichtung, sowie Beschränkung der Flächenverdichtung auf das notwendige Minimum.</li> <li>• Flächensparende Ablagerung von Erdmassen und Baustoffen etc.</li> <li>• Nach Möglichkeit Wiederverwendung des Oberbodens vor Ort.</li> </ul>	<p>Maßnahme A: Umwandlung von Nadel- in Laubwald</p>

<sup>24</sup> Vorgehensweise Ermittlung Umweltauswirkung:

Die Prognose der Umweltauswirkungen dient der Ermittlung der durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen für alle Schutzgüter. Das Ausmaß des Eingriffes, also die Nachhaltigkeit und Erheblichkeit der Beeinträchtigung, ist abhängig von Art, Intensität, Dauer und räumlicher Ausdehnung dieser sowie von der Bedeutung der Werte und Funktionen der betroffenen Schutzgüter.

Grundlage für die Bemessung der Ausgleichsmaßnahmen ist die vergleichende Beurteilung vor Beginn des Eingriffs mit dem Endzustand. Als Endzustand gilt der Zustand, der drei Vegetationsperioden nach Beendigung des Eingriffs bei fachgerechter Pflege angestrebt wird (s. NatSchAVO 1995).



POTENZIAL	LEITBILDER / FUNKTIONS- UND WERTELEMENTE	VORBELASTUNG / BEWERTUNG	POTENTIELLE AUSWIRKUNG DURCH DIE GEPLANTEN BAUMABNAHMEN <sup>24</sup>	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	KOMPENSATIONS- MAßNAHMEN (AUSGLEICH UND ERSATZ)
			Beeinträchtigung des Schutzguts Boden als mittel und nachhaltig eingestuft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausführen der Erdarbeiten bei trockener Witterung</li> <li>• Schonung von späteren Grünflächen durch Freihaltung vom Baubetrieb, soweit möglich.</li> </ul> <p><i>Vorhabensbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung wasserdurchlässiger Beläge auf Park-, Stellplatz- und Lagerplätzen etc., insoweit eine Verunreinigung mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten ist</li> <li>• Integration der Parkplätze ins Gebäude bei Bauvorhaben mit hohem Kfz-Aufkommen</li> <li>• Verbesserung der Bodenbildung und Verringerung der Erosion durch Bepflanzung und Begrünung</li> <li>• Reduzierung der Versiegelung auf das notwendige Mindestmaß</li> <li>• <u>Begrünung von Flachdächern<sup>25</sup></u></li> </ul>	

<sup>25</sup> Unterstrichene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sind aus dem Schweizer Konzept zu nachhaltigem Bauen abgeleitet (s. Schweizerische Eidgenossenschaft – Bundesamt für Energie ARE und Bundesamt für Raumentwicklung BFE (2014): Nachhaltige Quartiere in Kürze)



POTENZIAL	LEITBILDER / FUNKTIONS- UND WERTELEMENTE	VORBELASTUNG / BEWERTUNG	POTENTIELLE AUSWIRKUNG DURCH DIE GEPLANTEN BAUMABNAHMEN <sup>24</sup>	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	KOMPENSATIONS-MAßNAHMEN (AUSGLEICH UND ERSATZ)
FLÄCHE UND UNZERSCHNITTENER RAUM	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Größe</li> <li>• Unbebaute, unversiegelte Fläche als Standort für natürliche Vegetation und als Produktionsfläche</li> <li>• Erfüllung wichtiger Funktionen des Naturhaushalts (Schutzgüter Wasser, Klima)</li> <li>• Erhalt unzerschnittener Räume</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Gebiet liegt in einem unzerschnittenen Raum geringer Größe (4 – 9 km<sup>2</sup>). Es bestehen Vorbelastungen durch bestehende Siedlungen / Gewerbeflächen und Straßen (B 33, L 177)</li> <li>• Bereits heute befinden sich auf der Fläche versiegelte Flächen (Straße, Parkplatz) in kleinerem Umfang</li> <li>• Fläche ist gehölzbestanden, mittlere Struktur- und Artenvielfalt</li> <li>• Die Fläche erfüllt eine Funktion als Wasserspeicher und -filter und dient zur Frischluftproduktion</li> <li>• Im Bereich der Gehölze besteht Lebensraum für die heimische Flora und Fauna</li> </ul> <p>Die Bewertung der derzeitigen Funktion wird aufgrund der</p>	<p><i>Temporär:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine temporäre Betroffenheit des Schutzguts – alle Betroffenheiten sind dauerhaft</li> </ul> <p><i>Dauerhaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust klimaaktiver Fläche</li> <li>• Inanspruchnahme von Lebensräumen der heimischen Flora und Fauna</li> <li>• Verlust der Funktion als Wasserspeicher und -filter in den neu versiegelten Bereichen</li> <li>• Versiegelung von überschlägig 0,56 ha Fläche (0,9 ha mit GRZ 0,7)</li> <li>• Nachverdichtung innerhalb des bestehenden Gewerbegebiets Hagenmoos/Engele – keine Reduzierung großer unzerschnittener Freiflächen</li> </ul> <p>Aufgrund der bisherigen Bewertung des Schutzguts und der potentiellen Auswir-</p>	<p><i>Baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine, da keine temporäre Betroffenheit des Schutzguts</li> </ul> <p><i>Vorhabensbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung wasserdurchlässiger Beläge auf geeigneten Flächen</li> <li>• <u>Begrünung von Flachdächern zur Herstellung von Retentionsraum bei (Stark-) Regenerereignissen und als klimaaktive Fläche und Lebens- und Nahrungsraum für die Avifauna</u></li> <li>• Herstellung von neuem Lebensraum für Flora und Fauna durch Bepflanzung und Begrünung</li> <li>• Reduzierung der Neuversiegelung und Bebauung auf das notwendige Mindestmaß<sup>26</sup></li> <li>• Integration der Parkplätze ins Gebäude bei Bauvorhaben mit hohem Kfz-Aufkommen</li> <li>• Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§1a (2) BauGB)</li> </ul>	Keine gesonderte Kompensation

<sup>26</sup> S. auch Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung S. 159: Bis 2030 soll die Neuversiegelung bundesweit auf 30 ha/Tag reduziert werden.



POTENZIAL	LEITBILDER / FUNKTIONS- UND WERTELEMENTE	VORBELASTUNG / BEWERTUNG	POTENTIELLE AUSWIRKUNG DURCH DIE GEPLANTEN BAUMABNAHMEN <sup>24</sup>	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	KOMPENSATIONS- MAßNAHMEN (AUSGLEICH UND ERSATZ)
		Flächengröße des Vorhabens als gering bis mittel eingestuft.	kungen des Vorhabens wird die Beein- trächtigung des Schutzguts Fläche als gering eingestuft.		



POTENZIAL	LEITBILDER / FUNKTIONS- UND WERTELEMENTE	VORBELASTUNG / BEWERTUNG	POTENTIELLE AUSWIRKUNG DURCH DIE GEPLANTEN BAUMABNAHMEN <sup>24</sup>	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	KOMPENSATIONS-MAßNAHMEN (AUSGLEICH UND ERSATZ)
WASSER	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Intakter Wasserkreislauf</li> <li>• Grundwasserneubildung</li> <li>• Retention von Oberflächenwasser</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Filter- und Pufferfunktion, sowie die Abflussregulation werden im Bereich der Gehölze erfüllt. Im Bereich des Parkplatzes können diese Funktionen bereits heute nicht mehr erfüllt werden.</li> </ul> <p>Die Bewertung der derzeitigen Funktion im Naturhaushalt wird daher als mittel eingestuft.</p>	<p><i>Temporär:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Veränderung des Bodengefüges, wie Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtung, Zufahrten, Bodenumwälzungen u.a. kann die derzeitige Grundwasserneubildung eingeschränkt werden.</li> <li>• Schadstoffeintrag ins Grundwasser durch Gerätebetrieb potentiell möglich.</li> </ul> <p><i>Dauerhaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung des Oberflächenabflusses und reduzierte Grundwasserneubildung durch Versiegelung</li> <li>• Entzug von Oberflächenwasser in umliegende Feuchtbiotope.</li> </ul> <p>Aufgrund der bisherigen Bewertung der Wasserfunktion und der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens wird die Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser als mittel und nachhaltig eingestuft.</p>	<p><i>Baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung von Schadstoffeintrag.</li> <li>• Schutz vor Auswaschung und Versickerung von Schadstoffen.</li> <li>• Herstellung geschlossener Vegetationsdecken auf zwischengelagerten Bodenmieten bei einer Lagerzeit &gt; 2 Monate.</li> </ul> <p><i>Vorhabensbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung wasserdurchlässiger Beläge auf Park-, Stellplatz- und Lagerplätzen etc., insoweit eine Verunreinigung mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten ist</li> <li>• Vermeidung von Schadstoffeinträgen – Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht und mit einem definierten Ablauf ausgeführt werden. Bei der Entwässerung dieser Flächen muss evtl. eine Anlage zur Abwasserbehandlung/Rückhaltung vorgeschaltet werden, bevor das Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden kann.</li> </ul>	<p>Maßnahme A: Umwandlung von Nadel- in Laubwald</p>



POTENZIAL	LEITBILDER / FUNKTIONS- UND WERTELEMENTE	VORBELASTUNG / BEWERTUNG	POTENTIELLE AUSWIRKUNG DURCH DIE GEPLANTEN BAUMABNAHMEN <sup>24</sup>	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	KOMPENSATIONS- MAßNAHMEN (AUSGLEICH UND ERSATZ)
				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwässerung im Trennsystem</li> <li>• Minimierung des Versiegelungsgrads</li> <li>• Abflussverzögerung von Niederschlagswasser durch Rückhaltemaßnahmen</li> <li>• <u>Prüfung der Versickerung oder Wiederverwendung von unbelastetem Niederschlagswasser</u></li> <li>• <u>Begrünung von Flachdächern und dadurch Schaffen von zusätzlichem Retentionsraum</u></li> <li>• Das Oberflächenwasser ist durch extensive Dachbegrünung oder in Form von Mulden, Rigolen und Sickerflächen auf dem Grundstück zurückzuhalten und verzögert an den Regenwasserkanal abzugeben.</li> <li>• Bepflanzung der Stellplätze mit großkronigen Bäumen und Untersaat</li> </ul>	



POTENZIAL	LEITBILDER / FUNKTIONS- UND WERTELEMENTE	VORBELASTUNG / BEWERTUNG	POTENTIELLE AUSWIRKUNG DURCH DIE GEPLANTEN BAUMABNAHMEN <sup>24</sup>	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	KOMPENSATIONS-MAßNAHMEN (AUSGLEICH UND ERSATZ)
KLIMA UND LUFTHYGIENE	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt klimaaktiver Flächen</li> <li>• Steigerung der Frischluftproduktion</li> <li>• Sicherung und Erhalt umliegender Kalt- und Frischluftabflussbahnen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaltluftstaugefahr in Strahlungs Nächten und bei Inversionswetterlagen.</li> <li>• Lärm- und Schadstoffeintrag der B 33, L 177 und des bestehenden Gewerbegebiets.</li> </ul> <p>Die Bewertung der derzeitigen Funktion im Naturhaushalt wird als gering eingestuft.</p>	<p><i>Temporär:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen durch Maschinenverkehr</li> </ul> <p><i>Dauerhaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwärmung und Wärmespeicherung durch Versiegelung</li> <li>• Verlust klimaaktiver Fläche: Eingeschränkte Funktion der Frischluft- und Kaltluftzufuhr zum Brigachtal</li> <li>• Durch die Bebauung ist mit einer lokalen Erwärmung bzw. einer kleinräumigen Veränderung der Strahlungssituation zurechnen.</li> <li>• Eine nachhaltige Veränderung der Schadstoff- und Rauchemissionen beschränkt sich aufgrund der Einschränkung der zulässigen Gewerbenutzung im Wesentlichen auf den Erschließungsverkehr.</li> </ul> <p>Durch die Versiegelung der Fläche wird die mikroklimatische Kalt- und Frischluftproduktion verringert. Aufgrund der geringen Größe des Gebiets wird jedoch</p>	<p><i>Baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduzierung der Lärm- und Staubemission auf ein Minimum durch Optimierung des Bauablaufes.</li> </ul> <p><i>Vorhabensbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchgrünung des Gebiets</li> <li>• <u>Begrünung von Flachdächern und Fassaden als Beitrag zur geringeren Erwärmung der Gebäude und Verbesserung des Mikroklimas</u></li> <li>• Schaffung klimawirksamer Strukturen (Anpflanzung großkroniger Bäume und Strauchpflanzungen, evtl. Dachbegrünung) auf privaten und öffentlichen Grünflächen.</li> </ul>	Kein gesonderter Ausgleich notwendig.



POTENZIAL	LEITBILDER / FUNKTIONS- UND WERTELEMENTE	VORBELASTUNG / BEWERTUNG	POTENTIELLE AUSWIRKUNG DURCH DIE GEPLANTEN BAUMABNAHMEN <sup>24</sup>	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	KOMPENSATIONS- MAßNAHMEN (AUSGLEICH UND ERSATZ)
			<p>nur eine geringfügige Veränderung erwartet. Daher wird die Beeinträchtigung des Schutzguts Klima und Lufthygiene als gering bis mittel eingestuft.</p>		



POTENZIAL	LEITBILDER / FUNKTIONS- UND WERTELEMENTE	VORBELASTUNG / BEWERTUNG	POTENTIELLE AUSWIRKUNG DURCH DIE GEPLANTEN BAUMABNAHMEN <sup>24</sup>	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	KOMPENSATIONS-MAßNAHMEN (AUSGLEICH UND ERSATZ)
FLORA UND FAUNA	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Standort für Biotope in der Kulturlandschaft</li> <li>• Rückzugsraum für Flora und Fauna</li> <li>• Vernetzung von Biotopen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schlagflur und Feldgehölz mit mittlerer Biotopfunktion</li> <li>• Künstlicher Teich mit geringer Biotopfunktion</li> <li>• Parkplatz und Straßenfläche ohne Biotopfunktion</li> <li>• Bruthabitate für gehölzbrütende Vogelarten im Bereich der Gehölze</li> <li>• Jagdhabitat von Fledermäusen im Bereich der Gehölze</li> </ul> <p>Die derzeitige Funktion im Naturhaushalt wird als gering bis mittel eingestuft.</p>	<p><i>Temporär:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Störung der Organismen durch Baubetrieb (Lärm, Erschütterung, Staub)</li> <li>• Evtl. Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bebauung</li> </ul> <p><i>Dauerhaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inanspruchnahme von Lebensräumen mit mittlerer Habitatfunktion</li> </ul> <p>Durch das Vorhaben gehen Lebensräume verschiedener Tierarten verloren. Obwohl sich in unmittelbarer Nähe ähnliche Biotopstrukturen und damit Ausweichmöglichkeiten befinden, besteht Verdrängungseffekt durch die Bebauung der Fläche. Daher wird die Beeinträchtigung des Schutzguts als gering bis mittel eingestuft.</p>	<p><i>Baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herstellung geschlossener Vegetationsdecken auf zwischengelagerten Bodenmieten bei einer Lagerzeit &gt; 2 Monate.</li> <li>• Reduzierung der Lärm- und Staubemission auf ein Minimum durch Optimierung des Bauablaufes.</li> <li>• Rodung der Gehölze und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode (vom 01.10.-28.02.)</li> </ul> <p><i>Vorhabensbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleintiergängige Einfriedungen (Mindestabstand zum Boden: 10 cm)</li> <li>• Verwendung insektenfreundlicher LED-Leuchtmittel</li> <li>• Ausrichten der Beleuchtung nach unten, sowie weg von den westlich angrenzenden Gehölzen</li> <li>• <u>Naturnahe Gestaltung von Grünflächen</u></li> </ul>	<p>Maßnahme A: Umwandlung von Nadel- in Laubwald – CEF-Maßnahme</p>



POTENZIAL	LEITBILDER / FUNKTIONS- UND WERTELEMENTE	VORBELASTUNG / BEWERTUNG	POTENTIELLE AUSWIRKUNG DURCH DIE GEPLANTEN BAUMABNAHMEN <sup>24</sup>	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	KOMPENSATIONS- MAßNAHMEN (AUSGLEICH UND ERSATZ)
				<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Begrünung von Flachdächern und Fassaden zur Schaffung von Nahrungshabitaten für Vögel und Fledermäuse und Lebensraum für Insekten</u></li> <li>• Schaffung neuer Strukturelemente durch Pflanzung ökologisch hochwertiger, standortgerechter, einheimischer Gehölze auf den öffentlichen und privaten Grünflächen</li> </ul>	



POTENZIAL	LEITBILDER / FUNKTIONS- UND WERTELEMENTE	VORBELASTUNG / BEWERTUNG	POTENTIELLE AUSWIRKUNG DURCH DIE GEPLANTEN BAUMABNAHMEN <sup>24</sup>	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	KOMPENSATIONS-MAßNAHMEN (AUSGLEICH UND ERSATZ)
LANDSCHAFTS-BILD	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftliche Vielfalt und Eigenart</li> <li>• Standorttypisches Landschaftsbild</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestehendes Gewerbegebiet und Verkehrswege angrenzend an das Vorhabensgebiet</li> <li>• Eingeschränkte Einsehbarkeit aus der Umgebung</li> </ul> <p>Das Vorhabensgebiet selbst weist eine geringe landschaftliche Vielfalt oder Eigenart auf, da es sich angrenzend an bestehende Gewerbeflächen befindet. Daher wird die Bewertung der derzeitigen Funktion im Naturhaushalt als gering eingestuft.</p>	<p><i>Temporär:</i> Keine</p> <p><i>Dauerhaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachverdichtung des bestehenden Gewerbegebiets</li> </ul> <p>Durch die Nachverdichtung des bestehenden Gewerbegebiets verändert sich das Landschaftsbild geringfügig. Das geplante Gewerbegebiet entwickelt durch die eingeschränkte Einsehbarkeit eine geringe Fernwirkung. Durch die Anknüpfung an bereits vorbelastete Flächen wird die Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaftsbild als gering eingestuft.</p>	<p><i>Baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herstellung geschlossener Vegetationsdecken auf zwischengelagerten Bodenmieten bei einer Lagerzeit &gt; 2 Monate.</li> </ul> <p><i>Vorhabensbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingrünung des Gebietsrandes durch hochstrukturierten Bewuchs</li> <li>• <u>Begrünung von Flachdächern und Fassaden zur Einbindung der Gebäude in das Landschaftsbild</u></li> <li>• <u>Naturnahe Gestaltung und Erhaltung von Grünflächen</u></li> <li>• Ein- und Durchgrünung von privaten und öffentlichen Grünflächen durch standortgerechte und einheimische Arten</li> </ul>	Kein gesonderter Ausgleich notwendig.



POTENZIAL	LEITBILDER / FUNKTIONS- UND WERTELEMENTE	VORBELASTUNG / BEWERTUNG	POTENTIELLE AUSWIRKUNG DURCH DIE GEPLANTEN BAUMABNAHMEN <sup>24</sup>	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	KOMPENSATIONS-MAßNAHMEN (AUSGLEICH UND ERSATZ)
MENSCH	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erholungsfunktion</li> <li>• Wohnen</li> <li>• Arbeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Vorhabensgebiet selbst befinden sich keine für die Nah- und Feierabenderholung geeignete Wege.</li> <li>• Bestehende Schadstoff- und Lärmbelastung durch die unmittelbare Nähe zum bestehenden Gewerbegebiet und Verkehrswegen</li> </ul> <p>Das Untersuchungsgebiet besitzt momentan für das Schutzgut Mensch eine geringe Funktion.</p>	<p><i>Temporär:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Störung der Anwohner, o.ä., durch Baulärm.</li> </ul> <p><i>Dauerhaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geringe Zunahme der Schadstoff- und Lärmbelastung zu erwarten</li> <li>• Bereitstellung von Arbeitsplätzen</li> </ul> <p>Aufgrund der bisherigen Vorbelastung und Bewertung des Schutzguts Mensch und Erholung wird die Beeinträchtigung des Schutzguts als gering eingestuft.</p>	<p><i>Baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduzierung der Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen auf ein Minimum durch Optimierung des Bauablaufs.</li> <li>• Herstellung geschlossener Vegetationsdecken auf zwischengelagerten Bodenmieten bei einer Lagerzeit &gt; 2 Monate.</li> </ul> <p><i>Vorhabensbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch- und Eingrünung der Baufläche</li> </ul>	Kein gesonderter Ausgleich notwendig.
KULTUR- UND SACHGÜTER	Keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestehender Parkplatz, Straßenfläche, Teich</li> </ul> <p>In Bezug auf Kultur- und Sachgüter besitzt das Untersuchungsgebiet eine untergeordnete Funktion.</p>	<p><i>Temporär:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine</li> </ul> <p><i>Dauerhaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine, die genannten Sachgüter werden erhalten</li> </ul> <p>Es bestehen keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.</p>	<p><i>Baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine</li> </ul> <p><i>Vorhabensbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine</li> </ul>	Kein Ausgleich notwendig.



## 5.1 Fazit

Die Erhebungen und Auswertungen ergaben, dass die verschiedenen Schutzgüter im Vorhabensgebiet weitgehend vorbelastet sind. Der Wert für den Eingriff in den Naturhaushalt wird für die Schutzgüter Boden und Wasser als „mittel und nachhaltig“ eingestuft, für die Schutzgüter Flora und Fauna sowie Klima und Lufthygiene als „gering bis mittel“, für die Schutzgüter Fläche und Mensch als gering. Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht kein Eingriff.

## 6 Variantenbetrachtung

---

### Nullvariante:

Die Nullvariante bedeutet den Erhalt des bestehenden ökologischen Zustands. Im Falle der Nullvariante kann die bestehende Nachfrage an Bauplätzen für gewerbliche Betriebe nicht befriedigt werden. Der Nachverdichtung sowie der randlichen Erweiterung ist Vorrang vor dem Verbau freier Landschaftsbestandteile zu geben. Da es sich um eine bedarfsorientierte Erweiterung und eine Nachverdichtung von bestehenden Gewerbeflächen handelt, wird die Nullvariante nicht weiter verfolgt.

### Standortalternativen:

Die Wahl des Standortes wurde bereits im Rahmen des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes optimiert. Die Erschließung erfolgt sukzessive, in Bauabschnitte gegliedert. Es handelt sich um die Erweiterung eines bestehenden Gewerbestandortes. Auf die Untersuchung weiterer Standortalternativen wird deshalb verzichtet.

## 7 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs

---

Die Verpflichtung zur Vermeidung als wichtigstes Anliegen der Eingriffsregelung ist im Bundesnaturschutzgesetz (§ 8 Abs. 2 BNatSchG) festgeschrieben und verdeutlicht den Vorsorgecharakter dieses Gesetzes. Mit den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sollen Eingriff und entsprechende Funktions- und Wertverluste auf das Mindestmaß beschränkt werden, also das Vorhaben optimiert werden. Vermeidung und Minderung haben unbedingten Vorrang vor Ausgleich und Ersatz.

Die potentiellen Auswirkungen, die von der geplanten Gewerbebebauung auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Landschaftsbild ausgehen, lassen sich grundsätzlich nach folgenden Gesichtspunkten differenzieren:



### Differenzierung nach zeitlichen Aspekten

- Baubedingte Auswirkungen (Baustelle, Beräumung der Fläche)
- Auswirkungen durch Gewerbebebauung (Versiegelung, Umnutzung von Flächen)
- Siedlungswirkungen (Gewerbebetrieb und Unterhaltung der Bauten / Flächen)

### Differenzierung nach räumlich-funktionalen Aspekten

- Flächenumwandlung, Änderung der Flächennutzung

Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind in Kap. 5 aufgelistet. Diese sind vollumfänglich durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan zu übernehmen. Die Pflanzgebote (Kap. 7.1) sind darüber hinaus flächenscharf im Bebauungsplan darzustellen und mit verbindlichen Ausführungshinweisen im Textteil zu beschreiben. Dabei ist, die in Kap. 8 nachfolgende Pflanzliste sowie die darin enthaltenen Vorgaben zu Pflanzqualität sowie Pflege und Unterhaltung, zu berücksichtigen.

## 7.1 Pflanzgebote

### Pflanzgebot 1: Grünflächen entlang von Erschließungsstraßen (§ 9 (1) 25 a) BauGB), auf öffentlichen Grundstücksflächen

Entlang der Erschließungsstraße „Am Tannwald“ ist zwischen Straße und Gehweg ein Grünstreifen anzulegen. Auf diesem ist alle 15 m ein großkroniger Alleebaum mit extraweitem Stand zu pflanzen. Als Unterwuchs ist Rasen vorzusehen. Die anzupflanzenden Bäume und Saatgutmischungen sind der Pflanzliste (s. Kap. 8.3) zu entnehmen. Die Mindestqualitäten und Vorgaben zur Ausführung und Pflege (ebenfalls Kap. 8.3) sind zu beachten.

### Pflanzgebot 2: Grünflächen entlang von Erschließungsstraßen (§ 9 (1) 25 a) BauGB), auf privaten Grundstücksflächen

Zum öffentlichen Straßenraum ist alle 15 m ein Alleebaum mit extraweitem Stand zu pflanzen. Heckensträucher, Bodendecker und Rasen sind erlaubt. Die Einfahrten zu den jeweiligen Grundstücken sind von Bepflanzungen auszunehmen. Die anzupflanzenden Bäume und Sträucher sind der Pflanzliste (s. Kap. 8.3) zu entnehmen. Die Mindestqualitäten und Vorgaben zur Ausführung und Pflege (ebenfalls Kap. 8.3) sind zu beachten.

### Pflanzgebot 3: Grünflächen zur freien Feldflur (§ 9 (1) 25 a) BauGB), auf privaten Grundstücksflächen

Zur freien Feldflur bzw. zum Wald / Gehölzflächen hin sind Strauch- und Baumpflanzungen aus standortgerechten und einheimischen Gehölzen vorzusehen. Insgesamt soll eine Fläche von 60 % im Gruppenverband bepflanzt werden. Der Baumanteil sollte dabei 15 % betragen. Der Unterwuchs ist extensiv zu pflegen. Die anzupflanzenden Bäume und Sträucher sind der Pflanzliste (s.



Kap. 8.3) zu entnehmen. Die Mindestqualitäten und Vorgaben zur Ausführung und Pflege (ebenefalls Kap. 8.3) sind zu beachten.

## 8 Ausgleich und Ersatz

---

Mit Umsetzung des geplanten Vorhabens verbleiben trotz Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt. Um dessen Funktionen und Wertigkeit wiederherzustellen, müssen Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz durchgeführt werden.

Der Kompensationsbedarf für das Baugebiet wird in Anlehnung an den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Mensch“<sup>27</sup> bestimmt und eine genaue Flächenbilanz ist in Tabelle 4 zu finden.

---

<sup>27</sup> Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 1999



## 8.1 Bilanzierung

Tabelle 4: Ausgleichsbilanzierung - Kompensationsbedarf<sup>28</sup>

Flächenbilanz des Bestands	Fläche (m <sup>2</sup> )	Kompensationsfaktor: Hoher Versiegelungs- grad – GRZ 0,8	Gewählter Faktor	Begründungskriterien	Ausgleichs- bedarf (m <sup>2</sup> )
Ausgleichsfläche aus dem BP „Hagenmoos/Engele, 5. Änderung“ mit Entwicklungsziel artenreiches Feldgehölz	6.025	0,8 – 1,0	1,0	Aufgrund der hohen Wertigkeit der Fläche und der Einstufung als Ausgleichsfläche wird der obere Wert gewählt. Für den Ausgleich des Schutzgut Bodens ist im gewählten Faktor ein Zuschlag von 0,2 enthalten.	6.025
Feldgehölz	911	0,8 – 1,0	0,9	Aufgrund der hohen Wertigkeit der Fläche auf der einen Seite und der umfangreichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung auf der anderen Seite wird ein mittlerer Wert gewählt. Für den Ausgleich des Schutzgut Bodens ist im gewählten Faktor ein Zuschlag von 0,2 enthalten.	820
Fettwiese	498	0,3 – 0,6	0,5	Aufgrund vorhandener umfangreicher Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung wird ein mittlerer Wert gewählt. Für den Ausgleich des Schutzgut Bodens ist im gewählten Faktor ein Zuschlag von 0,2 enthalten.	249
Straße, Parkplatz, asphaltiert	347	0	0		0
Nicht ausgleichsrelevante Flächen, da bereits Baurecht besteht	1.371	0	0		0
Summe	9.152				7.094

Insgesamt ist ein Ausgleich von 7.094 m<sup>2</sup> notwendig.

<sup>28</sup> Bei der Bilanzierung wurden für die Einschätzung des Schutzguts Bodens die Arbeitshilfen „Bodenschutz 23“ und „Bodenschutz 24“ der LUBW verwendet.



## 8.2 Kompensationsmaßnahmen

Der Ausgleichsbedarf von 7.094 m<sup>2</sup> kann innerhalb des Geltungsbereichs nicht erbracht werden. Er wird daher über externe Ausgleichsmaßnahmen erbracht.

### 8.2.1 Externe Ausgleichsflächen

#### Maßnahme A – Waldumwandlung auf Flst. 177 Gem. Peterzell – CEF-Maßnahme

Die Maßnahme befindet sich auf dem Flurstück 177 der Gemarkung Peterzell auf einer Teilfläche von insgesamt ca. 5.300 m<sup>2</sup> und befindet sich bereits in Umsetzung (s. auch Anlage 2). Auf der Fläche befand sich ehemals eine Fichtenkultur. Diese musste wegen eines Käferschadens entfernt werden. Am Fuß der Fläche entlang des Engelewegs verläuft eine Trockenmauer, die mit Gehölzen zugewachsen ist.

Die Trockenmauer soll auf einer Länge von ca. 35 m freigestellt werden. Einzelne Solitärgehölze sollen verbleiben, sofern sie die Mauer nicht gefährden.

Die gerodete Fläche soll mit einem lockeren Eichenbestand in weitem Pflanzraster bestockt werden. Zum Weg hin ist ein artenreicher Trauf aus Wildobst und standortgerechten Sträuchern wie Kirsche, Hasel, Heckenkirsche, Heckenrose u. ä. geplant. Die aufkommende Fichtensukzession soll regelmäßig herausgepflegt werden.

Die Maßnahme dient auch als CEF-Maßnahme für Neuntöter, Goldammer, Erlenzeisig und Fitis.

Tabelle 5: Berechnung des Ausgleichsguthabens

Maßnahme	Fläche (m <sup>2</sup> )	Faktor	Ökologischer Wert (m <sup>2</sup> )
Eichenbestand mit artenreichem Waldtrauf	5.192	1,5 <sup>29</sup>	7.793
Freistellung der Trockenmauer	35 x 3 = 105	2,0 <sup>30</sup>	210
Summe	5.300		8.003

Von der Maßnahme A kann der gesamte benötigte Ausgleich von 7.094 m<sup>2</sup> abgebucht werden. Die restlichen 909 m<sup>2</sup> können ins Ökokonto der Stadt Sankt Georgen eingebucht werden.

<sup>29</sup> Laut dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Mensch“ ist die Fichtenkultur in Kategorie II unterer Wert einzuordnen. Die lichte Eichenwald mit artenreichem Waldrand wird in Kategorie III eingestuft. Damit ergibt sich ein Aufwertungsfaktor von 1,5.

<sup>30</sup> Landshuter Erweiterung des Leitfadens, Freistellung von Trockenmauern



### 8.3 Pflanzliste

Die nachfolgende Tabelle 6 gibt die zu pflanzenden Arten wieder, die in den vorangegangenen Maßnahmen und Pflanzgeboten abgehandelt wurden.

Tabelle 6: Pflanzliste

Pflanzenauswahl		Maßnahme				
		PFG 1 (öffentl.)	PFG 2 (privat)	PFG 3 (privat)	Fassaden- begrünung	Unbebaute Grundstücks- flächen
<i>Wuchsklasse 1 – großkronige Bäume</i>						
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>		x	x		x
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	x	x	x		x
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	x	x	x		x
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	x	x	x		x
Birke	<i>Betula pendula</i>		x	x		x
Silberweide	<i>Salix alba</i>		x	x		x
<i>Wuchsklasse 2 – mittelkronige Bäume</i>						
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>		x	x		x
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>		x	x		x
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>		x	x		x
<i>Streuobst</i>						
Apfel	Jakob Lebel		x	x		x
	Bohnapfel		x	x		x
	Booskop		x	x		x
Birne	Schweiz. Wasserbirne		x	x		x
	Gute Graue		x	x		x
Zwetschge	(Lokalsorten)		x	x		x
<i>Sträucher</i>						
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>		x	x		x
Schwarze Heckenkirsche	<i>Lonicera nigra</i>		x	x		x
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>		x	x		x



Pflanzenauswahl		Maßnahme				
		PFG 1 (öffentl.)	PFG 2 (privat)	PFG 3 (privat)	Fassaden- begrünung	Unbebaute Grundstücks- flächen
Weißdorn	<i>Crataegus spec.</i>		x	x		x
Roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>		x	x		x
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>		x	x		x
Haselnuß	<i>Corylus avellana</i>		x	x		x
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>		x	x		x
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>		x	x		x
<i>Niedrige Sträucher</i>						
Alpenjohannisbeere	<i>Ribes alpinum</i>		x	x		x
Besenginster	<i>Cytisus scoparius</i>		x	x		x
<i>Bodendecker</i>						
Immergrün	<i>Vinca minor</i>		x	x		x
Efeu	<i>Hedera helix</i>		x	x		x
Waldsteinie	<i>Waldsteinia ternata</i>		x	x		x
<i>Kletterpflanzen</i>						
Wilder Wein	<i>Parthenocissus tricuspidata</i>				x	x
Efeu	<i>Hedera helix</i>				x	x
<i>Saatgutmischungen</i>						
Rasen- und Wiesensaat autochtonen Saatgutes für Blumen- und Kräuterrasen, Saummischungen oder Parkplatzrasen (je nach Anforderungen lt. den Festsetzungen)		x	x			x
Ansaaten für schattige bzw. wärmeliebende Standorte im Siedlungsbereich aus 100 % Blumen/Kräutern						x
Schmetterlings- und Wildbienen-saum aus 100 % Blumen/Kräutern						x



### 8.3.1 Mindestqualitäten

Zum Zeitpunkt der Pflanzung sind folgende Mindestqualitäten einzuhalten:

#### Wuchsklasse 1 (großkronige Bäume):

- Hochstämme und Stammbüsche, 3-4 mal verpflanzt, Stammumfang (STU) 14-16 cm.

#### Wuchsklasse 2 (mittelkronige Bäume):

- Hochstämme und Stammbüsche, 3 mal verpflanzt, STU 12-14 cm.

Für straßenbegleitende Gehölze sind ausschließlich Bäume mit durchgehendem geraden Leittrieb zu verwenden.

#### Sträucher:

- Hohe und mittelhohe Sträucher, 2 mal verpflanzt und 60-80 cm hoch.
- Niedrige Sträucher, 2 mal verpflanzt und 30-40 cm hoch.

#### Streuobst:

- Ausschließlich Hochstämme guter Qualität, STU 12-14 cm, Pflanzabstand 8-12 m, bevorzugt sind Lokalsorten

Versorgungsleitungen sind von der Bepflanzung mit Gehölzen freizuhalten.

### 8.3.2 Vorgaben für die Ausführung und Pflege

Für die Pflege und Erhalt der Grünflächen ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Pflanzausfälle sind artgleich zu ersetzen.

#### Gehölze:

Für die Baumpflanzungen sind Hochstämme zu verwenden und mit einem Dreibock zu sichern. Die Bäume sind entsprechend der Vorgaben in der Planzeichnung zu pflanzen.

Insbesondere für Straßenbäume ist auf einen ausreichend großen Bodenstandsraum zu achten – luft- und wasserdurchlässig, durchwurzelbar – Mindestbreite: 2,0 m, Tiefe: 0,80 bis 1,0 m; der Untergrund ist zusätzlich aufzulockern.

Bäume sind auch nach Beendigung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege weiterhin bei Notwendigkeit mit einem Pflegeschnitt zu versehen.

Heckenpflanzungen sind einreihig mit einem Abstand von 1,5 m oder ab einer Heckenbreite von 5 m im Dreiecksverband mit einem Reihenabstand von 1,5 m und einem Abstand innerhalb der Reihe von ebenfalls 1,5 m zu pflanzen. Zur Erhöhung der Artenvielfalt sind mindestens 5 Straucharten aus der Pflanzliste zu verwenden.

Für die Heckenpflanzungen ist in den ersten Jahren nach Pflanzung eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu betreiben. Anschließend werden die Gehölze alle 5-10 Jahre außerhalb der Brutzeiten (01.10.-28.02.) sukzessive auf Stock gesetzt.



Wiesen und Säume:

Extensive, blütenreiche Wiesen sind 2 x, maximal 3 x, im Jahr zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Frühester Mahdzeitpunkt ist der 1. Juli. Mulchen ist nicht zulässig.

Ausführungszeitpunkt der Pflanzung:

Die Durchgrünung und Eingrünung auf den privaten Grundstücken muss spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung des Gebäudes erfolgen.

Erhalt und Pflege der Pflanzungen:

Sämtliche im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzten Pflanzungen auf öffentlichen und privaten Grünflächen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bäume und Sträucher sind artgerecht zu entwickeln und zu pflegen. Ausgefallene Pflanzen sind artgleich zu ersetzen.



## 9 Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

---

durch die Stadt	Besondere Umweltüberwachungsmaßnahmen sind erfahrungsgemäß nicht erforderlich
durch Behörden	Unterrichtung der Stadt nach § 4 (3) BauGB.
in Ausgleichsflächen	Realisierung und dauerhafter Erhalt liegen in der Zuständigkeit der Stadt St. Georgen. Befindet sich eine Ausgleichsfläche nicht im Eigentum der Stadt, so ist die Fläche dinglich oder durch vergleichbare Vertragswerke zu sichern.

## 10 Vorgaben für die Bauausführung

---

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an die Bauausführung (u. a. Biotopschutz, Wasserschutz) sind im Sinne des Artenschutzes folgende Maßnahmen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung zu berücksichtigen:

- Die im Rahmen der Ausführung erforderliche Entfernung von Gehölzen ist außerhalb der Vegetationszeiten zu tätigen, da in der Zeit vom 1. März bis 30. September grundsätzlich weder gerodet, gefällt noch bodennah abgeschnitten werden.
- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange des Bodenschutzes nach BBodSchG § 1 zu berücksichtigen. Bei Bodenarbeiten und Erdarbeiten sind die einschlägigen Richtlinien zu beachten (DIN 18300, 18915 und 19639).

## 11 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

---

Alle zur Einschätzung des Vorhabens notwendigen Unterlagen konnten eingesehen werden und wurden durch eigene Feldaufnahmen ergänzt. Ausschließlich detaillierte Unterlagen zu Grundwasserfließrichtung, -gefälle, -geschwindigkeit und -ganglinien liegen für das Vorhabensgebiet nicht vor.



## 12 Zusammenfassung

---

Vorliegender Umweltbericht wurde entsprechend § 40 Abs. 2 UVPG und Anlage 1 BauGB erstellt, um die Belange von Natur und Umwelt sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens darzustellen.

Nach Prüfung der zu untersuchenden Schutzgüter ist davon auszugehen, dass im Sinne der Umweltverträglichkeit z. T. Beeinträchtigungen des Untersuchungsraumes auftreten, die einen Ausgleich erforderlich machen.

Mögliche, z. T. nachhaltige Beeinträchtigungen können jedoch durch Minderungsmaßnahmen reduziert, sowie durch adäquate Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz (interne und externe Flächen) kompensiert werden. Die geplante Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes ermöglicht eine kompaktere und dichtere Bebauung des Gewerbestandortes. Damit kann der Flächenverbrauch in der freien Landschaft reduziert werden.

Anlass für die Planung ist die Erweiterung eines bereits ansässigen Betriebs. Hierbei wird eine Waldfläche in Anspruch genommen. Der Ausgleich hierfür findet im Zuge einer Waldumwandlung statt. Der flächenhafte Ausgleich erfolgt durch die ökologische Aufwertung bestehender Waldflächen. Diese dient auch als CEF-Maßnahme für die Inanspruchnahme von Lebensräumen verschiedener gehölzbrütender Vogelarten.

Aus naturschutzfachlicher und landschaftsplanerischer Sicht kann somit unter dem Vorbehalt der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, sowie zum Ausgleich zugestimmt werden.



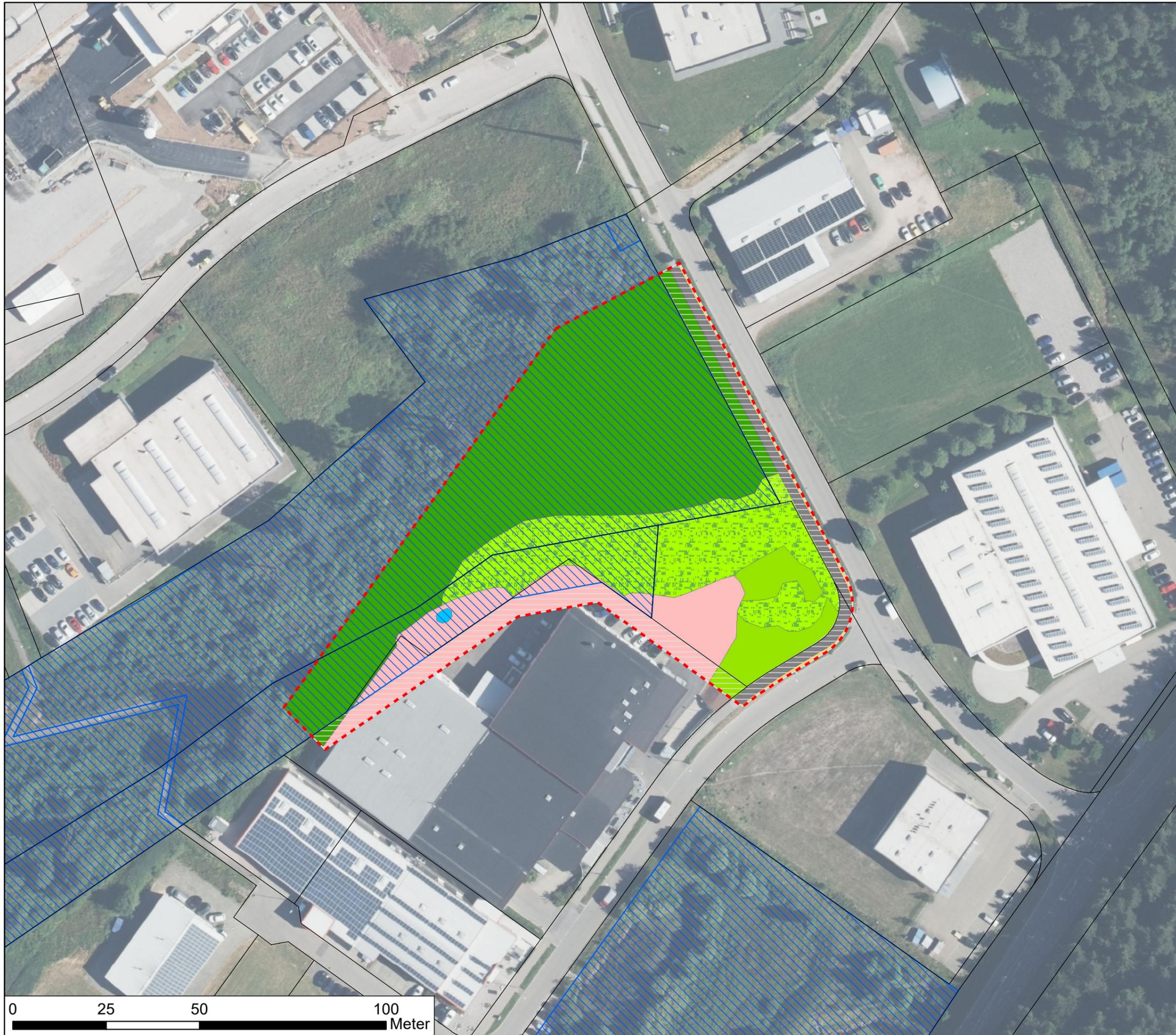
## 13 Quellenangaben

---

- ARGE Landschaftsplan (1997): Landschaftsplan Stadt St. Georgen i. Schw.- Vorabzug  
Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Bayrisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003): Eingriffsregelung  
in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Ein Leitfaden (Er-  
gänzte Fassung)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013  
(BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)  
geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel  
8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- Deutscher Wetterdienst: Klimadaten des DWD 1981 - 2010
- Deutscher Wetterdienst (1998): Amtliches Gutachten über die lokalklimatischen Auswirkungen  
des geplanten Gewerbegebietes St. Georgen-Peterzell am Standort selbst und in der Umge-  
bung.
- Die Bundesregierung: Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016, Stand 1. Oktober  
2016, Berlin.
- Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie  
2001/42/EG vom 25. Juni 2005; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 37, ausgegeben  
zu Bonn am 28. Juni 2005
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010): Bewertung  
von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Bodenschutz 23
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012): Arbeitshilfe  
„Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, Bodenschutz 24
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg., 2013): Po-  
tentielle Natürliche Vegetation von Baden-Württemberg
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kar-  
tendienst der LUBW, Download von Abgrenzungen zu Landschaftsschutzgebieten, Natur-  
schutzgebieten, nach § 32 geschützte Biotope, Naturdenkmale, zuletzt abgerufen am  
28.02.2020
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der  
Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 23.06.2015 (GBl.  
S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015; zuletzt geändert am 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber.  
S. 643, 2008 S. 4) m. W. v. 31.11.2017
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2  
Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Hrsg.) (2020):  
LGRB-kartenviewer, <https://maps.lgrb-bw.de/>, zuletzt abgerufen am 28.02.2020



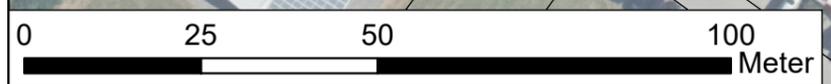
- Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg (2018): Regionalplan 2003 mit 1. Änderung
- Richter & Röckle (2000): Untersuchung der Kaltluftabflüsse in der Umgebung des geplanten Gewerbegebietes Hagenmoos/Engele
- Richter&Röckle (2011): Gutachten zu den Auswirkungen der 5.Änderung des Bebauungsplans Hagenmoos/Engele auf die klimatische und lufthygienische Situation in Königsfeld.
- Schweizerische Eidgenossenschaft – Bundesamt für Energie ARE und Bundesamt für Raumentwicklung BFE (2014): Nachhaltige Quartiere in Kürze
- Stadt St. Georgen (2010): Flächennutzungsplan 2000, 11. Änderung
- Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Abt. 5 Strukturpolitik und Landesentwicklung (Hrsg) (2002): Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg



### Legende



- Flurstücksgrenzen
- ⬡ Umgriff Bebauungsplan
- ▨ Bestehende Ausgleichsflächen
- ▨ Nicht ausgleichsrelevante Flächen
- Bestandsbiotope**
- ▨ Schlagflur
- ▨ Feldgehölz
- ▨ Fettwiese
- ▨ Teich
- ▨ Gewerbegebiet
- ▨ Straße, Weg; geteert
- ▨ Straßenbegleitgrün

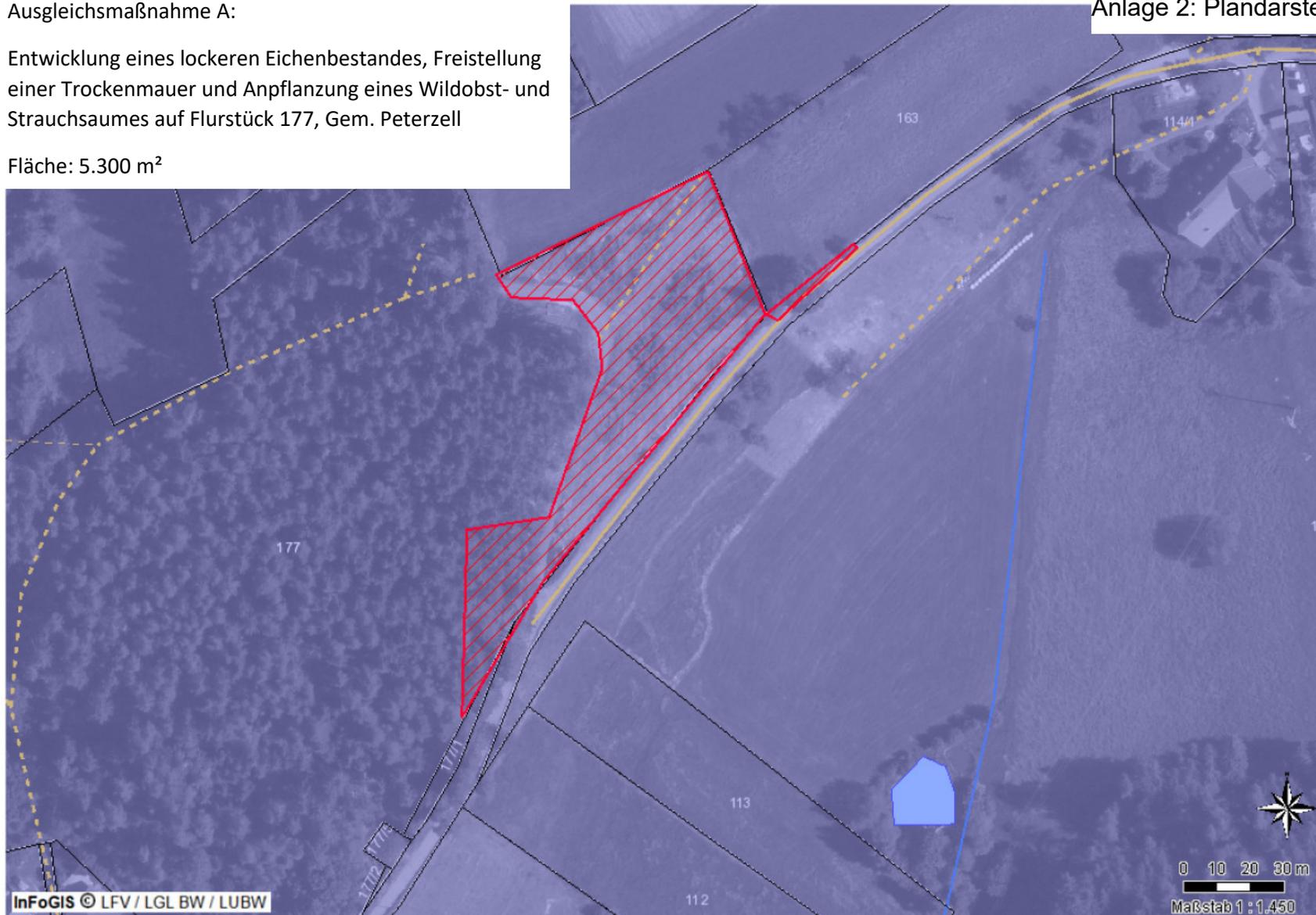


AUFTRAGGEBER		
<b>Gemeinde St. Georgen</b> Hauptstraße 9 78112 St. Georgen		
PROJEKT TITEL		
<b>Umweltbericht zum BP          "Hagenmoos-Engel 7. Änderung"</b>		
PLANZEICHNUNG		
<b>Anlage 1: Bestandsplan Biotoptypen</b>		
PROJEKT NR.: 18/111	MASSSTAB	1 : 1.000
 <b>Zeeb &amp; Partner</b> NATUR · RAUM · MENSCH Freiraum- und Landschaftsplaner mbB Hörvelsing Weg 6, 89081 Ulm www.zeeb-planung.de	BEARBEITER	DATUM
	METTLER	01.03.2021
	GEZEICHNET	ULLMER
	GEPRÜFT	METTLER
ANLAGE NR.: 1		

Ausgleichsmaßnahme A:

Entwicklung eines lockeren Eichenbestandes, Freistellung einer Trockenmauer und Anpflanzung eines Wildobst- und Strauchsaumes auf Flurstück 177, Gem. Peterzell

Fläche: 5.300 m<sup>2</sup>



Fachbeitrag zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auftraggeber:  
Stadt St. Georgen im Schwarzwald  
Hauptstraße 9  
78112 St. Georgen



**Zeeb & Partner**  
NATUR . RAUM . MENSCH  
Hörvelsinger Weg 6  
89081 Ulm

Anerkannt:  
St. Georgen, den 01.03.2021

Aufgestellt:  
Ulm, den 01.03.2021

.....  
Bürgermeister Rieger

.....  
Regina Zeeb



## Inhaltsverzeichnis:

<b>1. Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1 ANLASS	4
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
<b>2. Vorhabensbeschreibung</b>	<b>7</b>
2.1 UNTERSUCHUNGSRAUM	7
2.2 BESCHREIBUNG DER WIRKUNGEN DES VORHABENS	8
<b>3. Methodisches Vorgehen</b>	<b>9</b>
3.1 VOGELKARTIERUNG	9
3.2 AMPHIBIEN- UND REPTILIENKARTIERUNG	10
3.3 HASELMAUSKARTIERUNG	10
3.4 VORPRÜFUNG UND PROJEKTSPEZIFISCHE ABSCHICHTUNG	11
3.5 WEITERGEHENDE PRÜFSCHRITTE DER SAP	12
<b>4. Ergebnisse der Abschichtung</b>	<b>13</b>
<b>5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen</b>	<b>13</b>
5.1 VÖGEL	13
5.2 FLEDERMÄUSE	15
5.3 AMPHIBIEN	17
5.4 REPTILIEN	17
5.5 HASELMAUS	17
<b>6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL</b>	<b>17</b>
6.1 VÖGEL	17
6.2 FLEDERMÄUSE	18
<b>7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens</b>	<b>20</b>
7.1 FLEDERMÄUSE	20
7.2 VÖGEL	20
<b>8. Zusammenfassung</b>	<b>22</b>
<b>9. Literatur</b>	<b>23</b>



**Anlagen:**

ANLAGE 1: Abschichtungstabelle

ANLAGE 2: Phänologietabelle- Fledermäuse

ANLAGE 3: Karte Brutvögel

ANLAGE 4: Formblätter für Fledermäuse, Erlenzeisig, Fitis, Goldammer und Neuntöter

ANLAGE 5: Karte der CEF-Maßnahme



## 1. Einleitung

---

### 1.1 Anlass

Die Stadt St. Georgen plant die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen im Bereich des Gewerbegebiets Hagenmoos-Engele. Im Zuge dessen ist die Aufstellung bzw. Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Da die Erweiterungsfläche nicht im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ausgewiesen ist, steht auch die Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes an. Der Umgriff der Änderung umfasst ca. 0,7 ha.

Zur Überprüfung des Vorhabens im Hinblick auf den Artenschutz wurde vorliegender Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 (Rs. C-98/03) u. a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG a. F. mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie wurde das Bundesnaturschutzgesetz durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18. Dezember 2007 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist, wurde im Wesentlichen das bisher geltende Artenschutzrecht der §§ 42 und 43 BNatSchG a. F. in die §§ 44 und 45 der Neufassung übernommen. Materielle Änderungen bezüglich des Artenschutzes ergeben sich mit dem neuen Bundesnaturschutzgesetz in folgendem Punkt:

Das im Rahmen der saP zu prüfende Artenspektrum wurde um die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten („Verantwortungs“-)Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) erweitert und hinsichtlich der Schutzbestimmungen den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellt (vgl. Nr. II). Diese Regelung ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Arten bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:



"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote wurden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- "1) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- 2) Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- 3) Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- 4) Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- 5) Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.



Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Nachstellung, Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen

**Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot:** Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 8 BNatSchG erfüllt sein.



## 2. Vorhabensbeschreibung

### 2.1 Untersuchungsraum

Die geplante Erweiterung liegt auf Gemarkung Peterzell der Stadt St. Georgen im Gewann Hagenmoos im bestehenden Gewerbegebiet.

Das überplante Gebiet befindet sich zwischen der Straße Am Tannwald und der Fa. Gerland KG auf einem gehölbewachsenen Hang (s. Abbildung 1 und 2). Randlich des Untersuchungsgebietes (USG) liegen Verkehrsflächen, sowie der Parkplatzbereich und Gebäude der hier ansässigen Firmen. Auf dem USG selbst stockt im südöstlichen, eher flacheren Bereich ein Feldgehölz aus überwiegend Weißpappeln (*Populus alba*) und Weiden (*Salix spec.*). Die Weiden und Pappeln sind zumeist geringmächtig mit BHD 10–15 cm; es sind jedoch auch wenige stärkere mit BHD zwischen 40–60 cm vorhanden. Hangaufwärts nach Nordwesten geht das Feldgehölz in eine Schlagflur mit Neuanpflanzungen von verschiedenen Laubgehölzen über.

Im Unterwuchs dieser Schlagflur wachsen verschiedene Brombeerarten, Himbeeren und Brennnessel. In der Strauchschicht sind Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*) und Ginster (*Genista spec.*). Im Norden und Westen des USG treten einige stärkere Wald-Kiefern (*Pinus sylvestris*) hinzu.

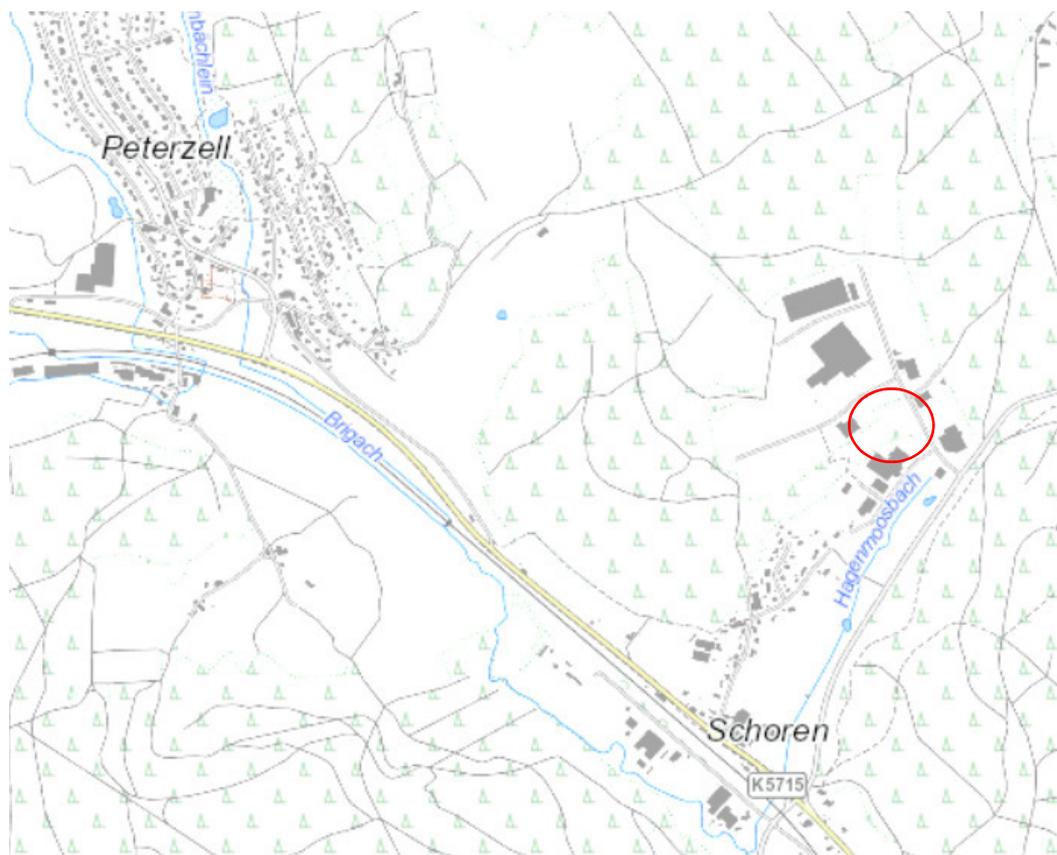


Abbildung 1: Lage des Vorhabengebietes südöstlich von Peterzell, ohne Maßstab (Quelle: LUBW, 2021)



Abbildung 2: Luftbild mit Vorhabensgebiet der 7. Änderung (rot umrandet), ohne Maßstab

## 2.2 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben können sich folgende Auswirkungen auf Lebensräume und Artbestände ergeben:

### 1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)

- Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
- Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
- Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
- Bodenverdichtung

### 2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben

- Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch Bebauungs- und Verkehrsflächen
- Verlust von Lebensräumen
- Zerschneidung von Leitstrukturen



### **3. Methodisches Vorgehen**

---

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden.

Im Jahr 2019 wurde für das Vorhaben eine artenschutzrechtliche Konfliktdanalyse erarbeitet, in deren Rahmen das Untersuchungsgebiet begangen wurde, um mögliches Konfliktpotenzial mit Tierarten(-gruppen) zu erkennen und die notwendigen Erhebungen einzuleiten. Basierend auf dieser Konfliktdanalyse wurden in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, Frau Eith, Kartierungen für die Gruppen Vögel, Haselmaus und Amphibien durchgeführt. Bei der Amphibienkartierung wurde auch auf das Vorkommen der Zauneidechse geachtet. Da im Jahr 2019 für die geplante 8. Änderung, die in unmittelbarer Nähe zum jetzigen Vorhabensgebiet liegt, eine Fledermauskartierung durchgeführt wurde, werden diese Ergebnisse auch hier berücksichtigt.

#### **3.1 Vogelkartierung**

Für die Erhebung der Brutvogelvorkommen wurde die Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) angewendet. Die Kartierungen wurden von M. Sc. Geograph und Biologe Martin Salcher durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet (Eingriffsbereich + ca. 50 Meter Puffer) wurde an elf Terminen zwischen 28.03. und 03.10.2019 (acht Termine zwischen 28.03. und 06.07.2019 im Erfassungszeitraum der Brutvögel) zu unterschiedlichen Tageszeiten, zwischen 7:00 Uhr am Morgen und 20:30 Uhr abends, begangen. Die Termine und jeweiligen Bedingungen sind in Tabelle 1 enthalten. Am 07.04. wurde eine abendliche Begehung während der Dämmerung durchgeführt, um u.a. rufende Eulen zu vernehmen, deren Haupttrufaktivitätsphase ca. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis Ende der Dämmerung liegt. Um die Nachweiswahrscheinlichkeit zu erhöhen wurden Hilfsmittel verwendet. Bei der Untersuchung der Eulen und Spechte wurde mit Klangattrappe und Imitation, d.h. abspielen oder pfeifen von Rufen und Gesängen, gearbeitet. Beim Einsatz der Klangattrappe werden Lautäußerungen mit der Funktion der Revierabgrenzung oder Balz/Partnerwerbung durch Abspielen von einem Tonträger, hier zum Beispiel von einem mp3-player, genutzt, um eine Reaktion der betreffenden Art zu provozieren. Während der Begehungen wurden alle Revieranzeigenden, akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel aufnotiert. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste/Durchzieher ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in Südbeck et al. (2005) als Brutreviere interpretiert. Einmalige Nachweise mit Revieranzeigenden Merkmalen wurden als Gesangsreviere interpretiert.

#### **Baumhöhlenkartierung**

Eine Baumhöhlenkartierung wurde am 06.04.2019 durch Dipl. Geoökol. Dirk Häckel durchgeführt. Dabei wurden die Bäume zunächst mittels Fernglas voruntersucht und auf Höhlen, Spalten oder Faullöcher überprüft. Eine weitere Überprüfung vorgefundener Höhlen etc. auf die Eignung als Quartier war nicht notwendig, da keine Höhlen gefunden wurden.



### **3.2 Amphibien- und Reptilienkartierung**

Die Kartierung der Amphibien wurde ebenfalls von Martin Salcher am 07.04., 19.04., 18.05., 02.06., 09.06. 11.08. und 03.10.2019 durchgeführt. Es wurden vier künstliche Verstecke bestehend aus Bitumen-Wellpappe, Gummimatten, dunklen Dachziegeln und Holzbrettern ausgelegt. Durch vorsichtiges Aufdecken können Arten nachgewiesen werden, die diese als Rückzugs- bzw. Versteckmöglichkeit nutzen und wie die Schwanzlurche und Eidechsen im Landlebensraum meist kryptisch leben. Bei allen Geländeaufenthalten mit geeigneten Witterungsbedingungen wurden für Reptilien geeignete Randlinien in begehbaren Bereichen langsam abgesprochen und potenzielle Sonnplätze und Verstecke in Augenschein genommen. Dazu wurden auch Steine und sonstige flach aufliegende Versteckmöglichkeiten angehoben und inspiziert. Am 19.04. und am 18.05.2019 wurde bei Tag das potentielle Laichgewässer auf dem Gelände der Firma Gerland untersucht.

### **3.3 Haselmauskartierung**

Zunächst wurden die Gehölze im Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Haselmaus nach arttypischen Fraßspuren an Haselnüssen abgesucht. Um die sehr heimliche und nachtaktive Haselmaus festzustellen bzw. die Nachweiswahrscheinlichkeit zu erhöhen, wurden 10 Haselmaus-Röhren, so genannte tubes (nach Bright et al. 2006), an strukturell geeigneten Gehölzen befestigt und am 18.05., 09.06., 14.07., 11.08. und 03.10.19 kontrolliert. Die Kartierung der Haselmaus und die Kontrolle der Kunstnester wurden ebenfalls von M. Sc. Geograph und Biologe Martin Salcher durchgeführt.



**Tabelle 1: Erhebungstermine und Bedingungen für Vögel, Amphibien und Reptilien sowie Haselmaus**

Datum	Erfassung/Gruppen	Zeit	Wetter
28.03.19	Vögel	8:25-9:25; 12:05-13:00	heiter (0/8), kalt 2°C (Nacht frostig)
06.04.19	Vögel, Reptilien	15:15-16:30	kaum bewölkt (1/8), sonnig, kühl, max. 9°C
07.04.19	Vögel, Amphibien	20:00-20:30	bewölkt (6/8), feucht, kühl, max. 6°C
19.04.19	Vögel, Amph.-Reptilien	10:30-11:45; 13:40-14:40	heiter (0/8), max. 15°C
18.05.19	Vögel, Amph.-Reptilien, Haselmaus	7:30-8:45; 12:45-14:00	heiter (1/8), 19°C; Abbruch wg. Regen
02.06.19	Vögel, Amph.-Reptilien	7:10-8:00; 11:00-11:45	heiter (0/8), mild, 12°C - max. 27°C
09.06.19	Vögel, Amph.-Reptilien, Haselmaus	11:00-12:20	bewölkt, zeitw. sonnig (5/8), 16°C
06.07.19	Vögel, Amph.-Reptilien	15:00-16:15	bewölkt, zeitw. sonnig (6/8), max.23°C, windig
14.07.19	Vögel, Reptilien, Haselm.	8:30-11:30	heiter-wolkig (4/8), 16° C, später Schauer
11.08.19	Reptilien-Amph., Haselm.	15:10-16:10	heiter-wolkig (4/8), 24° C
03.10.19	Reptilien-Amph., Haselm.	15:15-16:35	bewölkt mit Aufheiterungen, (5/8), 16-12° C
	<b>sonstige Geländetätigkeit</b>		
06.04.19	HM-tubes und Amph./Rept.-Verstecke aufgehängt/ausgelegt		
03.10.19	Tubes und Verstecke eingesammelt		

### 3.4 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen diejenigen Arten keiner saP unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (hier: Brutvogelatlant für Baden-Württemberg, Fledermausatlas, Amphibien- und Reptilienatlas, Artinformationen der LUBW) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können (vgl. Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung).

Da für Baden-Württemberg bisher keine Hinweise zur Aufstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und hier insbesondere zur Vorgehensweise bei der „Abschichtung“ vorliegen, orientiert sich das methodische Vorgehen diesbezüglich an den fachlichen Hinweisen



der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren<sup>1</sup>. Demnach kann das zu prüfende Artenspektrum reduziert werden, wenn folgende Kriterien (auf Baden-Württemberg angepasst) zutreffen, also, wenn:

- die Art im Großnaturreaum entsprechend der Roten Liste Baden-Württembergs als ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend eingetragen ist,
- der Standort außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes liegt,
- der Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die in Anlage 1 beigefügte Abschichtungstabelle wurde an die Rote Liste Baden-Württembergs angepasst. Dementsprechend wurde auch das Abschichtungskriterium Wirkungsempfindlichkeit an den Rote Liste-Status angepasst (Beispiel Fitis).

In einem weiteren Schritt wird durch Felderhebungen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf der Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert.

### 3.5 Weitergehende Prüfschritte der saP

Folgende Schritte wurden bei der weitergehenden Prüfung der nach der Vorprüfung verbleibenden, potentiell betroffenen Arten durchgeführt:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG gegeben sind, falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist.

---

<sup>1</sup> Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013



#### 4. Ergebnisse der Abschichtung

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden aufgrund der Ausstattung des Untersuchungsgebiets die Arten(-gruppen) **Vögel, Amphibien und Haselmaus** kartiert (s. Kap. 5). Des Weiteren fanden die Kartierergebnisse der Fledermauserhebung für die 8. Änderung des BP Hagenmoos/Engele Eingang in das vorliegende Gutachten.

Alle Arten der Artengruppen **Säugetiere ohne Fledermäuse, Reptilien, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen** konnten abgeschichtet werden.

#### 5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

##### 5.1 Vögel

Die Begehungen zur Erfassung der Brutvögel wurden im Zeitraum vom 28. März bis zum 06. Juli 2019 an 8 Terminen durchgeführt.

Insgesamt wurden in den Lebensräumen innerhalb des Untersuchungsgebietes – vor allem Gehölze und Schlagflur– drei Vogelarten mit sicherem Brutrevier und 15 als möglicherweise brütend festgestellt. Weitere Arten (z. B. Bachstelze, Buntspecht, Bluthänfling, Gimpel, Haubenmeise, Klappergrasmücke) wurden nur als Nahrungsgäste angetroffen.

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung sind in der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Nach der Abschichtung (vgl. Anlage 1) verbleiben folgende Arten, die einer weiteren Betrachtung und der Prüfung auf Verbotstatbestände hin unterzogen werden müssen: Bluthänfling, Erlenzeisig, Fitis, Goldammer, Klappergrasmücke, Neuntöter, Rotmilan und Turmfalke. Da Bluthänfling, Klappergrasmücke, Rotmilan und Turmfalke jedoch außerhalb brüteten und nur als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet vorkamen, werden diese vier Arten ebenfalls nicht weiter betrachtet. Eine Karte der weiter betrachteten Brutvögel ist in Anlage 3 enthalten.

**Tabelle 2: Erfasste Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Status (A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend) und Schutzstatus, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, grau hinterlegte Arten werden einer weiteren Prüfung auf Verbotstatbestände unterzogen, die übrigen Arten konnten abgeschichtet werden**

Deutscher Name	Lateinischer Name	Status	Nahrungsgast	Rote Liste BW
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B, außerhalb UG	X	



Deutscher Name	Lateinischer Name	Status	Nahrungsgast	Rote Liste BW
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B		
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>		X	2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B		
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>		X	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	B		
Fichtenkreuz- schnabel	<i>Loxia curvirostra</i>		X	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B		3
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B		
Gimpel	<i>Pyrrula pyrrula</i>		X	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	C		V
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>		X	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		X	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		X	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	C		
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	C		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	B		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B		



Deutscher Name	Lateinischer Name	Status	Nahrungsgast	Rote Liste BW
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	B, außerhalb		
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>		X	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B		
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>		X	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>		X	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B, außerhalb	X	V
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B		

## 5.2 Fledermäuse

Die Begehungen für die Fledermäuse wurden mit fünf Begehungen vom 24.05. bis zum 15.09.2019 durchgeführt in Zusammenhang mit den Erhebungen des Vorhabengebietes der 8. Änderung. Da es sich bei den Fledermäusen um eine mobile Artengruppe handelt, ist davon auszugehen, dass die Erhebungsdaten auf dieses Vorhaben übertragen werden können.

**Tabelle 3: Erfassungstermine und Bedingungen der Fledermauskartierungen**

Datum	Begehung	Bedingungen	Sonnenuntergang	Sonnenaufgang
24.05.2019	2,5-stündiger Transektbegang	Beginn 21:08 Uhr, 14°C, Bewölkung 2/8, leichter Wind. Ende 23:40 Uhr, 10°C.	21:10	05:35
16.06.2019	2,5-stündiger Transektbegang	Beginn 21:20 Uhr, 16°C, Bewölkung 4/8, leichter	21:28	05:25



		Wind. Ende 23:50 Uhr, 13°C.		
15.07.2019	2,5-stündiger Transektbegang	Beginn 21:19 Uhr, 16°C, Bewölkung 1/8, leichter Wind. Ende 23:49 Uhr, 12°C.	21:24	05:41
08.08.2019	2,5-stündiger Transektbegang	Beginn 20:45 Uhr, 18°C, Bewölkung 2/8, leichter Wind. Ende 23:50 Uhr, 15°C.	20:54	06:11
15.09.2019	2,5-stündiger Transektbegang	Beginn 19:49 Uhr, 19°C, Bewölkung 0/8, windstill. Ende 22:20 Uhr, 15°C.	19:42	07:03

In vorstehenden Tabelle 3 sind die Erhebungszeiten und die nähere Beschreibung zu den Bedingungen zu entnehmen. Zu allen Erhebungszeiten waren zumeist optimale Bedingungen zur Fledermauserfassung gegeben.

Insgesamt wurden im USG für die 7. und 8. Änderung des BP und in den umliegenden Gewannen 12 Fledermausarten nachgewiesen. Die Aktivität der Fledermäuse insgesamt mit durchschnittlich 155 Rufsequenzen pro Nacht im USG ist als sehr hoch zu werten (s. a. Phänologietabelle in Anlage 2) – d. h. teilweise befinden sich essentielle Jagdhabitats im bzw. im Umfeld es USG. Es wurde kein Fledermausquartier im USG ermittelt.

**Tabelle 4: Vorkommende Fledermausarten im USG**

Artname	Artname (deutsch)	RL BW	RL D
<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	2	3
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	2	3
<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	Bartfledermäuse	1 / 3	- / -
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3	-
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	-
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V
<i>Pipistrellus nathusii/kuhlii</i>	Rauhaut-/Weißbrandfl.	i / D	- / -
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	-
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	-
<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	Braunes/Graues Langohr	3 / 1	3 / 1
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	i	D



### 5.3 Amphibien

Die in unten stehender Tabelle aufgeführten Arten wurden im Teich auf dem Gelände der Firma Gerland gefunden. Ob sich die Arten dort reproduzieren, konnte nicht festgestellt werden.

Tabelle 5: Erhobene Amphibienarten im USG, V = Vorwarnliste, I = 2-10 Exemplare (= selten)

Artnamen	Artnamen (deutsch)	Häufigkeit im USG	RL BW
<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch	I	-
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	I	V
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	I	V

Da es sich bei den erhobenen Amphibienarten nicht um saP-relevante Arten handelt, werden diese im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags nicht weiter betrachtet.

### 5.4 Reptilien

Die Zauneidechse konnte im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

### 5.5 Haselmaus

Trotz der zum Teil guten Strukturen für diese Tierart konnten keine Haselmäuse im Vorhabensgebiet festgestellt werden.

## 6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL

Die Darstellung des projektspezifischen Abschichtungsprozesses, wie er in Kapitel 3 dargestellt ist, ist in Anlage 1 vorhanden. Für die Gruppen Säugetiere ohne Fledermäuse, Reptilien, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen sind nach dem Abschichtungsprozess keine Arten verblieben, für die es einer weiterführenden Prüfung bedarf.

### 6.1 Vögel

#### Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den vorkommenden Vogelarten

Beeinträchtigungen der in Kapitel 5 genannten Vogelarten können durch die Störung während der Bauzeit und durch den Verlust des Lebensraumes entstehen. Die Arten, die innerhalb des Vorhabensgebietes oder unmittelbar an dessen Rand gebrütet haben (je ein Paar von Neuntöter, Goldammer, Erlenzeisig und Fitis), verlieren ihr Bruthabitat. Je ein weiteres Paar der Goldammer und des Neuntöter befand sich etwa 20 bis 30 m westlich des Vorhabensgebietes. Ob auch diese



beiden Brutpaare ihr Bruthabitat verlieren werden, ist nicht eindeutig zu sagen und hängt sicherlich von der Störungsrate ab, da sie auch jetzt bereits nah an Gewerbebauten gebrütet haben.

Bei der Artengruppe der Vögel, die näher betrachtet werden müssen, sind einige Arten vorhanden, welche nur als Nahrungsgäste vorkamen. Hierzu gehören Bluthänfling, Rotmilan, Turmfalke und Klappergrasmücke. Betroffenheiten durch Verlust des Nahrungshabitates sind hierbei auszuschließen, da westlich des Vorhabens und im weiteren Umfeld zahlreiche weitere Nahrungsquellen vorhanden sind. Die in Tabelle 2 grau hinterlegten Arten werden daher einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände unterzogen (vgl. Anlage 4), dabei werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten beschrieben.

### Prüfung auf Verbotstatbestände

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Vögel findet sich in den Formblättern in Anlage 4. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 kann nach heutigem Kenntnisstand für die im Untersuchungsgebiet brütenden Vogelarten nur mittels CEF-Maßnahmen vermieden werden. Da alle vier Arten auf frühe Sukzessionsstadien angewiesen sind, bietet sich hier die Auflichtung eines Waldbestandes bzw. die dauerhafte Offenhaltung einer Sukzessionsfläche an. Zum einen ist geplant, den im Baugebiet verbleibenden Gehölzsaum zu erhalten und durch regelmäßige Pflege in seinem lichten Zustand zu erhalten. Für 2021 wird hier ein Pflegegang eingeplant.

Des Weiteren wird auf Flurstück 177, Gemarkung Peterzell, auf einer ehemals mit Fichten bestandenen Fläche ein lockerer Eichenbestand angelegt. Durch natürliche Sukzession sollen sich Gebüsch und Strauchbestände entwickeln, die den genannten Arten entsprechenden Brut- und Nahrungsraum bieten. Die aufkommende Fichtensukzession soll regelmäßig gepflegt werden und ggf. wird auch gemulcht. Des Weiteren verläuft am Fuß des Flurstücks eine Trockenmauer, die mit Gehölzen zugewachsen ist. Diese soll auf einer Länge von ca. 35 m freigestellt werden. Einzelne Solitärgehölze sollen verbleiben, sofern sie die Mauer nicht gefährden. Die beschriebene Maßnahme liegt in etwa 1 km Entfernung zum Vorhabengebiet und umfasst 0,5 ha. Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde bereits begonnen.

Eine genaue Beschreibung der Maßnahme findet sich in Kap. 7.2 und eine Karte ist in Anlage 5 zu finden. Die CEF-Maßnahmen wurden im Vorfeld mit dem Revierförster Herrn Leser und dem Landratsamt UNB (Herr Straub) und Forst (Amtsleiter Herr Dinkelaker) abgestimmt.

## **6.2 Fledermäuse**

Bei der Artengruppe der Fledermäuse konnten keine Arten abgeschichtet werden – alle Fledermausarten sind streng geschützt. Daher werden alle Fledermausarten einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände unterzogen. Diese Prüfung wird jedoch für alle Arten gemeinsam durchgeführt, da die Auswirkungen des Vorhabens sich nicht artspezifisch unterscheiden.



Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den potenziell vorkommenden Fledermausarten

Auswirkungen des Vorhabens auf die Artengruppe der Fledermäuse können sich durch die notwendig werdenden Gehölzfällungen und den kleinräumigen Verlust an Jagdhabitat ergeben.

Prüfung auf Verbotstatbestände

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände findet sich in den Formblättern in Anlage 4. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt nach heutigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung für die genannten Fledermausarten nicht vor. Die zu fällenden Gehölze wurden auf mögliche Quartiere in Rissen, Spalten oder Höhlen überprüft und es konnten keine derartigen Strukturen festgestellt werden. Eine Verschlechterung des Jagdhabitates findet nicht statt, da die Fällungen eine - in Bezug auf das Jagdhabitat dieser Artengruppe- kleine Fläche betreffen, allerdings sollten zur Vermeidung einer erheblichen Störung keine zusätzlichen Strahler, Neonröhren oder sonstige Leuchtmittel insbesondere in Richtung Westen eingesetzt werden und die Leuchtmittel sollten eine Farbtemperatur von höchstens 3000 Kelvin (warmweiss) aufweisen.



## 7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens

### 7.1 Fledermäuse

<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rodung der Gehölze und Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr.</li> <li>- Es sind LED Leuchtmittel einzusetzen die eine Farbtemperatur von höchstens 3000 Kelvin (warmweiss) aufweisen, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Dabei soll v. a. auch die Abstrahlung nach oben so gering wie möglich sein.</li> <li>- Es sind keine zusätzlichen Strahler, Neonröhren oder sonstige Leuchtmittel insbesondere in Richtung Westen einzusetzen.</li> </ul>
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	-

### 7.2 Vögel

<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	- Rodung der Gehölze und Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr.
<input checked="" type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der im Baugebiet verbleibende Gehölzsaum wird durch regelmäßige Pflege in seinem lichten Zustand erhalten. Für 2021 wird hier ein Pflegegang eingeplant.</li> <li>- Anlage eines lockeren Eichenbestandes, Freistellung einer Trockenmauer und Anpflanzung eines Wildobst- und Strauch-Saumes auf Flurstück 177, Gemarkung Peterzell</li> </ul>

#### Beschreibung der CEF-Maßnahme auf Flurstück 177:

Auf Flurstück 177, Gemarkung Peterzell, auf einer ehemals mit Fichten bestandenen Fläche, wird ein lockerer Eichenbestand angelegt. Durch natürliche Sukzession sowie ggf. vereinzelte Initialpflanzungen sollen sich Gebüsch und Strauchbestände entwickeln, die den genannten Arten entsprechenden Brut- und Nahrungsraum bieten. Die aufkommende Fichtensukzession soll regelmäßig entfernt werden und ggf. wird auch gemulcht. Diese Maßnahme liegt in etwa 1 km Entfernung zum Vorhabengebiet, so dass die betroffenen Vogelarten diese erreichen können. Des Weiteren verläuft am Fuß des Flurstücks eine Trockenmauer, die mit Gehölzen zugewachsen ist.



Diese soll auf einer Länge von ca. 35 m freigestellt werden. Einzelne Solitärgehölze sollen verbleiben, sofern sie die Mauer nicht gefährden. Am Böschungsfuß oberhalb des Weges ist die Anpflanzung von Wildobst geplant sowie einzelne fruchtragende Sträucher wie dornreiche Rosen, Kreuzdorn, Holunder, etc. Die Bäume sollen in Gruppen mit einem Pflanzraster von 6 x 6 m gepflanzt werden. Die Fläche ist ca. 0,5 ha groß, der notwendige Ausgleich von 0,3 ha für den Artenschutz ist somit erbracht. Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde bereits begonnen.



## 8. Zusammenfassung

Die Stadt St. Georgen plant die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Hagenmoos/Engele“ im gleichnamigen Gewerbegebiet südöstlich von Peterzell. Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Belangen wurde das vorliegende Gutachten erstellt.

Da es in Baden-Württemberg bisher nur Hinweise zur Behandlung von Einzelarten bei der saP gibt, orientiert sich die Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren. Es werden die Anhang IV – Arten der FFH- Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet.

Es wurden in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde folgende Arten(gruppen) erhoben: Vögel, Amphibien und Haselmaus. Für die Fledermäuse wurden die Kartierergebnisse zur 8. Änderung des Bebauungsplanes herangezogen, da dieses Untersuchungsgebiet in unmittelbarer Nähe zum jetzigen Vorhabensgebiet liegt.

Die Kartierungen ergaben, dass das Plangebiet einen geeigneten Lebensraum für unterschiedliche Vogel- und Fledermausarten bietet. Die Haselmaus oder saP-relevante Amphibienarten wurden nicht festgestellt. Für die Fledermäuse konnte ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für die im Plangebiet oder in seiner unmittelbaren Nähe brütenden Vogelarten Fitis, Goldammer, Neuntöter und Erlenzeisig wurde eine Prüfung auf Verbotstatbestände mittels Formblatt durchgeführt. Diese Prüfung ergab, dass ein durch den Verlust des Brut- und Nahrungshabitates eintretender Verbotstatbestand mittels CEF-Maßnahme vermieden werden kann. Als CEF-Maßnahmen für die Vögel sind die Erhaltung des im Vorhabensgebiet stehenden Gehölzes in einem lichten Zustand sowie die Anlage eines lichten Eichenbestandes, eines Wildobst- und Strauchsaaumes und die Freistellung der Trockenmauer auf Flurstück 177, Gemarkung Peterzell, vorgesehen.



## 9. Literatur

---

Bright P., Morris P., Mitchell-Jones T. (2006): The dormouse conservation handbook second edition. English Nature Peterborough, 74 S.

Hölzinger, J. (1997) (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.

Kühnel, K.-D., A. Geiger, H. Laufer, R. Podloucky & M. Schlüpmann (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands, Stand: Dez. 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.

Laufer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und der Reptilien Baden-Württembergs. – Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 73: 103 – 133.

Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 08/2018

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. [www.naturschutzrecht.net](http://www.naturschutzrecht.net).

**Anlage 1:**

**Abschichtung zum Bebauungsplan „Hagenmoos / Engele“**

**Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung  
(saP)  
(Fassung mit Stand 01/2013)**

**Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums  
-angepasst an Baden-Württemberg-**

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

**Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):**

**Schritt 1: Relevanzprüfung**

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in BW vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

### **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

**X** = ja

**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg nicht unwahrscheinlich

**X** = ja

**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

### **Weitere Abkürzungen:**

**RLBW:** Rote Liste Baden-Württemberg

**Säugetiere:** Braun & Dieterlen 2003 (Stand 2011)

**Brutvögel:** Bauer et al. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

**Amphibien und Reptilien:** Laufer et al. (Stand 2007)

Schmetterlinge: Ebert et al. 2008 (Stand 2004)

**Mollusken:** Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12

**Gefäßpflanzen:** Breunig, T. & Demuth S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

**Käfer:** Laufer, H. (1999): Trautner, J. (2006): Rote Liste und Artenverzeichnis der Laufkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 9.

Bense, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74.

**Farn- und Samenpflanzen:** Breunig, T. & Demuth, S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

**Libellen:** Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.

...

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>i</b>	gefährdete wandernde Tierart
<b>x</b>	nicht aufgeführt
<b>-</b>	Ungefährdet
<b>nb</b>	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
<b>r</b>	randlich einstrahlend

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):  
**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2008)<sup>1</sup>  
**für Säugetiere:** Bundesamt für Naturschutz (2020)<sup>2</sup>  
**für Vögel:** Bundesamt für Naturschutz (2016)<sup>3</sup>  
**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)<sup>4</sup>  
**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)  
**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

#### Quellen:

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg - Landesweite Artenkartierung Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg:

<https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233226/>

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg – Besonders und streng geschützte Arten:

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Bundesamt für Naturschutz Deutschland – FFH-Anhang IV Arten:

[http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh\\_anhang4-saeugetiere.html](http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-saeugetiere.html)

Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, 1. Aufl.

---

<sup>1</sup> Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

<sup>2</sup> Bundesamt für Naturschutz (2020, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands

<sup>3</sup> Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 2: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

<sup>4</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

**Tierarten:**

Bei Fledermäusen: Spalte NW = (X) – Nachweis der Rufgruppe

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	x
X	X	X	(X)		Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	3	x
X	X	X	(X)		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	3	x
X	X	X	X		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	x
X	X	X	(X)		Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	1	x
X	X	X	X		Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	-	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	X	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	V	x
X	X	X	X		Großes Mausohr	Myotis myotis	2	-	x
X	X	X	(X)		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	-	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	2	x
0					Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	x
X	X	X	X		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	-	x
X	X	X	X		Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	3	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
X	X	X	(X)		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	-	x
X	X	X	X		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	-	x
X	X	X	(X)		Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	2	x
X	X	X	X		Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	i	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	x
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	x	R	x
0					Biber	Castor fiber	2	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	x	2	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	0	3	x
X	X				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	V	x
0					Luchs	Lynx lynx	0	1	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	0	3	x
<b>Kriechtiere</b>									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	2	V	x
X	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

**Lurche**

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	3	x
0					Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
0					Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
0					Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
0					Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	2	3	x

**Fische**

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	x	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

**Libellen**

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	0	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	3	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

**Käfer**

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	0	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	x	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	2	2	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	1	1	x

**Tagfalter**

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	x	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	1	3	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	1	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	3	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	1	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	1	2	x

#### Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

#### Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	x	1	x

#### Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

#### Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	x	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	x	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	2	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	x	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	x	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Lurionium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	x	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	1	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	x	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	x	-	x

...

## **B      Vögel**

Grundlage ist die Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	x	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	x	R	-
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta</i>	x	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	-	R	-
X	X	X	X		Amsel <sup>*)</sup>	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X	X	X		Bachstelze <sup>*)</sup>	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-
X	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x
X	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
0					Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	1	-	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	1	-	-
0					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	-	-
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	-	-	x
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	0	1	x
X	0				Blässhuhn <sup>*)</sup>	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
0					Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	-	x
X	X	X	X		Blaumeise <sup>*)</sup>	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	x	-	-
0					Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
X	X	X	X		Buchfink <sup>*)</sup>	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
X	X	X	X		Buntspecht <sup>*)</sup>	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
0					Dohle	<i>Coleus monedula</i>	-	-	-
0					Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	1	-	x
0					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	-	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	X	0			Eichelhäher <sup>*)</sup>	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
X					Elster <sup>*)</sup>	Pica pica	-	-	-
X	X	X	X		Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
0					Feldschwirl	Locustella naevia	2	3	-
X	0				Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	x	R	X
X	X	X	X		Fichtenkreuzschnabel <sup>*)</sup>	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	0	3	X
X	X	X	X		Fitis	Phylloscopus trochilus	3	-	-
0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	V	-	X
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	V	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
X	0				Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	X	X		Gartengrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia borin	-	-	-
X	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	R	-
X	0				Gebirgsstelze <sup>*)</sup>	Motacilla cinerea	-	-	-
0					Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
X	X	X	X		Gimpel <sup>*)</sup>	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X	X	X		Girlitz <sup>*)</sup>	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	V	-
0					Grauammer	Emberiza calandra	1	-	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
X	0				Graureiher	Ardea cinerea	-	-	-
X	0				Grauschnäpper <sup>*)</sup>	Muscicapa striata	V	V	-
0					Grauspecht	Picus canus	2	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X				Grünfink <sup>*)</sup>	Carduelis chloris	-	-	-
X	0				Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
X	X				Habicht	Accipiter gentilis	-	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	x	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	1	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	X	X	X		Haubenmeise <sup>*)</sup>	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	X	X		Hausrotschwanz <sup>*)</sup>	Phoenicurus ochruros	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Hausperling <sup>*)</sup>	Passer domesticus	V	V	-
X	X	X	X		Heckenbraunelle <sup>*)</sup>	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
0					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
0					Hohлтаube	Columba oenas	V	-	-
0					Jagdfasan <sup>*)</sup>	Phasianus colchicus	x	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	x	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	x	-	x
X	0				Kernbeißer <sup>*)</sup>	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
0					Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	x
X	X	X	X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	X	0			Kleiber <sup>*)</sup>	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	X	X		Kohlmeise <sup>*)</sup>	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	0	-	x
0					Krickente	Anas crecca	1	3	-
0					Kuckuck	Cuculus canorus	2	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	V	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	x	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	X				Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	3	-
X	X				Misteldrossel <sup>*)</sup>	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmöwe	Larus michahellis	-	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
X	X	X	X		Mönchsgrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	-	2	x
X	X	X	X		Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
0					Pirol	Oriolus oriolus	3	V	-
0					Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X	X	X		Rabenkrähe <sup>*)</sup>	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	3	-
X	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
0					Rebhuhn	Perdix perdix	1	2	-
X	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	1	-	-
X	X				Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	3	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	0	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	2	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	x	-	
X	X	X	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	X	X	X		Rotmilan	Milvus milvus	-	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	0	3	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	x	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	-	-	-
X	0				Schleiereule	Tyto alba	-	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	x	R	-
X	X	X	X		Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	x	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	-	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	X
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	0	-	
0					Seidenreier	Egretta garzetta	X	-	x
X	X	X	X		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	X	0			Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	x	3	x
X	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	0				Star*)	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	0	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	x	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	V	3	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	x	2	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	X	X		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
X	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	V	-	-
X	0				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	x	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X	X	X	X		Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	-
X	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	V	-	-
X	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	X	X	X		Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	3	V	x
0					Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
0					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	2	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
X	X	0			Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	X	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	V	-	x
0					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	0	1	x
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	3	V	x
0					Uhu	Bubo bubo	-	-	x
X	X				Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	V	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
X	X	0			Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X	X				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
0					Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X	X				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
X					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	x	-	x
X	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
X	X	0			Weidenmeise*)	Parus montanus	V	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	R	2	x
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	V	3	x
X	0				Wendehals	Jynx torquilla	2	2	x
X	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	-	3	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Wiedehopf	Upupa epops	V	3	x
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
0					Wiesenschafstelze	Motacilla flava	V	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	X	0			Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
X	X	X	X		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	X	X		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	1	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	2	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	X	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	X	V	x
0					Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	2	-	-

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

## Phänologietabelle:

### 12 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet:

Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)	RL BW	RL D
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	2	G
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2
<i>Myotis brandtii/mystacinus*</i>	Bartfledermäuse	1 / 3	V / V
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3	-
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	-
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V
<i>Pipistrellus nathusii/kuhlii*</i>	Rauhaut-/Weißbrandfl.	i / D	- / -
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	-
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	D
<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	Braunes/Graues Langohr	3 / 2	V / 2
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfl. Fledermaus	i	D

BC-Standorte/Transekte		BC-Nord	BC-Mitte	BC-Süd	Transektbegang	Summe Erhebungszeit Mai bis September
Anzahl der Aufnahmenächte		10	10	10	5	
Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	0	3	2	8
Mkm*	kleine/mittlere Myotis	8	47	14	0	69
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	0	0	0	20	20
<i>Myotis brandtii/mystacinus*</i>	Bartfledermäuse	25	251	344	68	688
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	32	104	3	1	140
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	1	19	0	1	21
<i>Myotis spec.*</i>	Gattung Myotis	0	0	0	2	2
Nycmi*	Mittlere Nyctaloide	3	0	0	0	3
Nyctaloide*	Nyctaloide	0	0	0	1	1
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	33	0	25	60
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	1	1	1	2	5
<i>Pipistrellus nathusii/kuhlii*</i>	Rauhaut-/Weißbrandfl.	22	2	30	2	56
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	282	1727	1865	379	4253
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	0	0	2	0	2
<i>Plecotus auritus/austriacus*</i>	Braunes/Graues Langohr	0	0	0	2	2
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfl. Fledermaus	67	34	1	0	102
Summe der Rufe		446	2218	2263	505	5432
Ø pro Aufnahmenacht		45	222	226	101	155

#### Bemerkungen:

#### \*Rufgruppen:

Mkm\* Wasserfledermaus, Bartfledermäuse, Bechsteinfledermaus  
 Myotis\* Alle Myotis-Arten  
 Nycmi\* Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler  
 Nyctaloid\* Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler,

Pipistrellus nathusii/kuhlii\* Rauhautfledermaus, Weißbrandfledermaus

Plecotus auritus/austriacus\* Braunes Langohr, Graues Langohr

Myotis brandtii/mystacinus\* Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus

**BC-Nord:** Stationäre Erfassung im Norden des Gebiets

**BC-Mitte:** Stationäre Erfassung in der Mitte des Gebiets

**BC-Süd:** Stationäre Erfassung im Süden des Gebiets

**Transektbegang :** Rufaufzeichnungen während des Transektbeganges

**Aktivität (Rufe/Nächte):** Abundanz nach Abundanzklassen (nach LANU 2008)  
 Abundanzklasse (Summe der aufgezeichneten Ereignisse im Untersuchungsraum in einer Untersuchungsnacht)

Abundanzklasse	Aktivität
0	Keine
1 – 2	sehr gering
3 – 10	Gering
11 – 30	Mittel
31 – 100	Hoch
101 – 250	sehr hoch
> 250	äußerst hoch

# Anlage 3: Karte Brutvögel

## Legende

— Umgriff 7. Änderung

□ Flurstücksgrenzen

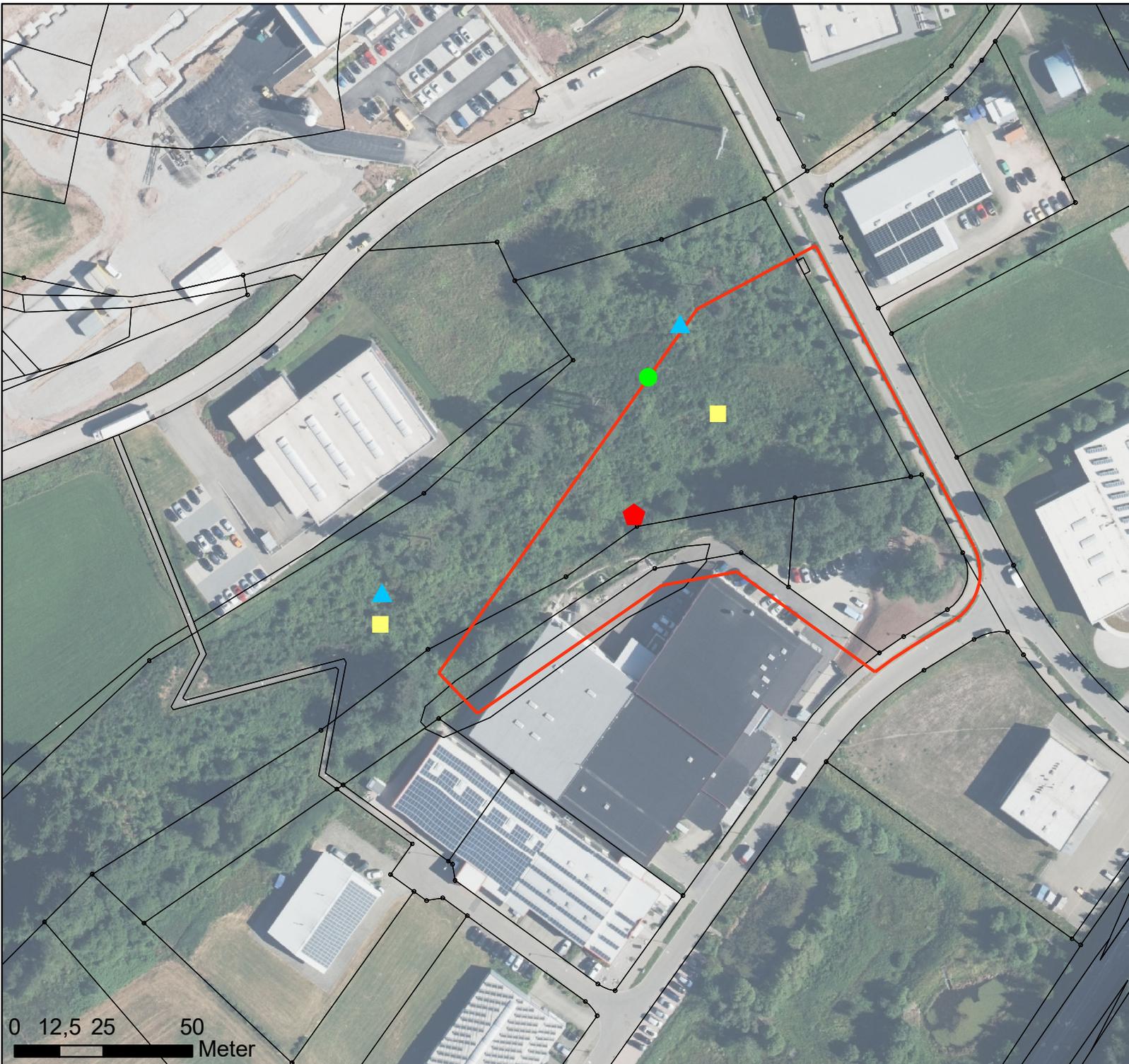
## Brutvögel

● Fitis

▲ Neuntöter

◆ Erlenzeisig

■ Goldammer



0 12,5 25 50  
Meter



Zeeb & Partner  
NATUR . RAUM . MENSCH

## Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

☞ Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

### 1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt St. Georgen plant die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen im Bereich des Gewerbegebiets Hagenmoos-Engel südöstlich von Peterzell.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP

### 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelarten<sup>2</sup>

Status Rote Liste Baden-Württemberg und Rote Liste Deutschland siehe Abschichtungstabelle

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gruppe „Fledermäuse“ <sup>**</sup>		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Beispielarten:		<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Zwergfledermaus	<i>Pipistellus pipistrellus</i>	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
		<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
		<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

**\* Alle vorkommenden Fledermausarten sind vom Vorhaben in ähnlicher Weise betroffen und sind in Baden-Württemberg streng geschützt. Daher wurden sie zur Gruppe „Fledermäuse“ zusammengefasst.**

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.-

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.*

##### **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*):**

Diese Art gilt als typische „Waldfledermaus“, als Sommer- und Winterquartiere nutzt sie bevorzugt natürliche Verstecke wie Baumhöhlen oder Spalten. Das Jagdhabitat liegt über dem Offenland und über dem Kronendach des Waldes.

##### **Zwergfledermaus (*Pipistellus pipistrellus*):**

Die Zwergfledermaus ist die kleinste und häufigste Fledermausart in Baden-Württemberg. Sie gilt als kulturfolgende Art und bevorzugt Spaltenquartiere. Sie hält sich in Baumhöhlen und in Spalten hinter loser Borke auf. In der Wahl ihres Jagdhabitats ist die Zwergfledermaus flexibel. Es befindet sich in 1-2 Kilometer Entfernung zu den Quartieren.

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

<sup>4</sup> Braun & Dieterlen (Hrsg.; 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Stuttgart.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

#### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>5</sup>.*

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

### 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

#### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

Das Plangebiet wurde am 06.04.2019 auf Baumhöhlen und Spalten, die als Quartier dieser Artengruppe dienen könnte, überprüft. Die Suche verlief negativ und es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es werden zwar durch das Vorhaben ca. 0,6 ha hängige Schlagflur und Gehölzflächen in Anspruch genommen, die auch als Nahrungs- und Jagdhabitat dieser Artengruppe dienen können. In Bezug auf die umliegenden Waldflächen, Waldränder und sonstigen als Nahrungshabitat geeigneten Strukturen ist die Fläche von geringer Ausdehnung und befindet sich zwischen bestehenden Gewerbebauten. Eine Zerstörung oder erhebliche Beschädigung von Nahrungshabitaten wird durch die Bebauung nicht verursacht.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es sind keine Quartiere im Umgriff der 7. Änderung und in deren unmittelbarem Umfeld vorhanden, so dass eine Beschädigung ausgeschlossen ist.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein  
*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

Ja, die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da es sich um eine Fläche mit vergleichsweise geringer Größe handelt und im Umfeld großflächige Ausweichhabitate vorhanden sind. Des Weiteren ist die Änderungsfläche von Gewerbegebiet umschlossen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

Nein, da in den zu fällenden Gehölzen keine Quartiere in Form von Höhlen oder Spalten vorhanden sind, werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

Es ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, da die Fledermäuse das Plangebiet mit einsetzender Bautätigkeit meiden werden. Durch die Bebauung selbst kommt es nicht zu einer Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, da Fledermäuse mit Hilfe ihrer Echoortung Hindernisse erkennen und umfliegen können.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Umweltbericht zum Vorhaben*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

Während der Bauvorbereitungen und der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen durch Bautätigkeit, Lärmemissionen und vermehrtem Baustellenverkehr kommen. Die Baumaßnahmen finden in der Regel tagsüber statt, außerdem sind sie auf eine Fläche von 0,6 ha begrenzt. Fledermäuse können beim Flug im Jagdhabitat jederzeit ausweichen, so dass sie sich an die veränderte Bebauung anpassen können. Erheblichen Störungen von Fledermäusen können durch Lichtemissionen verursacht werden, wenn die Beleuchtung nach oben strahlt oder hier in Richtung der verbleibenden Jagdhabitats westlich des Vorhabengebietes.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

- Es sind LED Leuchtmittel einzusetzen die eine Farbtemperatur von höchstens 3000 Kelvin (warmweiss) aufweisen, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Dabei soll v. a. auch die Abstrahlung nach oben so gering wie möglich sein.
- Es sind keine zusätzlichen Strahler, Neonröhren oder sonstige Leuchtmittel insbesondere in Richtung Westen einzusetzen.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Kurze Begründung.*

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

**4.5 Kartografische Darstellung**

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>6</sup>.*

<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

## 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

## Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

☞ Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

**1. Vorhaben bzw. Planung**

Die Stadt St. Georgen plant die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen im Bereich des Gewerbegebiets Hagenmoos-Engele südöstlich von Peterzell.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP

**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>**

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelarten<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.-

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.*

Der Erlenzeisig besiedelt Nadel- und Mischwälder, wobei er hohe Fichtenbestände bevorzugt und seltener in Tannen- und Fichtenbeständen zu finden ist. Diese Art ist vor allem im Gebirge, aber auch im Flachland anzutreffen. Seinen Nistplatz legt der Erlenzeisig in lichten Waldungen, an Lichtungen, Kahlschlägen, Bestandsrändern, auch häufig in der Nähe von Waldtümpeln an. Diese Art brütet frei, meist in hohen Außenzweigen von Nadelgehölzen.

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

<sup>4</sup> SÜDBECK, P. ET AL. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Im Vorhabengebiet wurde ein Brutpaar festgestellt.

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

#### 3.4 Kartografische Darstellung

*Inbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>5</sup>.*

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

### 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

#### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

Ein Brutplatz wird durch die Bebauung zerstört.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Da im Umfeld des Vorhabens zahlreiche gleichwertige Habitate in Form von Nadelwald, Lichtungen und Waldrändern vorhanden sind, wird die Funktionsfähigkeit von Nahrungshabitaten und anderer essentieller Teilhabitate dieser Vogelart nicht erheblich beeinträchtigt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Ein Brutplatz geht durch die Bebauung verloren, weitere Brutplätze außerhalb der Vorhabenfläche sind nicht vorhanden.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

Da ein Brutplatz des Erlenzeisigs entfällt, bleibt die ökologische Funktion ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

Da der Erlenzeisig seinen Nistplatz in lichten Waldungen, an Lichtungen, Kahlschlägen und Bestandsrändern anlegt, bietet sich eine Auflichtung bzw. der Erhalt lichter Waldstrukturen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme an. Es ist geplant, den im Baugebiet verbleibenden Gehölzsaum durch regelmäßige Pflege in seinem lichten Zustand zu erhalten. Für 2021 wird hier ein Pflegegang eingeplant.

Des Weiteren ist auf Flurstück 177, Gemarkung Peterzell, die Anlage eines lockeren Eichenbestandes, die Freistellung einer Trockenmauer sowie die Anpflanzung eines Wildobst- und Strauch-Saumes auf insgesamt 5.300 m<sup>2</sup> geplant. Das Flurstück 177 ist in ca. 1 km Entfernung zum Eingriffsvorhaben.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Anlage 5.*

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

Während der Brutzeit von freibrütenden Vogelarten könnten Baumaßnahmen mit Eingriffen in Gehölze zur Zerstörung von Gelegen und zur Verletzung oder Tötung von nicht flüggen Jungvögel führen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

Mit der Bebauung geht ein Brutplatz verloren. Mit Umsetzung der Bebauung besteht jedoch unter Berücksichtigung der u.g. Vermeidungsmaßnahme für die Vögel keine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Die Rodung und Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit (01.08. bis 28.02.) erfolgen.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Umweltbericht zum Vorhaben*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme findet keine erhebliche Störung dieser Vogelarten statt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

- Gehölzfällung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Kurze Begründung.*

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>6</sup>.*

<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

## 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

## Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

☞ Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

**1. Vorhaben bzw. Planung**

Die Stadt St. Georgen plant die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen im Bereich des Gewerbegebiets Hagenmoos-Engel südöstlich von Peterzell.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP

**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>**

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelarten<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.-

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.*

Die Art besiedelt trockene Wälder, mit ausgeprägter, flächendeckender Krautschicht, gut ausgebildeter Strauchschicht und lichten, weitgehend einschichtigem Baumbestand; Niederwälder, Weich- und Hartholzauen, Bruchwälder, Hochmoore, Vorwälder, alte Sukzessionsbrachen mit Laubholzaufwuchs und Gebüschregionen. Das Nest der bodenbrütenden Art wird fast ausnahmslos direkt am Boden in dichtem Bewuchs angelegt.

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

<sup>4</sup> SÜDBECK, P. ET AL. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Am Rand des Vorhabengebietes wurde ein Brutpaar des Fitis erfasst.

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

#### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>5</sup>.*

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

### 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

#### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

Mit Umsetzung des Vorhabens wird eine Fortpflanzungsstätte zerstört.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Da im Umfeld des Vorhabens zahlreiche gleichwertige Habitate in Form von Nadelwald, Lichtungen und Waldrändern vorhanden sind, wird die Funktionsfähigkeit von Nahrungshabitaten und anderer essentieller Teilhabitate dieser Vogelart nicht erheblich beeinträchtigt.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige**

**Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

ja  nein

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja  nein

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja  nein

Da ein Brutplatz des Fitis durch die geplante Bebauung entfällt, wird die ökologische Funktion hier nicht gewahrt.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja  nein

Da die Art trockene Wälder mit ausgeprägter, flächendeckender Krautschicht, gut ausgebildeter Strauchschicht und lichten, weitgehend einschichtigem Baumbestand besiedelt, bietet sich die Auflichtung von Waldbestand an. Es ist geplant, den im Baugebiet verbleibenden Gehölzsaum durch regelmäßige Pflege in seinem lichten Zustand zu erhalten. Für 2021 wird hier ein Pflegegang eingeplant.

Des Weiteren ist auf Flurstück 177, Gemarkung Peterzell, die Anlage eines lockeren Eichenbestandes, die Freistellung einer Trockenmauer sowie die Anpflanzung eines Wildobst- und Strauch-Saumes geplant auf 5.300 m<sup>2</sup>. Das Flurstück 177 ist in ca. 1 km Entfernung zum Eingriffsvorhaben.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Anlage 5.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

Während der Brutzeit von freibrütenden Vogelarten könnten Baumaßnahmen mit Eingriffen in Gehölze zur Zerstörung von Gelegen und zur Verletzung oder Tötung von nicht flüggen Jungvögel führen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja  nein

Mit der Bebauung geht ein Brutplatz verloren. Mit Umsetzung der Bebauung besteht jedoch unter Berücksichtigung der u.g. Vermeidungsmaßnahme für die Vögel keine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Die Rodung und Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit (01.08. bis 28.02.) erfolgen.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Umweltbericht zum Vorhaben*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme findet keine erhebliche Störung dieser Vogelarten statt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

- Gehölzfällung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Kurze Begründung.*

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>6</sup>.*

<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

#### 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

## Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

☞ Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

### 1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt St. Georgen plant die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen im Bereich des Gewerbegebiets Hagenmoos-Engele südöstlich von Peterzell.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP

### 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelarten<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.-

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.*

**Goldammer** (*Emberiza citrinella*):

Die Art brütet bevorzugt in frühen Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie in strukturreichen Saumbiotopen mit Gebüsch und Hecken, wie z.B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen. Dabei werden Einzelbäume und höhere Sträucher als Singwarten genutzt. Ihr Nest legt die Goldammer am Boden unter Gras- und Krautvegetation oder in kleinen Büschen an.

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

<sup>4</sup> SÜDBECK, P. ET AL. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.  
HÖLZINGER, J. (Hrsg.; 1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag. Stuttgart.  
HÖLZINGER, J. (Hrsg.; 1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag. Stuttgart.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

#### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>5</sup>.*

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

### 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

Durch die geplante Bebauung geht ein Brutplatz verloren und ein zweiter wird durch Störung entwertet bzw. ist nicht mehr nutzbar.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Da im Umfeld des Vorhabens zahlreiche gleichwertige Habitate in Form von Nadelwald, Lichtungen und Waldrändern vorhanden sind, wird die Funktionsfähigkeit von Nahrungshabitaten und anderer essentieller Teilhabitate dieser Vogelart nicht erheblich beeinträchtigt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Neben dem Brutplatz, der durch die Überbauung zerstört wird, geht wahrscheinlich ein weiterer Brutplatz, der etwa 20 bis 30 m entfernt vom Vorhabenbereich liegt, verloren.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Die Rodung und Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit (01.08. bis 28.02.) erfolgen.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

Da wahrscheinlich zwei Brutplätze der Goldammer entfallen, bleibt die ökologische Funktion ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

Da die Art bevorzugt in frühen Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie in strukturreichen Saumbiotopen mit Gebüsch und Hecken brütet, bietet sich eine Auflichtung bzw. der Erhalt früher Sukzessionsstadien als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme an. Es ist geplant, den im Baugelände verbleibenden Gehölzsaum durch regelmäßige Pflege in seinem lichten Zustand zu erhalten. Für 2021 wird hier ein Pflegegang eingeplant.

Des Weiteren ist auf Flurstück 177, Gemarkung Peterzell, die Anlage eines lockeren Eichenbestandes, die Freistellung einer Trockenmauer sowie die Anpflanzung eines Wildobst- und Strauch-Saumes auf insgesamt 5.300 m<sup>2</sup> geplant. Das Flurstück 177 ist in ca. 1 km Entfernung zum Eingriffsvorhaben.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Anlage 5.*

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:  
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

Während der Brutzeit von freibrütenden Vogelarten könnten Baumaßnahmen mit Eingriffen in Gehölze und Hecken zur Zerstörung von Gelegen und zur Verletzung oder Tötung von nicht flüggen Jungvögel führen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

Mit der Bebauung gehen zwei Brutplätze verloren. Mit Umsetzung der Bebauung besteht jedoch unter Berücksichtigung der u.g. Vermeidungsmaßnahme für die Vögel keine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Die Rodung und Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit (01.08. bis 28.02.) erfolgen.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Umweltbericht zum Vorhaben*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme findet keine erhebliche Störung dieser Vogelarten statt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

- Gehölzfällung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja

**nein**

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Kurze Begründung.*

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

**nein**

**4.5 Kartografische Darstellung**

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>6</sup>.*

<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

## 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.  
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

## Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

☞ Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

**1. Vorhaben bzw. Planung**

Die Stadt St. Georgen plant die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen im Bereich des Gewerbegebiets Hagemoos-Engele südöstlich von Peterzell.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP

**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>**

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelarten<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.-

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.*

Der Neuntöter besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Obstanbau in der Marsch, Feuchtwiesen und –weiden, Mager- und Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist. Auch in Randbereichen von Niederungen, Hochmooren, Moorresten, Heiden, Dünentälern, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen und an reich strukturierten Waldrändern ist er zu finden. Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher, der erst im April bei uns ankommt. Die Art ist ein Freibrüter, der sein Nest in Büschen aller Art (bevorzugt Dornenbüsche), aber auch in Bäumen (Neststand 0,5 - >5 m) anlegt.

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

<sup>4</sup> SÜDBECK, P. ET AL. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.  
HÖLZINGER, J. (Hrsg.; 1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag. Stuttgart.  
HÖLZINGER, J. (Hrsg.; 1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag. Stuttgart.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Am Rand des Vorhabengebietes wurde ein Brutplatz des Neuntötters erhoben und ein weiterer befand sich in etwa 30 m Entfernung.

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es wurden im Untersuchungsgebiet zwei Brutpaare festgestellt (s. Karte in Anlage 3).  
Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

#### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>5</sup>.*

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

### 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

#### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

Es brüteten 2 Paare des Neuntötters im Untersuchungsgebiet, wobei eines unmittelbar an der Nordgrenze des BP-Umgriffs und eines ca. 30 m westlich desselben brütete. Die auf der Grenze liegende Fortpflanzungsstätte wird mit Umsetzung des Vorhabens zerstört.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch das Vorhaben werden ca. 0,6 ha geeignetes Nahrungshabitat versiegelt. Zwar grenzen im Westen an das Vorhabengebiet weitere Gehölzflächen an, da hier das Sukzessionsstadium jedoch schon weiter fortgeschritten ist, ist dieses Gebiet für den Neuntöter etwas schlechter geeignet.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Da eine Fortpflanzungsstätte ca. 30 m außerhalb des Vorhabengebietes liegt, wird diese zumindest während der Bauzeit erheblich gestört, dass sie nicht mehr nutzbar ist. Ob eine Nutzung nach Beendigung der Bauzeit wieder möglich ist, ist fraglich.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

Die Rodung und Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit (01.08. bis 28.02.) erfolgen.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja  nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja  nein

Aufgrund der dichten Besiedlung der vorhandenen geeigneten Biotoptypen mit Neuntöttern, ist davon auszugehen, dass mit Verlust der beiden Bruthabitate die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten in räumlichem Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt ist.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja  nein

Da die Art halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland besiedelt, bietet sich die Anlage eines lockeren Eichenbestandes und die Pflanzung eines Wildobst- und Strauchsaumes in Verbindung mit der Freistellung der Trockenmauer als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme an. Es ist zum einen geplant, den im Baugebiet verbleibenden Gehölzsaum durch regelmäßige Pflege in seinem lichten Zustand zu erhalten. Für 2021 wird hier ein Pflegegang eingeplant.

Des Weiteren ist auf Flurstück 177, Gemarkung Peterzell, die Anlage eines lockeren Eichenbestandes, die Freistellung einer Trockenmauer sowie die Anpflanzung eines Wildobst- und Strauch-Saumes (auch Dornensträucher) auf 5.300 m<sup>2</sup> geplant. Das Flurstück 177 ist in ca. 1 km Entfernung zum Eingriffsvorhaben.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Anlage 5.*

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein  
Während der Brutzeit von freibrütenden Vogelarten könnten Baumaßnahmen mit Eingriffen in Gehölze zur Zerstörung von Gelegen und zur Verletzung oder Tötung von nicht flüggen Jungvögel führen.
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein  
Mit der Bebauung gehen zwei Brutplätze verloren. Mit Umsetzung der Bebauung besteht jedoch unter Berücksichtigung der u.g. Vermeidungsmaßnahme für die Vögel keine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos.
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein  
Die Rodung und Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit (01.08. bis 28.02.) erfolgen.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein  
Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme findet keine erhebliche Störung dieser Vogelart statt, da sie sich im Winterquartier befindet.
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein  
- Gehölzfällung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit  
*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**  ja  nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein  
*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Kurze Begründung.*

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>6</sup>.*

<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

#### 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Entwicklung eines lockeren Eichenbestandes, Freistellung einer Trockenmauer und Anpflanzung eines Wildobst- und Strauchsaumes auf Flurstück 177, Gem. Peterzell

Fläche: 5.300 m<sup>2</sup>



# WALDUMWANDLUNGSANTRAG

ZUM

BEBAUUNGSPLANVERFAHREN HAGENMOOS/ENGELE, 7. ÄNDERUNG



**Auftraggeber:**

Stadt St. Georgen  
Hauptstraße 9  
78112 St. Georgen

**Anerkannt:**

St. Georgen, den 01.03.2021

.....  
Herr Bürgermeister Rieger



**Zeeb & Partner**  
NATUR . RAUM . MENSCH

Hörvelsinger Weg 6  
89081 Ulm

**Aufgestellt:**

Ulm, den 01.03.2021

.....  
Regina Zeeb



## Inhalt

1.	<b>Antragsteller</b>	<b>3</b>
2.	<b>Anlass</b>	<b>3</b>
3.	<b>Daten zur Umwandlung</b>	<b>3</b>
3.1	Umwandlungsbereich, -größe	3
3.2	Bestandsbeschreibung	4
4.	<b>Forstliche Ausgleichsflächen</b>	<b>5</b>
5.	<b>UVP-Pflicht - Kumulative Wirkung</b>	<b>8</b>

### Anlagen:

#### 1. Pläne:

Lageplan 1 Umwandlungsfläche FSt. 103/1 Gmk. Peterzell-Schoren	M 1:1.000
Lageplan 2 Ausgleichsfläche FSt. 177 Gmk. Peterzell	M 1:1.450
Lageplan 3 Ausgleichsfläche FSt. 239 Gmk. Peterzell	M 1:1.450

2. Antragsformular Waldumwandlung inkl. Einverständniserklärung des Eigentümers
3. Auszüge aus dem Grundbuch



## **1. Antragsteller**

Stadt St. Georgen  
Hauptstraße  
78112 St. Georgen

## **2. Anlass**

Entsprechend des Bebauungsplanes „Hagenmoos/Engele“ 7.Änderung mit Aufstellungsbeschluss vom 28.11.2018 sollen ein Teil der Schlagflur auf dem Grundstück 103/1 für den Erweiterungsbau der Fa. Gerland gerodet werden. Die parkartige Schlagflur ist als Wald gewidmet. Gerodet werden sollen ca. 4.557 m<sup>2</sup>. Für die Rodung ist im Zuge der Bauleitplanung ein Antrag auf Waldumwandlung gemäß §§ 9 und 10 LWaldG zu stellen.

## **3. Daten zur Umwandlung**

### **3.1 Umwandlungsbereich, -größe**

Die Umwandlung findet auf einer Teilfläche des Flurstücks 103/1 Gemarkung Peterzell-Schoren, Gewann Hagenmoos statt. Das Grundstück ist in Summe 20.569 m<sup>2</sup> groß, die Rodungsfläche umfasst 4.557 m<sup>2</sup>.



Das genannte Flurstück und die Umwandlungsflächen sind im Plan „Umwandlungsflächen“ Anlage 1/1 dargestellt. Die Fläche befindet sich im Besitz der Stadt St. Georgen. Der Grundbuchauszug ist in der Anlage 3 angefügt.

Teilflächen der Flurstücke 177 (ca. 5.300 m<sup>2</sup>) und 239 (ca. 7.750 m<sup>2</sup>), beide Gemarkung Peterzell, dienen zum Ausgleich der Rodung, siehe Anlage 1/1 und 1/2. Auf Grund der geplanten ökologischen Aufwertung der Waldflächen werden diese zugleich auch für den naturschutzfachlichen Ausgleich angerechnet.

## 3.2 Bestandsbeschreibung

### Rodungsfläche:

Bei der Vorhabensfläche handelt es sich um einen nach Süden abfallenden Hang, der im oberen Bereich von einer Schlagflur aus jungen Fichten, Kirschen, Holunder, Vogelbeeren und Eichen eingenommen wird. Die Altersstruktur des angetroffenen Bestands beträgt im Durchschnitt ca. 20 Jahre, einzelne Überhälter sind ca. 80 Jahre alt. Im Unterwuchs befinden sich u.a. Kratzbeere, Brennnessel und Hasel. Nach Süden hin schließt sich der Waldfläche zugeordnet eine schmaler Streifen Feldgehölz aus Silber-Pappeln, Fichten und Weiden an, das sich auf den Flurstücken 100/6 und 100/5 fortsetzt. Für den betroffenen Waldbestand sind keine Waldfunktionen wie Erholungs- oder Klimawald etc. ausgewiesen. Auf den benachbarten Flächen befindet sich ein kleiner Bereich mit einer Fettwiese. Im südlichen Bereich ist der bestehende, asphaltierte Parkplatz des angrenzenden Gewerbebetriebs noch Bestandteil des Plangebiets. Hier befindet sich auch ein künstlich angelegter Teich.

Angrenzend an die Vorhabensfläche befinden sich weitere Gewerbeflächen; im Westen der Rodungsfläche zieht sich die Schlagflur weiter.



## 4. Forstliche Ausgleichsflächen

Die Flächen für die Waldumwandlung betragen in Rücksprache mit der Unteren Forstbehörde das Zweifache der Rodungsfläche, das entspricht 9.994 m. Sie finden auf folgenden Flurstücken statt:

Stadt St. Georgen, Gemarkung Peterzell-Schoren: Fl.Nr. 177 und 239

Alle Flächen befinden sich im Besitz der Stadt St. Georgen. Die Grundbuchauszüge sind in der Anlage angefügt.

Die Lage und die Flurstücke sind in den angefügten Plänen 2 + 3 (Ausgleichsfläche) dargestellt.

### **Ausgleichsfläche 1: Flurstück 177 Peterzell, oberhalb des Engelewegs, ca. 5.300 m<sup>2</sup>**

Das Grundstück hat die Stadt erst erworben. Die ehemals vorhandene Fichtenkultur musste wegen Käferschaden entfernt werden. Das Grundstück ist bereits freigestellt.

Am Fuß der Fläche entlang des Engelewegs verläuft eine Trockenmauer, die mit Gehölzen zugewachsen ist. Diese soll auf einer Länge von ca. 35 m freigestellt werden. Einzelne Solitärgehölze sollen verbleiben, sofern sie die Mauer nicht gefährden.



**Blick auf die freizustellende Trockenmauer am Engele Weg**



Die gerodete Fläche soll mit einem lockeren Eichenbestand bestockt werden. Am Böschungsfuß oberhalb des Weges ist die Anpflanzung von Wildobst geplant sowie einzelne fruchtragende Sträucher, wie dornreiche Rosen, Kreuzdorn, Holunder, etc. Die Bäume sollen in Gruppen mit einem Pflanzraster von 6 x 6 m gepflanzt werden. Die aufkommende Fichtensukzession soll regelmäßig alle 2-3 Jahre durch mulchen gepflegt werden. Da die Fläche bisher in privatem Besitz war, gibt es kein forstliches Einrichtungswerk dazu.

Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde bereits begonnen.

**Ausgleichfläche Nr. 2 Flurstück Nr. 239 Peterzell, nördlich des Sportplatz, Gewann Hinteres Steinbrüchle, ca. 7.750 m<sup>2</sup>**

Aus dem Forstbestand soll hier ein artenreicher Waldtrauf entwickelt werden. Die bestehende Bestockung wird auf ca. 20 m Tiefe zurückverlegt. Im vorderen Bereich befindet sich ein ca. 80 Jahre alter Fichtenbestand, durchsetzt mit einigen wertvollen Überhältern, wie Kirsche o.ä. Diese sollen im Bestand verbleiben. Durch gelenkte Sukzession soll sich eine artenreiche Strauchschicht entwickeln. Eine dahinter liegende Eschenfläche (10-15 Jahre alt), die größtenteils abgestorben ist, soll ersetzt werden durch verschiedene Eichenarten, wie Stieleiche oder Roteiche, sowie die Altlaszeder – als langfristig klimatolerante Baumart.

Das Forsteinrichtungswerk wird in zwei Jahren neu aufgestellt, die geplante Forstmaßnahme soll dort Eingang finden.

Da nicht die gesamte Fläche der Ausgleichsmaßnahmen für die Rodung und den flächenhaften Ausgleich benötigt wird, soll das Guthaben im Ökokonto gutgeschrieben werden bzw. für andere forstliche Eingriffe ggf. Verwendung finden.



Flächenbilanz zur Waldumwandlung	Fläche (m <sup>2</sup> )	Gewählter Faktor	Ausgleichsbedarf (m <sup>2</sup> )
<b><i>Rodung</i></b>			
Schlagflur, in Teilen Feldgehölz TF 103/1	4.557 m <sup>2</sup>	2,0	9.994 m <sup>2</sup>
<b><i>SUMME AUSGLEICHSBEDARF</i></b>			<b><i>9.994 m<sup>2</sup></i></b>

<b><i>Ausgleich</i></b>			
<b><i>Maßnahme A</i></b>			
Trockenmauer freistellen	35 m x 2 m	0	Kein Forstausgleich
<b><i>Maßnahme B*</i></b>			
Aufbau Lichten Eichenbestand mit Wildobstgruppen und artenreichen Strauchsaum *)	5.300 m <sup>2</sup>	1,0	- 5.300 m <sup>2</sup>
<b><i>Maßnahme C*</i></b>			
Entwicklung eines artenreichen Waldsaums mit Überhältern aus Wildobst, Umbau eines abgängigen Eschenbestandes durch Eichen mit Altaszeder und Rotbuche	7.750 m <sup>2</sup>	1,0	- 7.750 m <sup>2</sup>
<b><i>Ausgleich Gesamtsumme</i></b>			<b><i>- 13.050 m<sup>2</sup></i></b>
<b><i>Ausgleichsflächenüberschuss Forst</i></b>			<b><i>+ 3.056 m<sup>2</sup></i></b>

\*)Die Maßnahme B+C sind für die ZAK-Art Auerhuhn geeignet



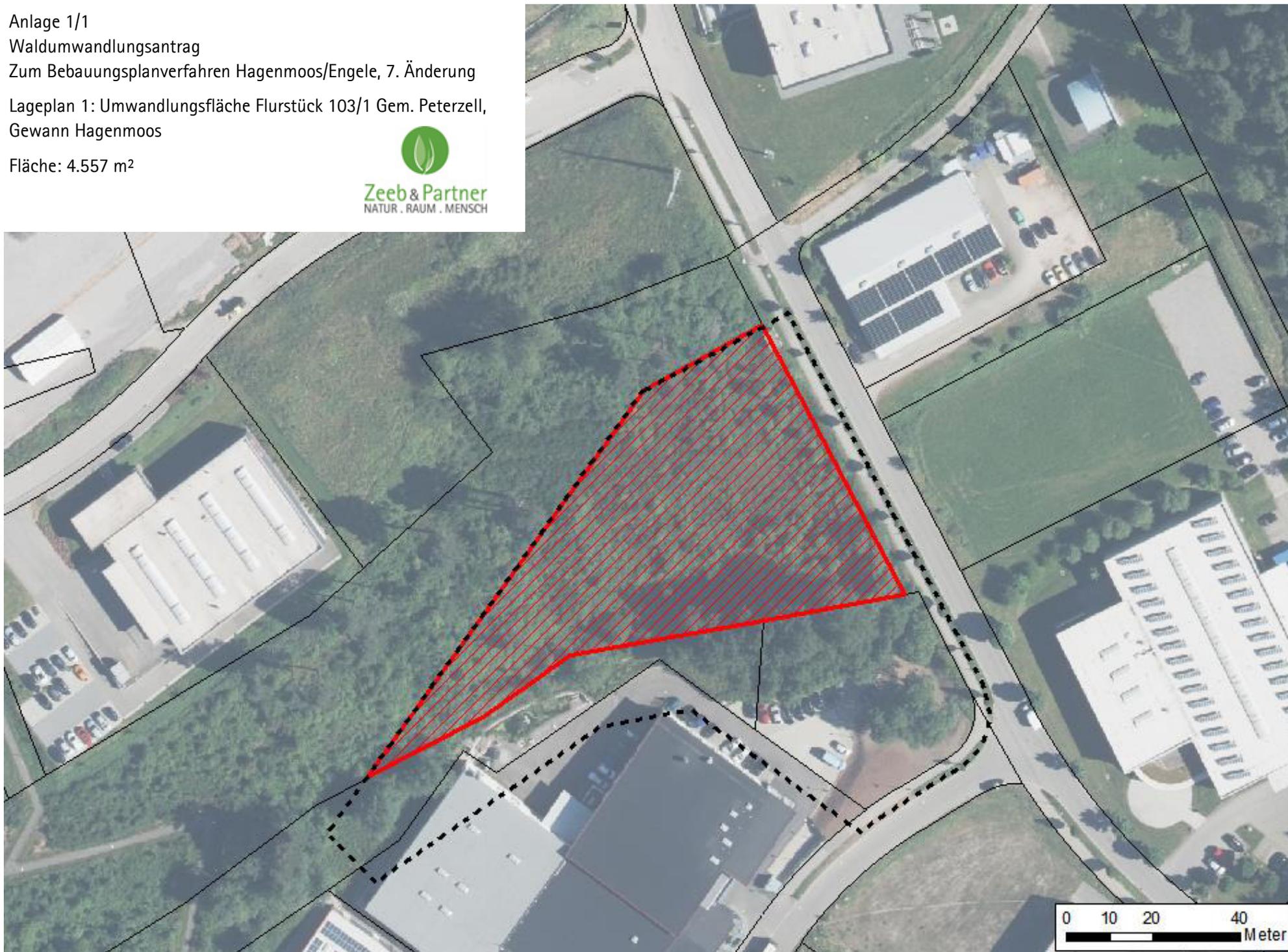
## 5. UVP-Pflicht - Kumulative Wirkung

Im Zuge der 5. Änderung des Bebauungsplanes Hagenmoos-Engele wurden bereits 2,76 ha Wald gerodet und an anderer Stelle hierfür geeigneter Ausgleich erbracht. Im Zuge der Beurteilung des damaligen Eingriffs wurde festgestellt, dass auf Grund der angetroffenen Ausgangsbedingungen des Waldbestandes keine nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb keine UVP-Pflicht besteht. Die jetzt hinzukommende Rodungsfläche umfasst 4.557 m<sup>2</sup>. Flächen > 1 ha unterliegen keiner UVP-Pflicht, es sei denn in Zusammenhang mit bereits erfolgten Rodungen im direkten Umfeld (kumulative Wirkung). Die Waldfläche wurde im Zuge der Erschließung des Baugebiets im Jahr 2003 in eine Schlagflur bzw. Saumgesellschaft mit wenigen Überhältern überführt. Die Fläche ist waldbaulich somit von untergeordneter Bedeutung. Die Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zu bereits bestehenden Gewerbeflächen und liegt in direkter Nachbarschaft zur Haupteerschließungsstraße des gesamten Gewerbegebiets, was die ökologische Funktion der Fläche einschränkt. Die Biotopvernetzungsfunktion des Waldstückes und die Anbindung an das Offenland bzw. den Waldbestand im Außenbereich bleiben weiterhin erhalten. Die geplanten und bereits in Umsetzung befindlichen Ausgleichsflächen auf den Flurstücken 177 und 239 Gemarkung Peterzell liegen im Außenbereich. Die geplanten Maßnahmen lassen ökologisch sehr hochwertige Waldbereiche erwarten, die auch der ZAK-Art Auerhuhn Lebensraum bieten können. In Rücksprache mit der Forstbehörde des Landratsamtes ist keine kumulative Wirkung der Rodung und damit ein UVP-pflichtiger Eingriff zu erwarten. Auf die Ausarbeitung einer UVP-VP kann somit verzichtet werden.

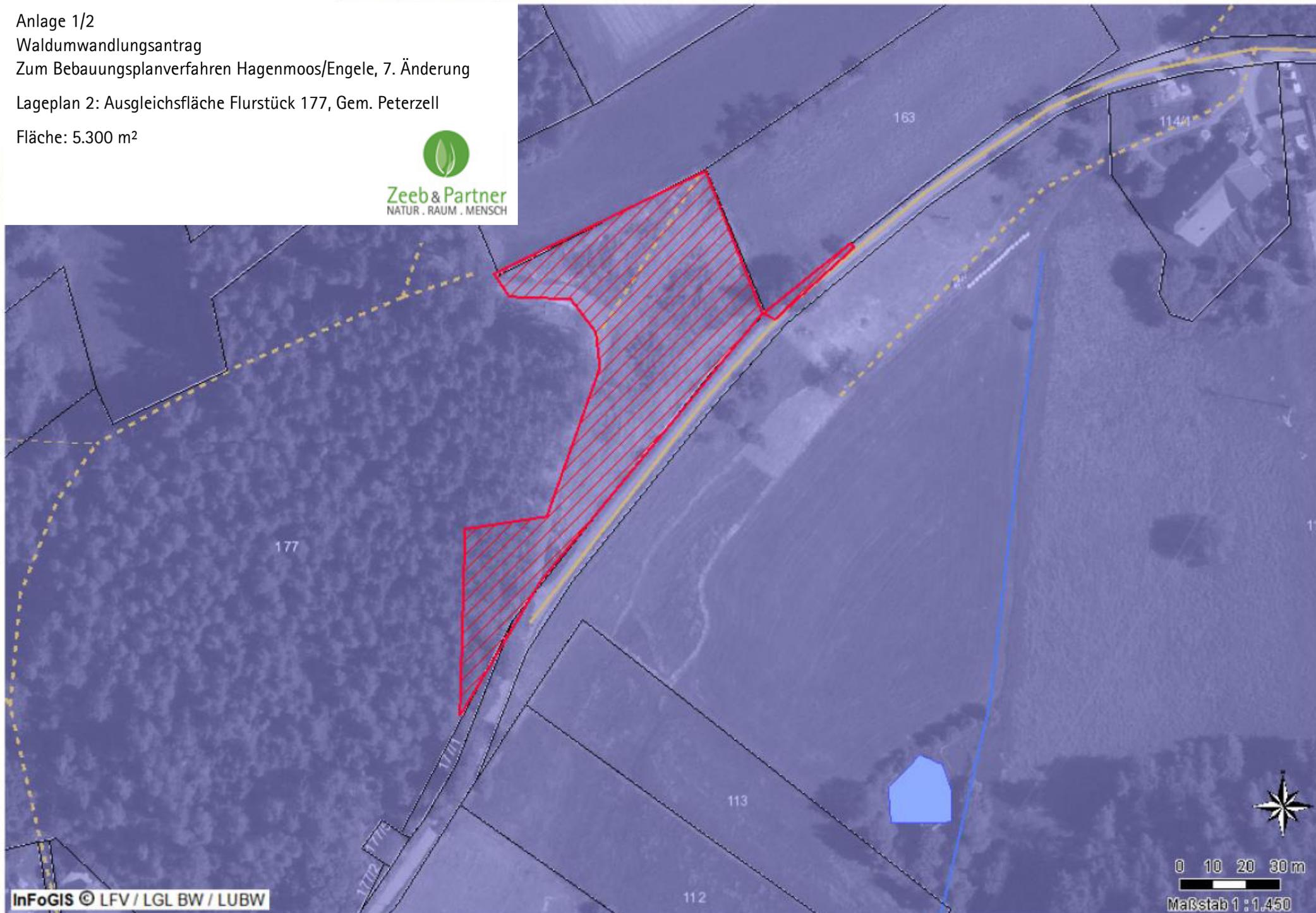


## Anlage 1: Lagepläne

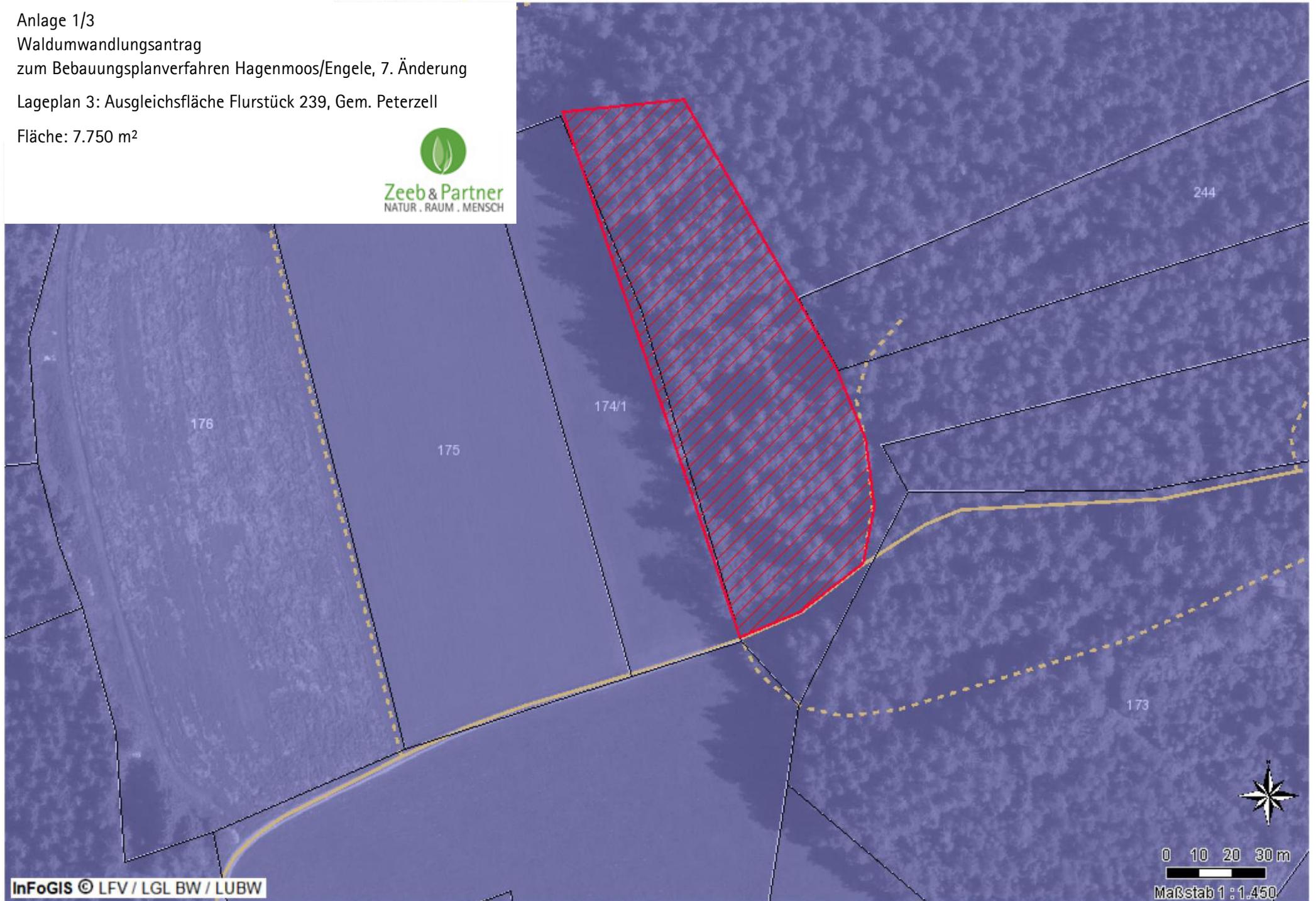
Anlage 1/1  
Waldumwandlungsantrag  
Zum Bebauungsplanverfahren Hagenmoos/Engele, 7. Änderung  
Lageplan 1: Umwandlungsfläche Flurstück 103/1 Gem. Peterzell,  
Gewann Hagenmoos  
Fläche: 4.557 m<sup>2</sup>



Anlage 1/2  
Waldumwandlungsantrag  
Zum Bebauungsplanverfahren Hagenmoos/Engele, 7. Änderung  
Lageplan 2: Ausgleichsfläche Flurstück 177, Gem. Peterzell  
Fläche: 5.300 m<sup>2</sup>



Anlage 1/3  
Waldumwandlungsantrag  
zum Bebauungsplanverfahren Hagenmoos/Engele, 7. Änderung  
Lageplan 3: Ausgleichsfläche Flurstück 239, Gem. Peterzell  
Fläche: 7.750 m<sup>2</sup>





**Anlage 2:**  
**Antragsformular Waldumwandlung gemäß §9 und § 11 Landeswaldgesetz**

**Antrag auf Waldumwandlung**  
**gem. §§ 9 – 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)**

(vom Antragsteller auszufüllen)

Über die  
Untere Forstbehörde beim  
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

- an das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 Forstdirektion  
 an die Körperschaftsforstdirektion beim Regierungspräsidium Freiburg

Antrag auf

- dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG  
 befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG (z.B. für Abbauvorhaben)  
 Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG (im Rahmen der Bauleitplanung)

- Antragsteller (= Vorhabensträger)

Name und Anschrift:

Stadt St. Georgen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Rieger

Hauptstraße 9

78112 St. Georgen

- Waldbesitzer

Name und Anschrift:

Stadt St. Georgen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Rieger

Hauptstraße 9

78112 St. Georgen

Flurstück Nr.	Gemarkung	Gesamtfläche (qm)	Umwandlungsfläche (qm)
103/1 TF	Peterzell	20.569 m <sup>2</sup>	4.557 m <sup>2</sup>

- Beantragte Umwandlungsfläche Summe: 4.557 qm

- Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei dauerhaften Waldumwandlungen (gem. Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)

weniger als 1 ha Wald: keine

1 ha bis weniger als 5 ha Wald: standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfall

5 ha bis weniger als 10 ha Wald: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

10 ha oder mehr Wald: UVP-Pflicht

- Zweck der Waldumwandlung (geplante Nutzung, Gründe, Erfordernis)

Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebs

- Alternativenprüfung

Da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebs handelt, wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet.

- Vorschläge für forstrechtlichen Ausgleich gem. § 9 Abs. 3 LWaldG

Ökologische Aufwertung bestehender Forstflächen (Flurstück Nr. / Gemarkung):

177 / Peterzell TF = ca. 5.300 m<sup>2</sup>

239 / Peterzell TF = ca. 7.750 m<sup>2</sup>

Sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen:

keine

- Zustimmung Waldbesitzer (wenn nicht mit Antragsteller identisch)

Ich stimme der oben beantragten Waldumwandlung zu.

St. Georgen, 01.03.2021

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Bürgermeister M. Rieger

- Anlagen

Lageplan Umwandlungsfläche

(bis Maßstab 1 : 1.000, parzellenscharf, mit eindeutiger Umwandlungsgrenze)

Formblatt zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Vorprüfung des Einzelfalls

Aufforstungsgenehmigung für Ersatzaufforstung

Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsplanung bei befristeter Waldumwandlung

Gemeinderatsbeschluss (nur bei Kommunalwald)

Lageplan des Waldausgleich, M 1:1.450

St. Georgen, den 01.03.2021  
.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)  
Bürgermeister M. Rieger



## **Anlage 3: Grundbuchauszug**

Amtsgericht Villingen-Schwenningen

Gemeinde St. Georgen im Schwarzwald

# **Grundbuch**

von

## **Peterzell**

## **Nr. 3977**



Lfd.Nr. der Grundstücke	Bish. lfd.Nr. der Grd.st.	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte			Größe		
		a) Gemarkung		c) Wirtschaftsart und Lage	ha	a	m <sup>2</sup>
		b) Karte	Flurstück				
1	2	3			4		
<u>1</u>		<u>000</u> <u>187.68</u>	<u>103/1</u>	<u>Vorderes Steinbrüchle</u> <u>Waldfläche</u>	<u>2</u>	<u>05</u>	<u>79</u>
<u>2</u>		<u>000</u> <u>187.67</u>	<u>103/2</u>	<u>Vorderes Steinbrüchle</u> <u>Verkehrsfläche</u> <u>Landwirtschaftsfläche</u> <u>Waldfläche</u>	<u>3</u>	<u>13</u>	<u>50</u>
<u>3</u>	<u>1</u>	<u>000</u> <u>187.68</u>	<u>103/1</u>	<u>Vorderes Steinbrüchle</u> <u>Verkehrsfläche</u> <u>Waldfläche</u>	<u>2</u>	<u>05</u>	<u>79</u>
4	3		103/1	Vorderes Steinbrüchle Verkehrsfläche Waldfläche	2	05	69
<u>5</u>	<u>3</u>		<u>103/102</u>	<u>Am Tannwald</u> <u>Gebäude- und Freifläche</u>			<u>10</u>

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd.Nr. der Grd.st		Zur lfd.Nr. der Grd.st.	
5	6	7	8
1	Aus Grundbuch Nr. 3919, BV Nr. 3 übertragen;	2	Nach Blatt 13098 BV-Nr. 1 übertragen. Eingetragen (AS 9 in Blatt 13098) am 07.04.2008.
2	Aus Grundbuch Nr. 3919, BV Nr. 4 übertragen (AS 1517 in Blatt 2603) am 5. Juli 2005.		Hofmann
	Wäschle		
1, 3	Grundstücksbeschrieb gemäß VN Nr. 2008/1 berichtet. Unter Neuvortrag eingetragen (AS 3) am 28.07.2008.	5	Nach Blatt 13157 BV-Nr. 1 übertragen. Eingetragen am 18.11.2020.
	Hofmann		Schu
3, 4, 5	Gem. VN 2016/6 BV-Nr. 3 geteilt in BV-Nr. 4 und 5 am 18.11.2020.		
	Schu		

Lfd.Nr. der Eintra- gungen	Eigentümer	Lfd.Nr. der Grd.st. im Bestands- verzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4
1	Stadt St. Georgen im Schwarzwald	1, 2	Aufgelassen am 18. Januar 2005. Eingetragen (AS 1517 in Blatt 2603) am 5. Juli 2005.  Wäsche

Lfd.Nr. der Eintra- gungen	Eigentümer	Lfd.Nr. der Grd.st. im Bestands- verzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4

Lfd.Nr. der Eintra- gungen	Lfd.Nr. der belasteten Grundst. im Bestandsverz.	Lasten und Beschränkungen
1	2	3

Veränderungen		Löschungen	
Lfd.Nr. der Spalte 1	5	Lfd.Nr. der Spalte 1	7
4	5	6	7

Lfd.Nr. der Eintra- gungen	Lfd.Nr. der bel. Grundstücke im Bestands- verzeichnis	Betrag	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
1	2	3	4

Veränderungen			Löschungen		
Lfd.Nr. der Sp. 1	Betrag		Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag	
5	6	7	8	9	10

Amtsgericht Villingen-Schwenningen  
Gemeinde St. Georgen im Schwarzwald  
**Grundbuch**  
von  
**Peterzell**  
**Nr. 3553**

Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV neu gefasst worden und dabei an die Stelle des bisherigen Blattes getreten. In dem Blatt enthaltene Rötungen sind u.U. schwarz sichtbar. Freigegeben am 25. November 2002.

Bayer



Lfd.Nr. der Grund- stücke	Bish. lfd.Nr. der Grd.st.	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte			Größe		
		a) Gemarkung		c) Wirtschaftsart und Lage	ha	a	m <sup>2</sup>
		b) Karte	Flurstück				
1	2	3			4		
27		000 186.67	177	Am Berg Waldfläche	3	78	08

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd.Nr. der Grd.st		Zur lfd.Nr. der Grd.st.	
5	6	7	8
	Nr. 1-26 bereits gelöscht. Nr. 27 bei Neufassung des Bestandsverzeichnisses als Bestand eingetragen am 25. November 2002.  Bayer		

Lfd.Nr. der Eintragungen	Eigentümer	Lfd.Nr. der Grd.st. im Bestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4
4	<p>1 <u>Gertrud Scheel, geb. Steidinger, geb. am 28. Januar 1927; Mannheim</u></p> <p>2 <u>Anna Bäsch, geb. Steidinger, geb. am 10. Februar 1915; St Georgen im Schwarzwald</u></p> <p>3 <u>Wilhelm Mathias Steidinger, geb. am 02. Dezember 1920; Villingen-Schwenningen in Erbengemeinschaft</u></p>	27	<p><u>Spalte 1 Nr. 1-3 bereits gelöscht. Nr. 4 bei Neufassung der Abteilung ohne Eigentumswechsel eingetragen am 25. November 2002.</u></p> <p><u>Bayer</u></p>
5	<p>1 <u>Gertrud Scheel, geb. Steidinger, geb. am 28. Januar 1927; Mannheim</u></p> <p>2 <u>Anna Bäsch, geb. Steidinger, geb. am 10. Februar 1915; St Georgen im Schwarzwald</u></p> <p>3 <u>Edith Steller, geb. Burkhart, geb. am 10. Juni 1960; München in Erbengemeinschaft</u></p>	27	<p><u>Gemäß Erbschein vom 10. April 2003, NA 2003 Nr. 8, 2 GR N 2003 Nr. 286, Notariat Schwenningen 2, berichtigt (AS 159 in Blatt 3553) am 5. Mai 2003.</u></p> <p><u>Trommler</u></p>
6	<p>1 <u>Gertrud Scheel, geb. Steidinger, geb. am 28. Januar 1927; Mannheim</u></p> <p>2.1 <u>Gisela Klepper, geb. Bäsch, geb. am 20. Januar 1938; Schramberg</u></p> <p>2.2 <u>Inge Gläser, geb. Bäsch, geb. am 11. Juli 1946; St. Georgen im Schwarzwald</u></p> <p>3 <u>Edith Steller, geb. Burkhart, geb. am 10. Juni 1960; München</u></p> <p><u>Ziffer 2.1 bis 2.2 in Erbengemeinschaft für lfd. Nr. 5.2</u></p> <p><u>Ziffer 1 bis 3 in Erbengemeinschaft</u></p>	27	<p><u>Gemäß Erbschein vom 25. Februar 2005, II GR-N 7/05, Notariat II Villingen, berichtigt (AS 91 in Blatt 3023) am 15. März 2005.</u></p> <p><u>Wäschle</u></p>
7	<p>1 <u>Gerd Schneider, geb. am 08. September 1948; Mannheim</u></p> <p>2.1 <u>Gisela Klepper, geb. Bäsch, geb. am 20. Januar 1938; Schramberg</u></p> <p>2.2 <u>Inge Gläser, geb. Bäsch, geb. am 11. Juli 1946; St. Georgen im Schwarzwald</u></p> <p>3 <u>Edith Steller, geb. Burkhart, geb. am 10. Juni 1960; München</u></p> <p><u>Ziffer 2.1 bis 2.2 in Erbengemeinschaft für lfd. Nr. 5.2</u></p> <p><u>Ziffer 1 bis 3 in Erbengemeinschaft</u></p>	27	<p><u>Teils gemäß Erbschein vom 13.04.2010, Notariat V Mannheim, 5 NG 126/2009, berichtigt, teils neu vorgetragen.</u></p> <p><u>Eingetragen (AS 175) am 04.05.2010.</u></p> <p><u>Hofmann</u></p>
8	<p><b>Stadt St. Georgen im Schwarzwald</b></p>	27	<p><u>Aufgelassen am 08.09.2020.</u></p> <p><u>Eingetragen am 19.11.2020.</u></p> <p><u>Niquet</u></p>

Lfd.Nr. der Eintra- gungen	Eigentümer	Lfd.Nr. der Grd.st. im Bestands- verzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4

Lfd.Nr. der Eintragungen	Lfd.Nr. der belasteten Grundst. im Bestandsverz.	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
1	27	Der jeweilige Eigentümer von Flst.-Nr. 102, 103, 141, 177, 192, 250 und 265 hat den durch diese Grundstücke führenden Weg zu dulden. Eingetragen im Grundbuch Band 8 Nr. 30 Seite 96 am 4. November 1886. Übertragung mit Flst.-Nr. 102, 103, 141, 192, 250 und 265 nach Band 5 Heft 24. Übertragung mit Flst.-Nr. 177/4 nach Band 2 Heft 8.
4	27	Der jeweilige Eigentümer duldet die Leitung zum hiesigen Dorfbrunnen. Eingetragen im Grundbuch Band 3 Nr. 4 Seite 48 am 13. März 1852. Übertragung mit Flst.-Nr. 177/4 nach Band 2 Heft 8. Übertragung mit Flst.-Nr. 177/7 und 177/8 nach Band 7 Heft 19
5	27	<b>Grunddienstbarkeit (Wegrecht)</b> für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks <b>Flst. Nr. 178</b> . Eingetragen im Grundbuch Band 9 Nr. 72 Seite 325 am 28. August 1897. Übertragung mit Flst.-Nr. 177/4 nach Band 2 Heft 8. Übertragung mit Flst.-Nr. 177/7 und 177/8 nach Band 7 Heft 19.
		Nr. 2-3 bereits gelöscht. Nr. 1, 4-5 bei Neufassung der Abteilung eingetragen am 25. November 2002.  Bayer
<u>6</u>	<u>27</u>	<u>Erwerbsvormerkung für</u> <u>Stadt St. Georgen im Schwarzwald.</u> <u>Bezug: Bewilligung vom 08.09.2020 (Notar Dr. Joachim Flum.,</u> <u>Villingen-Schwenningen, UR F 2747/2020).</u> <u>Eingetragen am 06.10.2020.</u>  Kühn

Veränderungen		Löschungen	
Lfd.Nr. der Spalte 1 4	5	Lfd.Nr. der Spalte 1 6	7
		6	Vormerkung gelöscht am 19.11.2020.  Niquet

Lfd.Nr. der Eintra- gungen	Lfd.Nr. der bel. Grundstücke im Bestands- verzeichnis	Betrag	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
1	2	3	4

Villingen-Schwenning  
gen

St. Georgen im  
Schwarzwald

Peterzell

3553

R

Veränderungen			Löschungen		
Lfd.Nr. der Sp. 1	Betrag		Lfd. Nr. der Spalte 1	Betrag	
5	6	7	8	9	10

**Amtsgericht Villingen-Schwenningen**

**Gemeinde St. Georgen im Schwarzwald**

**Grundbuch**

**von**

**Peterzell**

**Nr. 3127**

Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV neu gefasst worden und dabei an die Stelle des bisherigen Blattes getreten. In dem Blatt enthaltene Rötungen sind u.U. schwarz sichtbar. Freigegeben am 27. Dezember 2004.

Bayer



Lfd.Nr. der Grund- stücke	Bish. lfd.Nr. der Grd.st.	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte			Größe		
		a) Gemarkung		c) Wirtschaftsart und Lage	ha	a	m <sup>2</sup>
		b) Karte	Flurstück				
1	2	3			4		
75		000 185.67	239	Bärloch Reißwinkel Vorderes Kienmoos Distr. Kienmoos Waldfläche	35	20	60

Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd.Nr. der Grd.st		Zur lfd.Nr. der Grd.st	
5	6	7	8
	<p>Nr. 1-74 bereits gelöscht. Nr. 75 bei Neufassung des Bestandsverzeichnisses als Bestand eingetragen am 27. Dezember 2004.</p> <p style="text-align: center;">Bayer</p>		

Lfd.Nr. der Eintra- gungen	Eigentümer	Lfd.Nr. der Grd.st. im Bestands- verzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4
8	Stadt St. Georgen im Schwarzwald	75	Spalte 1 Nr. 1-7 bereits gelöscht. Nr. 8 bei Neufassung der Abteilung ohne Eigentumswechsel eingetragen am 27. Dezember 2004.  Bayer

Lfd.Nr. der Eintra- gungen	Eigentümer	Lfd.Nr. der Grd.st. im Bestands- verzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4

Lfd.Nr. der Eintra- gungen	Lfd.Nr. der belasteten Grundst. im Bestandsverz.	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
20	75	Der jeweilige Eigentümer hat den durch die Grundstücke Flst.-Nr. 229 und 239 führenden Weg zu dulden. Eingetragen am 11. April 1886 in Grundbuch Band 8 (P) Nr. 30 Seite 96; von Blatt 3100 hierher übertragen am 13. Juni 1991.
21	75	Der jeweilige Eigentümer duldet den an der Grenze teilweise hinziehenden Weg. Eingetragen am 04. November 1886 in Grundbuch Band 8 (P) Nr. 30 Seite 96; von Blatt 3100 hierher übertragen am 13. Juni 1991.
22	75	Der jeweilige Eigentümer duldet den durch Grundstück Flst.-Nr. 226 führenden Weg. Eingetragen am 04. November 1886 in Grundbuch Band 8 (P) Nr. 30 Seite 96; von Blatt 3100 hierher übertragen am 13. Juni 1991.
23	75	Der jeweilige Eigentümer hat die durch die Grundstücke Flst.-Nr. 237 jetzt Flst.-Nr. 253 führenden Wege zu dulden. Eingetragen am 04. November 1886 in Grundbuch Band 8 (P) Nr. 30 Seite 96; von Blatt 3100 hierher übertragen am 13. Juni 1991.
24	75	Der jeweilige Eigentümer hat den durch dieses Grundstück führenden Weg zu dulden. Eingetragen am 04. November 1886 in Grundbuch Band 8 (P) Nr. 30 Seite 96; von Blatt 3100 hierher übertragen am 13. Juni 1991.
<p>Nr. 1-19 bereits gelöscht. Nr. 20-24 bei Neufassung der Abteilung eingetragen am 27. Dezember 2004.</p>		
<p style="text-align: center;">Bayer</p>		

Veränderungen		Löschungen	
Lfd.Nr. der Spalte 1	5	Lfd.Nr. der Spalte 1	7
4		6	

Lfd.Nr. der Eintra- gungen	Lfd.Nr. der bel. Grundstücke im Bestands- verzeichnis	Betrag	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
1	2	3	4





**ABWÄGUNGSVORLAGE**

Behörden-Beteiligung (TÖB) gem. § 4 (1) BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
<b>1</b>	<b>EGT Energie GmbH, Triberg</b> Schreiben vom 09.01.2019	
<b>1.1</b>	Im nördlichen Eck des Geltungsbereiches befindet sich unserer Trafostation „Am Tannwald“. Diese ist bei geplanten Maßnahmen zu beachten. Die Versorgung des Geltungsbereiches mit elektrischer Energie und Gas ist von der Straße „Am Tannwald“ gegeben. Ansonsten haben wir keine Einwände gegen die 7. Änderung des Bebauungsplans.	Den Hinweisen / Anregungen <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme Die Trafostation ist im BP gekennzeichnet und wird bei geplanten Maßnahmen beachtet.
<b>2</b>	<b>LNV Landesnaturschutzverband BW, Stgt.</b> Schreiben vom 20.01.2019	
<b>2.1</b>	Eine Beurteilung der betroffenen Fläche ist aktuell nicht möglich. Für die Offenlage erwarten wir eine fachliche Bewertung der Fläche und des Ausgleichsbedarfs. Außerdem sind die Ausgleichsmaßnahmen darzustellen.	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme Für den B-Plan-Entwurf wird für die Offenlage ein Umweltbericht mit Ausgleichsbilanzierung sowie ein „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ erarbeitet.
<b>3</b>	<b>LRA SBK Amt für Umwelt, Wasser und Bodenschutz</b> Schreiben vom 17.01.2019	
<b>3.1</b>	Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme
<b>3.2</b> <b>3.2.1</b>	<b>Abwasser</b> <b>Schmutzwasser</b> Die im Bebauungsplan neu zur Bebauung vorgesehenen Flächen sollen grundsätzlich im Trennsystem entwässert werden.	Den Hinweisen / Anregungen <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant



Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
		<input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme Die genannten Hinweise und Anregungen sind bereits im BP enthalten, kein weiterer Handlungsbedarf.
3.2.2	<p><b>Niederschlagswasser</b>  <u>Entwässerungskonzept</u>                      Wir empfehlen grundsätzlich, bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Entwässerungskonzept zu entwerfen und dieses in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten. Für eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzepts stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.                      Für Flächen für Versickerung, Rückhalt oder verzögernde Ableitung sowie Behandlung von Niederschlagswasser können hierzu auf Grundlage des § 9 Abs. 1. Nr. 14 BauGB, entsprechende Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden.                      Die Beseitigung von Niederschlagswasser der Dachflächen wird gesondert in einem wasserrechtlichen Verfahren behandelt.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme Die genannten Hinweise und Anregungen sind bereits im BP enthalten, kein weiterer Handlungsbedarf.
	<p><u>Dezentrale Beseitigung</u>                      Nach § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass u. a. bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften ist, sofern dies schadlos und mit vertretbarem Aufwand möglich ist.                      Eine dezentrale Bewirtschaftung, kann entweder durch eine Versickerung über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone, die direkte ortsnahe Gewässereinleitung (ggf. gepuffert) oder eine Kombilösung erfolgen. Für stark beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehandlung) erforderlich sein.                      Eine Ausnahme vom Grundsatz der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung ist nur gegeben, wenn weder eine Versickerung noch eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Die Ausnahme ist zu begründen und dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen.                      Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnisfreien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen &gt; 1200 m<sup>2</sup> der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.                      Niederschlagswasser darf in Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlast und altlastverdächtigen Flächen nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt (versickert oder ortsnah eingeleitet) werden.                      Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in Gewerbegebieten ist gemäß</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme Im Rahmen des Baugesuches werden entsprechende Auflagen zur dezentralen Regenwasserrückhaltung gefordert.



Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	Niederschlagswasserverordnung grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.	
	<p><u>Vorbehandlung</u> — zu verwendender Leitfaden: „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005; <a href="http://wwwv4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13994">http://wwwv4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13994</a>)</p> <p>Für das auf den Dachflächen und den befestigten Freiflächen (PKW-Stellplätze, Umschlagplätze, Straßen) anfallende Niederschlagswasser ist eine Bewertung gemäß o.g. Leitfaden im Hinblick auf die mögliche stoffliche Belastung und ggf. erforderliche Behandlung durchzuführen.</p> <p>Nicht tolerierbar verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. entsprechend verschmutztes Straßenabwasser) muss vor der Versickerung bzw. Einleitung in den Regenwasserkanal durch geeignete Maßnahmen vorbehandelt werden. Ist eine ausreichende Vorbehandlung nicht möglich, ist das Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten. Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht und mit einem definierten Ablauf ausgeführt werden. Bei der Entwässerung dieser Flächen ist eine Einleitung in die Kanalisation eventuell erst nach Vorschalten von Anlagen zur Abwasserbehandlung/ Rückhaltung möglich.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Der Leitfaden ist bereits in den Bauvorschriften V. Ziffer 5 im BP enthalten. Kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
	<p><u>Regenrückhaltung</u> zu verwendender Leitfaden: „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ (LUBW, 2006; <a href="https://wwwv4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13995">https://wwwv4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13995</a>)</p> <p>Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sind erhebliche hydraulische Belastungen, die den Zustand eines Gewässers nachteilig verändern, zu vermeiden (siehe o.g. Leitfaden). Zur Förderung von Verdunstung und Rückhaltung des Niederschlagswassers sollen Flachdächer oder flach geneigte Dächer dauerhaft mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv begrünt werden (Mächtigkeit des Substrats <math>\geq 10</math> cm).</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>In den Bauvorschriften V. Ziffer 5 im BP sind entsprechende Empfehlungen enthalten. Auf die Leitfäden wird entsprechend verwiesen. Kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
	<p><u>Anerkannte Regeln der Technik</u> Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
	<p><u>Dacheindeckungen</u> Im Hinblick auf die Qualität des Niederschlagswasserabflusses sind Dacheindeckungen sowie das Ableitungssystem für Regenwasser (Rinnen, Rohre) aus unbeschichteten Metallen wie Kupfer, Zink und Blei zu vermeiden bzw. zu untersagen. Niederschlagswasser von unbeschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern darf ohne ausreichende Vorbehandlung und ohne</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p>



Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral bewirtschaftet werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme In §11 Ziffer 2 der Bauvorschriften sind bereits entsprechende Festsetzungen erfolgt. Kein weiterer Handlungsbedarf.
	<p><u>Regenwassernutzung</u>                      Eine teilweise Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) wird empfohlen, wobei der Überlauf der Sammelanlagen nicht unterirdisch versickert werden darf. Zur Verbesserung der Rückhaltung werden Retentionszisternen empfohlen, die über ein zwangsenteleertes Teilvolumen verfügen (Schwimmerdrossel). Derartige retentionsfähige Regenwassernutzungsanlagen können bei der Bemessung von Anlagen zur Misch- und Regenwasserbehandlung angerechnet werden, wenn sie im Plangebiet flächendeckend zur Anwendung kommen.</p> <p>Für die Nutzung von Regenwasser über Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser sind sowohl die einschlägigen DIN-Normen als auch die Trinkwasserverordnung zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungstechnisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme In den Bauvorschriften V. Ziffer 6 im BP sind entsprechende Hinweise enthalten.
	<p><u>Wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Grundwasser</u>                      Wild abfließendes Niederschlagswasser und/oder Grundwasser, welches dem Plangebiet ggf. störend zufließen kann, darf weder der Misch- noch der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden, sondern ist durch geeignete Maßnahmen möglichst ortsnah zu bewirtschaften. Ggf. dafür notwendige Versickerungen sollen eine mindestens 30 cm mächtige belebte Oberbodenzone aufweisen. Sofern eine Einleitung ins Gewässer erforderlich ist, ist o.g. „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ der LfU (LUBW, 2006) zu beachten.</p> <p>Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefes liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs.1 WHG).</p> <p>Die entsprechenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan darzustellen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme In den Bauvorschriften V. Ziffer 5 im BP sind entsprechende Empfehlungen enthalten. Auf die Leitfäden wird entsprechend verwiesen. Kein weiterer Handlungsbedarf.
3.3	<p><b><u>Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich</u></b>                      zu verwendender Leitfaden:                      „Leitfaden Kommunales Starkregenisikomanagement in Baden-Württemberg“ (LUBW, 2016;  <a href="http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161">http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161</a> )                      Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme Das Starkregenisikomanagement ist derzeit mit einem Fachplanungsbüro in Bearbeitung.



Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG)</p> <p>Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten, Überlastung des Kanalnetzes etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser und Überflutungen kommen.</p> <p>Der oben genannte Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtgemarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden.</p> <p>Im Bebauungsplan sollen nach § 9 Abs.5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden.</p> <p>Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt werden.</p> <p>Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie zu Starkregen sind hier zu finden: <a href="https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge">https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge</a> und <a href="http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen">http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen</a></p>	
3.4	<p><b><u>Bodenschutz</u></b></p> <p>— zu verwendende Grundlagen:</p> <p>Ökokonto-Verordnung (ÖKVO, 2010)</p> <p>Merkblatt „Boden — ein schützenswertes Gut!“ (LRA SBK, 2012, <a href="https://www.lrasbk.de/media/custom/2961_1678_1.PDF?1542640801">https://www.lrasbk.de/media/custom/2961_1678_1.PDF?1542640801</a> )</p> <p>Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012), <a href="https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225761">https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225761</a> )</p> <p>Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Bodenschutz 23 (LUBW, 2010), <a href="http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/99474/?COMMAND=DisplayBericht&amp;FIS=199&amp;OBJECT=99474&amp;MODE=ME_TADATA">http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/99474/?COMMAND=DisplayBericht&amp;FIS=199&amp;OBJECT=99474&amp;MODE=ME_TADATA</a> )</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>In der Bauleitplanung darf die Kommune den Bewertungsansatz frei wählen. Da bei den vorangegangenen Änderungen nach dem Bay. Modell bilanziert wurde und auch noch Ausgleichguthaben besteht, wird dies in der 7.Änderung beibehalten. Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht und der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Die Arbeitshilfen der LUBW Heft 23 und 24 finden fachliche Beachtung.</p>



Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag										
		Die E-/A-Bilanz wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, es besteht Einvernehmen.										
3.4.1	<p><b>Schutzgut Boden in der Umweltprüfung</b></p> <p>Die geplante Maßnahme stellt einen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen.</p> <p>Ein Umweltbericht oder eine Eingriffsbewertung liegt uns bislang nicht vor.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Ziff 3.4</p>										
	<p><u>Ermittlung des Ausgleichsbedarfs</u></p> <p>Die Auswirkungen des Planvorhabens und des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Boden sollen insbesondere durch die folgenden Punkte beschrieben werden:</p> <p>-Darstellung des Ist- und Planzustands im Hinblick auf die Bodenfunktionen (Karte)</p> <p>-Flächenbilanz für das Schutzgut Boden (Tabelle):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gegenüberstellung der Bodenfunktionswerte Ist- und Planzustand</li> <li>- Ermittlung des Ausgleichsbedarfs</li> <li>- Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in das Schutzgut Boden und Bewertung</li> <li>- Gegenüberstellung Ausgleichsbedarf/ Ausgleichsmaßnahmen</li> </ul> <p>Die Ökokonto-Verordnung und der o.g. Leitfaden sind dabei anzuwenden.</p> <p>Gemäß der Bodenkarte (BK50) befindet sich im Plangebiet Boden mit der Wertstufe b16 (Podsolige Braunerde aus sandsteinreichen Fließerdern). Für die Bewertung des Ist-Zustands sind somit folgende Boden-funktionswerte anzusetzen:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Natürliche Bodenfruchtbarkeit:</td> <td style="text-align: right;">1,5 (gering - mittel)</td> </tr> <tr> <td>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (unter Wald):</td> <td style="text-align: right;">3,5 (hoch — sehr hoch)</td> </tr> <tr> <td>Filter und Puffer für Schadstoffe (unter Wald):</td> <td style="text-align: right;">1 (gering)</td> </tr> <tr> <td>Sonderstandort für naturnahe Vegetation:</td> <td style="text-align: right;">-</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbewertung:</td> <td style="text-align: right;">2</td> </tr> </table> <p>Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz ist dementsprechend aufzubauen.</p>	Natürliche Bodenfruchtbarkeit:	1,5 (gering - mittel)	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (unter Wald):	3,5 (hoch — sehr hoch)	Filter und Puffer für Schadstoffe (unter Wald):	1 (gering)	Sonderstandort für naturnahe Vegetation:	-	Gesamtbewertung:	2	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Siehe Stellungnahme zu Ziff. 3.4.</p>
Natürliche Bodenfruchtbarkeit:	1,5 (gering - mittel)											
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (unter Wald):	3,5 (hoch — sehr hoch)											
Filter und Puffer für Schadstoffe (unter Wald):	1 (gering)											
Sonderstandort für naturnahe Vegetation:	-											
Gesamtbewertung:	2											
	<p><u>Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von eingriffen</u></p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p>										



Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Zur Vermeidung des Eingriffs sind im Vorfeld Planungsalternativen, insbesondere die Möglichkeiten der Innenentwicklung (Nutzung von Baulücken etc.) zu prüfen. Nicht vermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Boden sind nach dem o.g. Merkblatt zu minimieren oder vorrangig innerhalb des Schutzguts Boden angemessen auszugleichen. Es ist zu prüfen, ob an anderer Stelle im Raum St. Georgen Kompensationsflächen zur Entsiegelung und Rekultivierung oder Flächen für Bodenverbesserungsmaßnahmen vorhanden sind. Für die Verwertung des anfallenden Oberbodens wird ein Bodenkonzept empfohlen. Die Aufwertung von landwirtschaftlichen Ackerflächen durch Oberboden ist als Ausgleichsmaßnahme anrechenbar (siehe o.g. Merkblatt S. 17). Auf unser Schreiben vom 31.03.2015 — „Das Schutzgut Boden in der Planung — Potentielle Flächen für Bodenausgleichsmaßnahmen im Schwarzwald-Baar-Kreis“ wird verwiesen. Eine Dachbegrünung mit einer Substratmächtigkeit von mindestens 10 cm kann als Minimierungsmaßnahme angerechnet werden. Das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz steht bei der Suche nach geeigneten Maßnahmen gerne beratend zur Seite.</p>	<p> <input type="checkbox"/> wird gefolgt  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt  <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme                  Siehe Stellungnahme zu Ziff. 3.4.             </p>
<p><b>3.4.2</b></p>	<p><b>Flächenversiegelung</b></p> <p>Die Bodenversiegelung ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sowie im Sinne der Erhaltung einer naturnahen kleinräumigen Wasserbilanz auf das notwendige Maß zu beschränken. Dazu sind folgende Punkte zu beachten und im Bebauungsplan festzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Erschließungsflächen (Straßen, Wege etc.) sind auf das technisch vertretbare Mindestmaß zu begrenzen, um die Versiegelungsfläche zu minimieren.</li> <li>- Neben den Fahrbahnen sollen möglichst Grünstreifen, Vegetationsflächen und Gehölzpflanzungen zur Erhöhung der Verdunstung und Versickerung angelegt werden.</li> <li>- Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc., bei denen eine Verunreinigung durch Lagerung/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, betrieblichen Verkehr, Fahrzeugreinigung/ -wartung o.ä. nicht zu erwarten ist, sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, breittufiges Pflaster, Schotterrasen, Schotter- oder Kiesbeläge etc.), ggf. zusätzlich mit bewachsenen Versickerungsmulden, herzustellen.</li> <li>-Garagen sollen zur Minimierung der Flächenversiegelung so nah wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege und möglichst nur im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude geplant werden. - Es darf maximal die Mindestanzahl an Stellplätzen gemäß der aktuell gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) eingerichtet werden.</li> </ul>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p> <input type="checkbox"/> wird gefolgt  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt  <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme                  Die Anregungen werden bei der Aufstellung des B-Plan Entwurfs geprüft und soweit möglich und sinnvoll als Festsetzung in den Plan- und Textteil aufgenommen. In § 9 Ziffer 1.2 und §§ 12 und 19 sind bereits entsprechende Festsetzungen für den ruhenden Verkehr enthalten.             </p>
<p><b>3.4.3</b></p>	<p><b>Umgang mit Bodenmaterial</b></p> <p>Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.</p> <p>Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant             </p>



Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>kulturfähigem Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten (z. B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten.</p> <p>Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.</p> <p>Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.</p> <p>Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (&lt; 4 N/cm<sup>2</sup>) befahren werden.</p> <p>Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.</p> <p>Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln. Untersuchungen für Bodenmaterial, welches aus dem Plangebiet stammt, sind nicht erforderlich.</p> <p>Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.</p> <p>Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - mitzuteilen.</p>	<p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden in den Textteil des B-Plans aufgenommen, entsprechende Hinweise sind im Umweltbericht Seite 16 enthalten.</p>
3.5	<p><b><u>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen</u></b></p> <p>Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Entsprechende Hinweise sind bereits im Bebauungsplan</p>



Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass aktive Gewerbestandorte nicht als Altstandorte bewertet wurden, sofern keine Nutzungsänderung stattgefunden hat. Dennoch besteht dort grundsätzlich je nach Nutzung ein Verdacht auf Untergrundverunreinigungen.</p>	<p>in V. Ziffer 7 enthalten.</p>
<p>3.6</p>	<p><b><u>Oberirdische Gewässer</u></b> Oberflächengewässer sind von der Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
<p>3.7</p>	<p><b><u>Grundwasserschutz</u></b> Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten.</p> <p>Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.</p> <p>Wasserschutzgebiete sind von der Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Zum Zwecke der Vollständigkeit weisen wir darauf hin, dass sich Teile des Bebauungsplanes in Schutzzone III (weiteres Schutzgebiet) der Wasserschutzgebiete „Rotwaldquelle“ und „Schoren“ befindet.</p> <p>Die Bestimmungen der Rechtsverordnungen des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zum Wasserschutzgebiet „Rotwaldquelle“ vom 25.10.1985 sowie zum Wasserschutzgebiet „Schoren“ vom 07.04.1972 sind weiterhin zu beachten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass in Wasserschutzgebieten erhöhte Anforderungen an Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen gestellt werden (siehe Arbeitsblatt DWA-A 142).</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Entsprechende Hinweise sind bereits im Bebauungsplan in V. Ziffer 4 und 8 enthalten.</p>
<p>4</p>	<p><b>LRA SBK Forstamt, Betriebsstelle Schwarzwald</b></p>	<p>Schreiben vom 11.01.2019</p>
<p>4.1</p>	<p>Bei der 7. Änderung des BBPl „Hagenmoos/Engel“ sind forstrechtliche Belange betroffen. Es wird geplant, Wald in Anspruch zu nehmen. Dabei sind folgende Aspekte relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zunächst muss geprüft werden ob sich die geplanten Vorhaben ohne Waldinanspruchnahme realisieren lassen (Alternativenprüfung).</li> <li>- Bei Waldinanspruchnahme in BPlan-Verfahren ist ein Antrag auf Waldumwandlungserklärung notwendig, der über die untere an die höhere Forstbehörde zu stellen ist.</li> <li>- Wegen früherer Waldumwandlungen im näheren Umfeld besteht bei dieser Waldinanspruchnahme aufgrund von Summationswirkung die Pflicht zur UVP-Vorprüfung durch die höhere Forstbehörde.</li> </ul>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt  <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebs handelt, steht kein alternativer Standort zur Verfügung.</p>





Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Umbau anderer Waldgrundstücke gestaltet wird. Unter dieser Vorgabe stehen der 7. Änderung keine landwirtschaftlichen Belange entgegen.</p>	
<b>6</b>	<b>LRA SBK Baurechts- und Naturschutzamt Untere Naturschutzbehörde</b>	Schreiben vom 17.01.2019
6.1	<p>Es wird darum gebeten, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (j.eith@lrasbk.de, untere Naturschutzbehörde).</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</li> <li><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</li> <li><input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</li> </ul>
6.2	<p>Die Änderung des Bebauungsplans soll die Erweiterung eines bestehenden Betriebs ermöglichen. Auf dieser Grundlage bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine erheblichen Bedenken gegen die Planung, welche zu einer Ablehnung der Planung führen würden. Durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans wird jedoch ein Teil einer Ausgleichsfläche des bestehen Bebauungsplans (6. Änderung Stand 19.05.2017) überplant. Die untere Naturschutzbehörde geht jedoch davon aus, dass es sich in diesem Bereich um die letzte Erweiterung handelt und somit die verbleibende Ausgleichsfläche dauerhaft gesichert ist.</p> <p>Eine umfassende Stellungnahme zu den natur- und artenschutzrechtlichen Belangen kann erst nach Erhalt des vollständigen Umweltberichts mit Maßnahmenkonzept und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgen. Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind die folgenden Anmerkungen zu beachten.</p> <p>Von der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans sind die Flurstücke 100/5, 100/6, 100/14 und 103/1 betroffen. Das Flurstück 100/14 ist bereits bebaut. Auf dem Flurstück 100/6 befinden sich Parkplatzfläche und Gehölze.</p> <p>Die Flurstücke 100/5 und 103/1 sind in der 6. Änderung des Bebauungsplans "Hagenmoos/Engele" (Stand 19.05.2017) als Ausgleichsfläche vermerkt. Zielzustand dieser Fläche ist ein naturnahes und artenreiches Feldgehölz. Bei der Fläche handelt es sich um einen ehemaligen Fichtenforst, der durch Sturmwurf in einen Sukzessionszustand versetzt wurde und aus dem sich durch Pflanzung heimischen Laubbäumen ein Feldgehölz entwickeln soll. Hier muss im Rahmen der Umweltprüfung der Zielzustand der Ausgleichsfläche in die Bewertung einfließen und nicht der aktuelle Zustand. Laut der Planung sollen von der Ausgleichsfläche ca. 4.700 m<sup>2</sup> beansprucht werden. Im Rahmen der Umweltprüfung daher ist zu prüfen ob sich dieser Eingriff durch Reduzierung der beanspruchten Fläche minimieren lässt.</p> <p>Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass auf Flurstück 100/5 ein Feuchtbiotop (Amphibienlaichgewässer) als Ausgleich für das Bauvorhaben „Anbau an das bestehende Gebäude - Produktionserweiterung“ (Bautabellennummer 960/2011) angelegt wurde. Dieses sollte in der Planung berücksichtigt werden und erhalten bleiben.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</li> <li><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</li> <li><input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</li> </ul> <p>Für den B-Plan- Entwurf wurde ein Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erarbeitet. Dabei wurden die Anregungen berücksichtigt.</p>



Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Beim Artenschutz sind besonders die Artgruppen der Vögel und Amphibien zu untersuchen. Die Ausgleichsfläche ist für die Avifauna als hochwertige Fläche zu beurteilen, die in dem ansonsten eher sterilen Gewerbegebiet einen wichtigen Lebensraum bietet. Auch deshalb ist sicher zu stellen, dass die nicht überplanten Bereiche der Ausgleichsfläche dauerhaft gesichert sind. Lebensraum für Amphibien bieten zudem das angelegte Feuchtbiotop (Amphibienlaichgewässer).</p>	
<b>7</b>	<p><b>Netze BW, Tuttlingen</b> Schreiben vom 09.01.2019</p>	
7.1	<p>Hiergegen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. Unsere bisherigen Stellungnahmen gelten weiterhin. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
<b>8</b>	<p><b>Regionalverband VS</b> Schreiben vom 03.01.2019</p>	
8.1	<p>Wir möchten erwähnen, dass Teile im südlichen Randbereich des Plangebiets im aktuell gültigen Regionalplan 2003 als schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (Biotop) ausgewiesen sind. Allerdings ist ein Großteil dieses Biotops bereits heute im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt, bereits bebaut und damit in seiner ursprünglichen Ausprägung und Wertigkeit an dieser Stelle so nicht mehr vorhanden. Die regionalplanerische Festlegung eines schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege soll daher hier auch im Rahmen der aktuell laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans gänzlich zurückgenommen werden. Demzufolge und da auch der Bedarf an dieser Stelle in Form der konkreten Erweiterungsabsicht eines bereits ansässigen Betriebs begründet ist, bestehen aus Sicht des Regionalverbandes keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.  Diese Stellungnahme ist identisch mit unserer Stellungnahme zu Teil 1 der im Parallelverfahren durchgeführten 15. Änderung des Flächennutzungsplans 2000 der Stadt St. Georgen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
<b>9</b>	<p><b>RP FR – Ref. 21 – Raumordnung</b> Schreiben vom 14.12.2018</p>	
9.1	<p>Die Planungen zur Erweiterung des Gewerbegebietes „Hagenmoos/Engele“ in St. Georgen-Peterzell sind derzeit jedoch auch Gegenstand des parallel durchgeführten Verfahrens zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt St. Georgen (Teilbereich 1).  Da sich der zeichnerische Teil dieses Bebauungsplanentwurfes sowie die Art der dort festgesetzten baulichen Nutzung mit der geplanten Gewerbeflächendarstellung auf Flächennutzungsplanenebene deckt, wird sich die höhere Raumordnungsbehörde zu dieser Planung — unter Berücksichtigung auch der bislang vorgelegten, allerdings noch sehr groben Bebauungsplanunterlagen — daher im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens äußern.  Die raumordnerische Stellungnahme zum Flächennutzungsplanänderungsentwurf wird insoweit dann auch für den aus dieser Flächennutzungsplanänderung entwickelten Bebauungsplanentwurf gültig sein.  Das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises erhält Nachricht von diesem Schreiben</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>



Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>9.2 9.2.1</p>	<p>Schreiben vom 18.01.2019</p> <p><b>Belange der Raumordnung und Landesplanung</b></p> <p><b>Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung</b></p> <p>Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Absätze 1 und 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensauswirkung zu berücksichtigen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
<p>9.2.2</p>	<p><b>Raumordnerische Stellungnahme zu den einzelnen Änderungsbereichen</b></p> <p><u>Teil 1 Erweiterung des Gewerbegebietes „Hagenmoos/Engele“ (um ca. 0,65 ha) mit parallelem Bebauungsplanverfahren „Hagenmoos/Engele, 7. Änderung und Erweiterung“ in St. Georgen-Peterzell</u></p> <p>Nach der Flächennutzungsplanbegründung besteht für diese Gewerbeflächenplanung offenbar ein konkreter Bedarf seitens eines hier schon heute ansässigen Gewerbebetriebs, der sich an seinem jetzigen Standort erweitern möchte, jedoch auf seinem bisherigen Betriebsgrundstück keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr besitzt. Unter Bedarfsgesichtspunkten bestehen deshalb keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen diese Planung.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
	<p>Allerdings ist hierbei Folgendes zu beachten bzw. zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach den Plansätzen 5.3.1 ff. Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) sind der Wald sowie die Forstwirtschaft vor allem aufgrund ihrer Funktionen für die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Auch sind nach Planziel 5.3.5 LEP Eingriffe in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken bzw. - im Falle der Unvermeidbarkeit - möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft auszugleichen.</li> </ul> <p>Das Plangebiet umfasst nach unserem Raumordnungskataster jedoch im Norden eine Waldfläche mit der Funktion eines Erholungswaldes. In enger Abstimmung mit der Forstverwaltung ist deshalb sicherzustellen, dass diese Planung insoweit auch mit den o. g. raumordnerischen Erfordernissen zum Schutz des Waldes und der Forstwirtschaft in Einklang gebracht werden kann.</p> <p>Hierbei bitten wir im Übrigen auch um Beachtung der beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Forstdirektion Freiburg, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) vom 16.01.2019, wonach</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Für die waldgewidmete Fläche im Geltungsbereich der 7. Änderung sind keine Waldfunktionen ausgewiesen. Im Rahmen des Umweltberichtes wurden die Belange des Waldes und der Waldfunktionen abgearbeitet und ggf. mit entsprechenden Festsetzungen versehen. Für die Inanspruchnahme der noch als Wald gewidmeten Grünfläche ist eine Waldumwandlungsgenehmigung beantragt und mit den zuständigen Forstbehörden abgestimmt. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p>



Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- für diese Planung ein Waldumwandlungsverfahren nach § 10 i. V. m. § 9 Landeswaldgesetz erforderlich ist und wonach</li> <li>-in Teilbereichen dieses Plangebietes bei einer Bebauung der erforderliche Waldabstand nach LBO unterschritten werden könnte.</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet umfasst nach der Bebauungsplanbegründung eine Biotopfläche sowie einen Bereich, der bislang die Funktion einer Ausgleichsfläche für frühere Bebauungsplanverfahren in diesem Bereich erfüllte.</li> </ul> <p>Zudem grenzt die Erweiterungsfläche im Süden an einen Bereich an, der nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes die Funktion eines „schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege“ (hier: ausgewählte Biotope) besitzt.</p> <p>Obwohl dieser „schutzbedürftige Bereich“ nach unseren Unterlagen inzwischen wohl größtenteils überbaut wurde, ist daher sicherzustellen, dass diese Planung insoweit auch mit den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sowie mit dem Planziel 3.2.1 Regionalplan vereinbar ist;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wonach Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Allgemeinen und von ökologisch bedeutsamen Teilen von Freiräumen im Besonderen zu vermeiden bzw. zu minimieren sind und nachteilige Folgen evtl. nicht vermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden sollen und</li> <li>- wonach die in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes festgelegten Biotope, die als naturnahe Lebensräume wichtige ökologische Funktionen erfüllen und dem Fortbestand gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten dienen, zu erhalten und vor allen Maßnahmen, welche die jeweilige charakteristische Ausprägung dieser Biotope negativ beeinflussen können, zu bewahren sind</li> </ul> <p>Wir regen in dieser Hinsicht deshalb eine enge Abstimmung dieser Planung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit der zuständigen Naturschutzbehörde sowie mit dem Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg an.</li> </ul>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>siehe Stellungnahmen zu Ziff. 2.1, 4.1, 6.2 und 8.1. Die Anregungen wurden berücksichtigt, kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Der Umweltbericht behandelt die Belange des Biotopes sowie die daran geknüpften Festsetzungen übergeordneter Planungen.</p> <p>Der Umweltbericht sowie die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, als auch der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>
	<p>Eine abschließende bzw. nähere raumordnerische Stellungnahme zu dieser Planung ist im Übrigen erst dann möglich, wenn uns ein vollständiger Bebauungsplanentwurf (mit textlichen Festsetzungen und einer ausführlichen Planbegründung) sowie ein Umweltbericht vorliegen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
<p><b>9.2.3</b></p>	<p><b><u>Umweltbericht</u></b></p> <p>Nach den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB hat die Gemeinde dem Entwurf eines Flächennutzungs- und Bebauungsplans bereits im Aufstellungsverfahren eine Begründung beizufügen, die als gesonderten Teil auch einen Umweltbericht umfassen muss. Zwar wurde in den Planunterlagen die Erstellung einer solchen Umweltprüfung für den Teilbereich 1 (Erweiterung Gewerbefläche „Hagenmoos/Engele“) sowie den im Parallelverfahren betriebenen Bebauungsplanentwurf „Hagenmoos/Engele, 7. Änderung und Erweiterung“ bereits angekündigt.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</li> <li><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</li> <li><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</li> </ul>



Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Bislang liegen uns diese Umweltberichte jedoch noch nicht vor.</p> <p>Zudem gehen wir davon aus, dass eine solche Umweltprüfung wohl auch für den Teilbereich 3 bzw. für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Schoren“ notwendig sein dürfte.</p> <p>Wir regen daher an, die notwendigen Umweltberichte baldmöglichst zu erstellen, damit diese im Hinblick auf Inhalt, Methodik und Ergebnis zeitnah von den zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden geprüft werden können und damit deren Erkenntnisse noch in die nächsten Verfahrensschritte einfließen können.</p> <p>Hierbei bitten wir allerdings schon jetzt um Verständnis dafür, dass sich die höhere Raumordnungsbehörde zum notwendigen Umfang und Detailierungsgrad dieser Umweltprüfungen selbst nicht näher äußern kann. Wir weisen aber darauf hin,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass sich der Inhalt einer Umweltprüfung grundsätzlich zunächst an der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu orientieren hat,</li> <li>- dass nach § 2 Abs. 5 BauGB hierbei aber eine Abschtung zwischen dem auf FNP-Ebene erforderlichen Umweltbericht und der Umweltprüfung für einen Bebauungsplan vorgenommen werden kann.</li> </ul>	<p><input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Die genannten Belange sind im Umweltbericht sowie in Textteil und Begründung zum Bebauungsplan und zum Flächennutzungsplan aufgearbeitet. Kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
9.2.4	<p><b>Ergänzender Hinweis</b></p> <p>Wie bereits in unserer Bebauungsplanstellungnahme vom 17.12.2018 ausgeführt wurde, gilt die raumordnerische Stellungnahme zu Teil 1 der 15. FNP-Änderung (Erweiterung des Gewerbegebietes „Hagenmoos/Engele“ um ca. 0,65 ha) im Grundsatz auch für den hierzu im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanentwurf „Hagenmoos/Engele, 7. Änderung und Erweiterung“ in St. Georgen-Peterzell.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
	<p><u>Straßenwesen und Verkehr</u></p> <p>Im Hinblick auf die Belange des Straßenwesens und des Verkehrs bitten wir um Beachtung bzw. Berücksichtigung der beigefügten Fachstellungnahme unseres Referates 47.2 (Straßenwesen und Verkehr; Baureferat Ost) vom 09.01.2019.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
	<p><u>Belange der Forstwirtschaft</u></p> <p>Im Hinblick auf die Belange der Forstwirtschaft verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Forstdirektion Freiburg, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) vom 16.01.2019</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
	<p>Weitere Fachstellungnahmen aus unserem Haus haben wir bislang nicht erhalten.</p> <p>Das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises, der Regionalverband Schwarz-wald-Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege — Dienstsitz Freiburg —, das Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart, unsere Referate 47.2 (Baureferat Ost) und 55 (Naturschutz, Recht) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 4 (Straßenwesen und Verkehr), 5 (Umwelt), 8 (Forstdirektion, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungs-</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>



Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	präsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.	
<b>10</b>	<b>RP FR Straßenwesen und Verkehr</b> Schreiben vom 09.01.2019	
10.1	Der Bebauungsplan grenzt an keine klassifizierte Straße in der Baulast des Bundes oder des Landes. Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.	Den Hinweisen / Anregungen <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
<b>11</b>	<b>RP FR Forstpolitik und Forstliche Förderung</b> Schreiben vom 16.01.2019	
11.1	zu der Planung haben wir bereits im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplans in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde Stellung genommen. Mit dem Vorhaben soll mit einer Fläche von ca. 0,7 ha in Waldflächen eingegriffen werden. Der Wald ist als Erholungswald der Stufe 2 kartiert. Im Bereich findet sich nach den Darstellungen ein Biotop. Für die Zulässigkeit des Eingriffs in die Waldflächen ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Waldumwandlungserklärung zu beantragen. Hierbei wird von der Forstbehörde nach § 10 i.V.m. § 9 Landeswaldgesetz geprüft, ob der Eingriff in die Waldflächen zulässig ist.	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme  Die durch die Planung betroffene Waldfläche umfasst 0,46 ha. Die Waldumwandlungsgenehmigung ist beantragt und mit der Forstverwaltung abgestimmt. Der hierfür erforderliche forstliche Ausgleich wird in Kombination mit dem artenschutzrechtlichen und flächenhaften Ausgleich erbracht. Die Auswirkungen auf das im Änderungsbereich befindliche Biotop wurden im Umweltbericht und der saP berücksichtigt. Eine Ausweisung zum Erholungswald liegt nicht vor.
11.2	<b>Mit dem Antrag auf Waldumwandlungserklärung sind nach § 10 LWaldG nachfolgende Unterlagen vorzulegen:</b> - Bedarfsnachweis - Alternativenprüfung außerhalb Wald - Flächenbilanz für die durch Nutzungsänderungen erfolgenden dauerhaften (§ 9 LWaldG) Waldinanspruchnahmen	Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme



Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>-Alter und Baumartenzusammensetzung der betroffenen Bestände</p> <p>-Funktionen nach der aktuellen Waldfunktionenkartierung</p> <p>-Besondere ökologische Funktionen (Biotope nach dem Naturschutz- oder dem Landeswaldgesetz, NSG, LSG, Natura 2000 Gebiete, etc.)</p> <p>-Forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</p> <p>-Forstrechtliches Ausgleichskonzept</p> <p>-Da der Waldbereich für einen forstrechtlichen Ausgleich in Anspruch genommen wird, muss zusätzlich ein Ersatz für diesen Ausgleich ermittelt werden.</p>	<p>siehe Stellungnahmen zu Ziff. 11.1</p> <p>Da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebs handelt und die Produktionsabläufe nur eine Anordnung des neuen Gebäudes in diesem Bereich zulassen, besteht keine Alternative außerhalb des Waldstückes.</p> <p>Die genannten Angaben zum Wald wurden im Rahmen des Waldumwandlungsantrags ausgeführt. Das betroffene Waldgrundstück wurde für den ökologischen Ausgleich nicht jedoch für den Waldausgleich herangezogen, da die Waldfläche ja bisher weiterbestanden hat. Ein zusätzlicher Ausgleich ist nicht erforderlich.</p>
11.3	<p>Der Antrag ist über die untere Forstbehörde der höheren Forstbehörde vorzulegen. Eine Waldumwandlungserklärung kann nur erteilt werden, falls der Bedarfsnachweis erfolgt ist und keine naturschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
11.4	<p><u>Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG:</u> Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 9 LWaldG gehören nach 17.2 der Anlage 1 des UVPG zu den UVP-pflichtigen Vorhaben (1-4,9 ha standortsbezogene UVP; 5-9,9 ha allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls; ab 10 ha Umweltverträglichkeitsprüfung; bei der Ermittlung des Größenwerts sind nach § 10 UVPG kumulierend in der Nähe liegende Vorhaben bzw. Waldumwandlungen zu berücksichtigen).</p> <p>Im Bebauungsplangebiet wurde bereits eine Waldumwandelungsgenehmigung über 2,76 ha erteilt (vgl. Waldumwandelungsgenehmigung vom 09.07.2012 Az.: 8604.11/326-52). Wir weisen daher darauf hin, dass für weitere Waldumwandlungen eine kumulierende Betrachtung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (vgl. § 11 Absatz 3 UVPG) für die Waldumwandlungen erforderlich wird. Die entsprechenden Anlagen des UVPG sind bei der Darstellung im Umweltbericht zu berücksichtigen (vgl. EW 13 Formularvorlage- bei der UFB erhältlich).</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>siehe Stellungnahmen zu Ziff. 11.1.</p> <p>Die Waldumwandelungsgenehmigung ist beantragt und mit der Forstverwaltung abgestimmt. In Rücksprache mit der Forstbehörde des Landratsamtes ist keine UVP-VP notwendig, da bereits bei der Umwandelungsgenehmigung im Zuge der 5. Änderung des Bebauungsplans für die gerodeten 2,76 ha keine UVP erforderlich war. Dies gilt dann auch für die im Zuge der 7. Änderung erforderliche Rodung. Diese beträgt nur ca. 0,5 ha. Flächen unter einem Hektar unterliegen keiner UVP-Pflicht, es sei denn in Summation mit vorangegangenen Rodungen. Eine Summationswirkung liegt hier jedoch nicht vor.</p>



Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag	
11.5	Bezüglich des erforderlichen Waldabstands wird auf die Stellungnahme der unteren Forstbehörde verwiesen.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme  siehe Stellungnahmen zu Ziff. 4.1, 11.1  Eine Gefährdung der geplanten Bebauung liegt nicht vor, da im Zuge der ersten Erschließung der in das Baugebiet hineinragende Wald in eine Saum- oder Schlagflurgesellschaft umgewandelt wurde. Von dieser geht keine Gefährdung aus.	
<b>Keine Einwände, Bedenken und Anregungen bzw. keine Stellungnahme</b>			
	<b>LRA SBK Flurneuordnungsamt</b>	Schreiben vom 19.12.2018	Keine Bedenken und Anregungen
	<b>Stadt Furtwangen</b>	Schreiben vom 13.12.2018	Keine Anregungen oder Bedenken. Bitte um weitere Beteiligung an dem Verfahren.
	<b>Stadt Hornberg</b>	Schreiben vom 20.12.2018	Keine Anregungen. Auf eine weitere Beteiligung wird verzichtet.
	<b>Stadt Schramberg</b>	Schreiben vom 14.12.2018	Keine Anregungen und Hinweise
	<b>Gemeindeverwaltungsverband Raumschaft Triberg</b>	Schreiben vom 14.12.2018	Keine Bedenken und Anregungen
	<b>Gemeinde Königsfeld</b>	Schreiben vom 18.01.2018	Keine Anregungen oder Bedenken
<b>Öffentliche Auslegung vom 27.12.2018 bis zum 01.02.2019</b>			
20	Keine Stellungnahmen eingegangen		